

102-601

DGUV Regel 102-601



Branche Schule

komm mit mensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schulen,
Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: August 2019

DGUV Regel 102-601
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen Webcode: *p102601*

Bildnachweis

Titelbild ©contrastwerkstatt - stock.adobe.com; Abb. 1 © Otto Durst - stock.adobe.com; Abb. 2 © Hanoi Photography - stock.adobe.com; Abb. 3 © DGUV/Tim Weiffenbach; Abb. 4, 6-10, 12, 13, 17-19, 22, 25, 31, 38-40, 46 © Unfallkasse NRW; Abb. 5, 33, 41 © Monkey Business - stock.adobe.com; Abb. 11, 14, 32, 35, 54, 65 © Winfried Eberhardt; Abb. 15, 16, 52, 68 © Woodapple - stock.adobe.com; Abb. 20 © Dmitry Vereshchagin - stock.adobe.com; Abb. 21 © Robert Kneschke - stock.adobe.com; Abb. 23a © Bewegte Schule VS Pram - Peter Klein; Abb. 23b © Theo Lanrichinger; Abb. 24 © Unfallkasse NRW; Abb. 26 © Verena Messner; Abb. 27 © davit85 - stock.adobe.com; Abb. 28 © Fotofreundin - stock.adobe.com; Abb. 29 © Lise Gagne - iStock; Abb. 30 © www.ChristianSchwier.de; Abb. 34 © HighwayStarz - Stock Adobe; Abb. 36 © Moustique - stock.adobe.com; Abb. 37 © Redzen - stock.adobe.com; Abb. 45 © auremar - stock.adobe.com; Abb. 47 © Microgen - stock.adobe.com; Abb. 48 © Karl-Heinz H - stock.adobe.com; Abb. 49 © Matthias Langer; Abb. 50 © Christian Schwier; Abb. 51 © Vaclav Janousek - stock.adobe.com; Abb. 53 © Rawpixel - iStock; Abb. 55 © Animaflora PicsStock - stock.adobe.com; Abb. 56 © kasto - stock.adobe.com; Abb. 57 © motorradcbr - stock.adobe.com; Abb. 58 © Kommunale Unfallversicherung Bayern; Abb. 59 © wildworx - stock.adobe.com; Abb. 60 © alvarez - iStock; Abb. 61 © VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG; Abb. 62 © Wave-breakmediaMicro - stock.adobe.com; Abb. 63 © Bernd Leitner - stock.adobe.com; Abb. 64 © Bodo Köhmstedt/Unfallkasse Rheinland-Pfalz; Abb. 66 © SENTELLO - stock.adobe.com; Abb. 67 © INVOID Klaus Jaworski; Abb. 69 © Unfallkasse NRW; Abb. 73 © Mr Twister - stock.adobe.com; Abb. 74 © Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN); Abb. 75 © auremar - stock.adobe.com;

Branche Schule

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
1	Wozu diese Regel?.....	5	4	Anhang	122
2	Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit.....	6	4.1	Verantwortung und Zuständigkeit in der schulischen Prävention.....	122
2.1	Was für alle gilt	6	4.2	Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport.....	123
2.2	Was für die Branche gilt	12	4.3	Empfohlene Fristen für Wiederholungsprüfungen	124
3	Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen	18	4.4	Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten.....	127
3.1	Eintreffen und Verlassen	19	4.5	Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen	128
3.2	Aufenthalt im Schulgebäude	24	4.6	Erforderliche Mindestbeleuchtungsstärken in Anlehnung an die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ ...	129
3.3	Aufenthalt im Lehrerzimmer	32	4.7	Schulgesetze der Länder	131
3.4	Unterrichten	36	4.8	Schulvorschriften der Länder zur Aufsichtspflicht in Schulen	132
3.5	Lernen mit digitalen Medien im Unterricht	46	4.9	Schulvorschriften der Länder zu Schulfahrten und Schulwanderungen	133
3.6	Sport- und Bewegungsangebote gestalten.....	50	4.10	Schulvorschriften zur Sicherheit im Schulsport.....	134
3.7	Lernen an außerschulischen Orten	55	4.11	Vernetzungsstellen Schulverpflegung	135
3.8	Unterrichtspausen gestalten	60	4.12	Normen zur Funktion und Prüfung von Sportgeräten.....	136
3.9	Schulverpflegung	65	4.13	Übersicht der aufgeführten Normen.....	138
3.10	Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen	73	4.14	Übersicht der aufgeführten VDI-Richtlinien...	141
3.11	Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen	79			
3.12	Umgang mit Unfällen und Notfällen	85			
3.13	Ganztagsangebote organisieren und gestalten	89			
3.14	Schule leiten.....	92			
3.15	Konferenzen gestalten.....	97			
3.16	Zusammenarbeit mit Eltern	100			
3.17	Stundenplan gestalten und umsetzen	104			
3.18	Verwaltungsarbeit gestalten	107			
3.19	Schulen pflegen und instand halten	116			

1 Wozu diese Regel?

Was ist eine DGUV Regel?

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit passgenau für Ihre Branche – dabei unterstützt Sie diese DGUV Regel. Sie wird daher auch „Branchenregel“ genannt. DGUV Regeln werden von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten für Sicherheit und Gesundheit verfasst, die den Alltag in Unternehmen und Einrichtungen Ihrer Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen liegen.

DGUV Regeln helfen Ihnen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Daneben erhalten Sie auch zahlreiche praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz in Ihren Betrieben und Einrichtungen. Als Unternehmerinnen und Unternehmer können Sie auch andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein.

An wen wendet sich diese DGUV Regel?

Mit dieser DGUV Regel für die Branche „Schule“ sind in erster Linie Sie als Unternehmerin oder Unternehmer einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule angesprochen. Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer für den inneren Schulbereich ist der Schulhoheitsträger, für den äußeren Schulbereich der Schulsachkostenträger. Der innere Schulbereich umfasst die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben sowie die Organisation der schulischen Veranstaltungen und des Schulalltags. Der Schulhoheitsträger ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, insbesondere der Lehrkräfte.

Zum äußeren Schulbereich, dem Verantwortungsbereich des Schulsachkostenträgers gehören die Schulgebäude, die Freiflächen, die Einrichtung sowie die Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie zum Beispiel der Schulverwaltungskräfte sowie im einvernehmlichen Zusammenwirken mit dem Schulhoheitsträger der Schülerinnen und Schüler (siehe hierzu auch Kapitel 2.2. „Was für die Branche gilt“).

Bei nicht-öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft gilt die Besonderheit, dass allein der Sachkostenträger die Unternehmerfunktion innehat.

Angesprochen sind aber auch Schulleiterinnen und Schulleiter, weil sie vor Ort die schulhoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Sie üben zudem das Hausrecht aus, womit sie Aufgaben des Schulsachkostenträgers wahrnehmen.

Durch den hohen Praxisbezug bietet die DGUV Regel aber auch großen Nutzen für alle weiteren Akteurinnen und Akteure in Ihren Schulen, etwa den betrieblichen Interessensvertretungen, Ihren Fachkräften für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei Präventionsmaßnahmen in Schulen. Sie umfasst die wichtigsten Maßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele sowie ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit in Ihren Schulen für Ihre Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen zu erreichen.

Diese Regel gilt sinngemäß auch für Horte.

2 Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit

2.1 Was für alle gilt

Von der Stärkung des sicherheits- und gesundheitsbewussten Verhaltens sowie der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung über die Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Ersten Hilfe: Wer die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ehrenamtlich Tätigen systematisch in allen Prozessen berücksichtigt und diese dabei beteiligt, schafft eine solide Basis für einen gut organisierten Arbeitsschutz.



Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201)
- „Befähigte Personen“ (TRBS 1203)
- „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3 a.2)
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)
- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
- „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)
- „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR A4.3)



Weitere Informationen

- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“
- DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“
- DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie der ehrenamtlich Tätigen in Ihren Betrieben und Bildungseinrichtungen verantwortlich. Dazu verpflichtet Sie das Arbeitsschutzgesetz, das SGB VII, die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und länderspezifische Vorschriften. Doch es gibt viele weitere gute Gründe, warum der Erhalt und die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in Ihren Unternehmen und Bildungseinrichtungen wichtig sein sollten. So sind Beschäftigte, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige, die in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten, lernen und studieren nicht nur seltener krank, sie sind auch engagierter und motivierter. Mehr noch: Investitionen in Sicherheit und Gesundheit lohnen sich für Unternehmen und Bildungseinrichtungen nachweislich.

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. Der erste Schritt: Setzen Sie die grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen um, die auf den folgenden Seiten beschrieben sind. Sie bieten Ihnen eine fundierte Grundlage für einen gut organisierten Arbeitsschutz und stellen die Weichen für weitere wichtige systematische Präventionsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung.



Verantwortung und Aufgabenübertragung

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich Tätigen liegt bei Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer. Das heißt, dass Sie die Arbeiten sowie das Lernen und Studieren in Ihrem Betrieb und Ihrer Bildungseinrichtung so organisieren müssen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie der ehrenamtlich Tätigen nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht.

Diese Aufgabe können Sie auch schriftlich an andere zuverlässige und fachkundige Personen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung übertragen. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen. Legen Sie bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen fest. Insbesondere nach einem Arbeitsunfall oder nach dem Auftreten einer Berufskrankheit müssen deren Ursachen ermittelt und die Arbeitsschutzmaßnahmen angepasst werden (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen erhalten Sie von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Ihrem Unfallversicherungsträger. Die DGUV Vorschrift 2 gibt vor, in welchem Umfang Sie diese betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten gewährleisten müssen.



Sicherheitsbeauftragte

Arbeiten in Ihrem Betrieb Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung mehr als 20 Beschäftigte¹⁾, müssen Sie zusätzlich Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung, die Sie ehrenamtlich neben ihren eigentlichen Aufgaben bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie achten zum Beispiel darauf, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind, und weisen ihre Kolleginnen und Kollegen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehrenamtlich Tätige auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. So geben sie Ihnen hilfreiche Anregungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Qualifikation für den Arbeitsschutz

Wirksame Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit erfordern fundiertes Wissen. Stellen Sie daher sicher, dass alle Personen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung, die mit Aufgaben im Arbeitsschutz betraut sind, ausreichend qualifiziert sind. Geben Sie diesen Personen die Möglichkeit, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bieten hierzu auch vielfältige Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.



Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. Eine der wichtigsten Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit ist daher die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie in Bildungseinrichtungen auch der Lern- und Studienbedingungen, auch „Gefährdungsbeurteilung“ genannt. Diese hat das Ziel, für jeden Arbeits-, Lern- und Studienplatz in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung mögliche Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich

1) Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zählen in Bildungseinrichtungen die versicherten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wie Beschäftigte.

Tätigen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdungen festzulegen. Beurteilen Sie dabei sowohl die körperlichen als auch die psychischen Belastungen der genannten Personengruppen. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, zum Beispiel für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter, insbesondere im Hinblick auf schwere körperliche Arbeiten sowie den Umgang mit Gefahr- und Biostoffen. Es gilt: Gefahren müssen immer direkt an der Quelle beseitigt oder vermindert werden. Wo dies nicht vollständig möglich ist, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip ergreifen. Das heißt, sie müssen zuerst technische (T), dann organisatorische (O) und erst zuletzt personenbezogene (P) Maßnahmen festlegen und durchführen. Mit der anschließenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie nicht nur Ihrer Nachweispflicht nach, sondern erhalten auch eine zuverlässige Übersicht der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. So lassen sich auch Entwicklungen nachvollziehen und Erfolge aufzeigen (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Arbeitsmedizinische Maßnahmen

Ein unverzichtbarer Baustein für die Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung ist die arbeitsmedizinische Prävention. Mit Blick auf die Beschäftigten gehören dazu die Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten. Ergibt die Vorsorge, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergriffen werden müssen, so müssen Sie diese für die betroffenen Beschäftigten in die Wege leiten.



Unterweisung

Ihre Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen können nur dann sicher und gesund arbeiten, lernen oder studieren, wenn sie über die Gefährdungen an ihrem Arbeits-, Lern- und Studienplatz sowie ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und einschlägigen Regeln kennen. Hierzu gehören auch die Betriebsanweisungen. Deshalb ist es wichtig, dass sie eine Unterweisung an ihrem Arbeits-, Lern- und Studienplatz erhalten. Diese

kann durch Sie selbst oder eine von Ihnen bestellte zuverlässige und fachkundige Person durchgeführt werden. Setzen Sie andere Personen ein, zum Beispiel Beschäftigte aus Zeitarbeitsunternehmen oder Praktikantinnen und Praktikanten, müssen Sie diese so unterweisen wie Ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betriebsärztin, -arzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit können hierbei unterstützen. Die Unterweisung muss für die Beschäftigten, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist dies halbjährlich erforderlich. Zusätzlich müssen Sie eine Unterweisung sicherstellen

- vor Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich und Veränderungen in den Arbeitsabläufen.



Gefährliche Arbeiten

Manche Arbeiten in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung sind besonders gefährlich für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sorgen Sie in solchen Fällen dafür, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. Ist nur eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit betraut, so sind Sie verpflichtet, für geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu sorgen, zum Beispiel Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/ Funkmeldesysteme oder Personen-Notsignal-Anlagen. Ihr Unfallversicherungsträger berät Sie dazu gerne.



Zugang zu Vorschriften und Regeln

Machen Sie die für Ihr Unternehmen oder Ihre Bildungseinrichtung relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle für alle zugänglich. So sorgen Sie nicht nur dafür, dass Ihre Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen über die notwendigen Präventionsmaßnahmen informiert werden, Sie zeigen ihnen auch, dass Sie Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen. Bei Fragen zum relevanten Vorschriften- und Regelwerk hilft Ihnen Ihr Unfallversicherungsträger weiter.



Persönliche Schutzausrüstungen

Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen Gefährdungen für Ihre Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige nicht ausgeschlossen werden können, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer verpflichtet, ihnen kostenfrei persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Bei der Beschaffung ist darauf zu achten, dass die PSA mit einem CE-Kennzeichen versehen ist. Welche PSA dabei für welche Arbeits-, Lern- und Studienbedingungen sowie Personen die Richtige ist, leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Vor der Bereitstellung sind Sie verpflichtet, die Betroffenen anzuhören.

Zur Sicherstellung des Schutzziels ist es wichtig, dass die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen die PSA entsprechend der Gebrauchsanleitung und unter Berücksichtigung bestehender Tragzeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß nutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und Ihnen festgestellte Mängel unverzüglich melden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA muss den Nutzern im Rahmen von Unterweisungen vermittelt werden. Durch die Organisation von Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung tragen Sie dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer funktionieren und sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

Werden in Ihren Unternehmen oder Bildungseinrichtungen PSA zum Schutz gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden eingesetzt (zum Beispiel PSA gegen Absturz, Atemschutz), müssen zusätzliche Maßnahmen beachtet werden. So müssen Unterweisungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieser PSA praktische Übungen beinhalten. Weitere Maßnahmen können beispielsweise die Planung und sachgerechte Durchführung von Rettungsmaßnahmen, Überprüfung der Ausrüstungen durch einen Sachkundigen oder die Erstellung von speziellen Betriebsanweisungen betreffen.

Mit Gebotszeichen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung können Sie die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen darauf hinweisen, an welchen Arbeits-, Lern- und Studienplätzen PSA benutzt werden muss (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

Im Notfall müssen Sie, Ihre Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehört die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen, wie zum Beispiel die geordnete Evakuierung des Unternehmens oder der Bildungseinrichtung, zum betrieblichen Arbeitsschutz. Lassen Sie daher so viele Beschäftigte wie möglich zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern ausbilden, empfehlenswert sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten. Empfehlenswert ist auch die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Brandschutzbeauftragten. Das zahlt sich im Notfall aus.

Damit Entstehungsbrände wirksam bekämpft werden können, müssen Sie Ihren Betrieb oder Ihre Bildungseinrichtung mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern, ausstatten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Bildungseinrichtungen eventuell auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit deren Benutzung durch regelmäßige Unterweisung vertraut machen.



Erste Hilfe

Die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrem Betrieb oder Ihrer Bildungseinrichtung gehört zu Ihren Grundpflichten. Unter Erste Hilfe versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes oder einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie Betroffene betreuen. Den Grundbedarf an Erste-Hilfe-Material decken der „Kleine Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 beziehungsweise der „Große Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169 ab. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund betriebs- oder einrichtungsspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

Je nachdem wie viele Beschäftigte in einem Unternehmen oder einer Bildungseinrichtung arbeiten, müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können alle Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Fortbildung in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und die regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die

Lehrgangsgebühren werden von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen. Beachten Sie, dass auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sein müssen (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer in Schulen?

Schulsachkostenträger

- | | |
|--|---------------------------------------|
| – Bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten | eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer |
| – bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten | 5 % der Beschäftigten |

Schulhoheitsträger

- | | |
|--|--|
| – Bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten | eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer |
| – bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten | 5 % der Beschäftigten |
| – für die Schülerinnen und Schüler | Länderregelungen; Empfehlung: mindestens 20 % der Lehrkräfte |



Regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel

Schäden an Arbeitsmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen die in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig kontrolliert und je nach Arbeitsmittel geprüft werden. Vor der Verwendung eines Arbeitsmittels muss dieses durch Inaugenscheinnahme, gegebenenfalls durch eine Funktionskontrolle, auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden, die so schnell entdeckt werden können. Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreiben die TRBS 1201 und die TRBS 1203 (siehe Infobox „Rechtliche Grundlagen“). Im Einschichtbetrieb hat sich bei vielen Arbeitsmitteln ein Prüfabstand von einem Jahr bewährt. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren (Siehe auch Anhang 4.3).



Planung und Beschaffung

Es lohnt sich, das Thema Sicherheit und Gesundheit von Anfang an in allen betrieblichen und einrichtungsspezifischen Prozessen zu berücksichtigen. Wenn Sie schon bei der Planung von Arbeits- und Bildungsstätten sowie sonstigen Anlagen und dem Einkauf von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen an die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie der ehrenamtlich Tätigen denken, erspart Ihnen dies (teure) Nachbesserungen.



Barrierefreiheit

Denken Sie auch an die barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. Barrierefreiheit kommt nicht nur Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, ehrenamtlich Tätigen mit Behinderung zugute; alle Mitglieder Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung können davon profitieren. So können zum Beispiel ausreichend breite Wege oder gut erreichbare Armaturen, Lichtschalter und Türgriffe sowie trittsichere Bodenbeläge die Unfallrisiken senken und zu weitaus geringeren Belastungen und Beanspruchungen führen (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Gesundheit im Betrieb

Gesundheit ist die wichtigste Voraussetzung, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ehrenamtlich Tätigen, die Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden leistungsbereit und leistungsfähig bleiben. Frühzeitige Maßnahmen, die arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen verringern helfen, zahlen sich doppelt aus – sowohl für die Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige als auch für das Unternehmen oder die Bildungseinrichtung. Dazu gehören die Gestaltung sicherer und gesunder Lern-, Studien- und Arbeitsplätze und ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Auch die Stärkung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen, Schüler, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen sowie die Schaffung gesundheitsförderlicher Lern-, Studien- und Arbeitsbedingungen tragen zur ihrer Gesundheit bei.

Ein Tipp: Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ehrenamtlich Tätigen wissen oft am besten, was sie an ihrem Lern-, Studien- und Arbeitsplatz beeinträchtigt. Beziehen Sie sie daher in Ihre Überlegungen für Verbesserungsmaßnahmen mit ein. Das sorgt auch für motivierte Beschäftigte, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und ehrenamtlich Tätige.



Fremdfirmen, Lieferanten und Einsatz auf fremdem Betriebsgelände

Auf Ihrem Betriebs- oder Einrichtungsgelände halten sich Fremdfirmen und Lieferanten, zum Beispiel Reinigungsfirmen, Caterer oder Träger von Ganztagsangeboten auf? Hier können ebenfalls besondere Gefährdungen entstehen. Treffen Sie gemeinsam die erforderlichen Regelungen und sorgen Sie dafür, dass diese Personen die Arbeitsschutzregelungen Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung kennen und beachten.

Halten sich Beschäftigte Kinder, Jugendliche, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung auf fremdem Betriebsgelände oder an Orten außerhalb Ihrer Bildungseinrichtung auf, gilt dies umgekehrt auch für Sie: Sorgen Sie auch in Sachen Sicherheit und Gesundheit für eine ausreichende Abstimmung mit dem Unternehmen oder der Einrichtung, auf dessen beziehungsweise deren Gelände sie im Einsatz sind oder sich aufhalten.



Integration von zeitlich befristet Beschäftigten

Die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung gelten für alle Beschäftigten – auch wenn sie nur zeitweise in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung tätig sind, wie zum Beispiel Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer, Lehr- und Unterrichtsvertretungen sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Stellen Sie sicher, dass diese Personen ebenfalls in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.



Allgemeine Informationen

- Datenbank Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung:
 - ▶ www.dguv.de/publikationen
- Kompetenz-Netzwerk Fachbereiche Prävention:
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d36139)
- Datenbank der gesetzlichen Unfallversicherung zu Bio- und Gefahrstoffen (GESTIS):
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d3380)
- Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen:
 - ▶ www.gesetze-im-internet.de
- Technische Regeln zu Arbeitsschutzverordnungen:
 - ▶ www.baua.de

2.2 Was für die Branche gilt

In jeder Schule kommen Schülerinnen und Schüler, pädagogische Fachkräfte, Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal, ehrenamtlich Tätige sowie Beschäftigte von Fremdunternehmen zusammen. Mit den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sind unterschiedliche Gefährdungen verbunden, sodass eine Vielzahl verschiedener Arbeitsschutzregelungen in der Schule anzuwenden und dementsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind. Zudem sind auch aufgrund der rechtlichen Besonderheiten die in Kapitel 2.1 beschriebenen Maßnahmen für den schulischen Bereich zu ergänzen. Darüber hinaus müssen einige dort vorgestellte Maßnahmen mit Blick auf die schulischen Bedingungen spezifiziert werden.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesen Maßnahmen gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Schulvorschriften der Länder zur Aufsicht²⁾
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Erste Hilfe-Maßnahmen bei Zusammenbruch im Sportunterricht. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.04.2019, Az.: III ZR 35/18



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesen Maßnahmen gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ (bisher GUV-SI 8065)
- DGUV Information 202-091 „Medikamentengabe in Schulen“ (bisher GUV-SI 8098)
- DGUV Information 202-096 „Gelingensbedingungen für die Entwicklung guter gesunder Schulen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (bisher BGI/GUV-I 5146)
- DGUV Information 207-002 „Sicherheit und Gesundheit an ausgelagerten Arbeitsplätzen“ (bisher BGI/GUV-I 5168)
- DGUV Information 211-039 „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“
- PPE-Guidelines (Oktober 2015) zur europäischen PSA-Richtlinie 89/686/EWG
- www.sichere-schule.de

²⁾ siehe Übersicht im Anhang 4.8



Verantwortung und Zuständigkeit

In öffentlichen Schulen nehmen zwei Unternehmerinnen und Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr: Für den inneren Schulbereich ist der Schulhoheitsträger verantwortlich, also die in den Bundesländern für Schule zuständigen Ministerien und Senatsbehörden. Sie sind für die Organisation des Schulbetriebes, die Gestaltung der schulischen Prozesse sowie die Inhalte, Methoden und Organisation der schulischen Veranstaltungen verantwortlich. Zudem sind sie unfallversicherungsrechtlich verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten, also vor allem der Lehrkräfte.

Für den äußeren Schulbereich öffentlicher Schulen sind als Schulsachkostenträger überwiegend Kommunen und Landkreise verantwortlich. Der äußere Schulbereich umfasst das Schulgebäude, die Einrichtung und Ausstattung der Schulräume sowie die Freiflächen und deren Ausstattung, zum Teil auch organisatorische Aufgaben wie die Organisation des Schülerspezialverkehrs. Demzufolge hat der Schulsachkostenträger vor allem auf den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand der Schulen zu achten. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist er zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie der Schülerinnen und Schüler.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit beim Schulträger.

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zählt zu den arbeitsschutzrechtlichen Grundpflichten der Unternehmerin und des Unternehmers. Dabei spielen in öffentlichen Schulen organisatorische Fragen eine besonders große Rolle, da in der Schule regelmäßig Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber, zum Beispiel Kommune und Land, und Versicherte tätig sind.

Daher ist es hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit erforderlich, zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie eine Person zu bestimmen, die Maßnahmen aufeinander abstimmt. Zur Abwehr von Gefahren ist sie mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten. Üblicherweise ist es in landesrechtlichen Regelungen festgelegt, dass der Schulleiterin und dem Schulleiter diese Aufgabe übertragen wird (siehe Anhang 4.1 „Verantwortung und Zuständigkeit in der schulischen Präventi-

on“). Dafür müssen sie mit den erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet sein. Zudem müssen die Schulhoheitsträger und die Schulsachkostenträger klären, wie bei Konflikten vorzugehen ist.

Die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung der jeweiligen Unternehmerin oder des jeweiligen Unternehmers öffentlicher Schulen für die unter ihrer oder seiner Leitung beschäftigten Personen wird hiervon nicht berührt. Es gilt insoweit, dass die gegenüber einem jeden Beschäftigten, den Schülerinnen und Schülern sowie den ehrenamtlich Tätigen bestehende Pflicht des unfallversicherungsrechtlich verantwortlichen Unternehmers, Sicherheit und Gesundheit sicherzustellen, nicht durch schulorganisationsrechtliche Regelungen teil- oder modifizierbar ist. Sowohl der Schulhoheitsträger als auch der Schulsachkostenträger hat demnach zu gewährleisten, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, zum Beispiel zur akustischen und baulichen Gestaltung, eingehalten sind und die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen wie in jedem anderen Betrieb erfolgt.

Zudem sollten nach Möglichkeit auch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Interessensvertretungen bei der Festlegung und Durchführung von präventiven Maßnahmen beteiligt werden (Siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).



Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Als Schulsachkostenträger müssen Sie in Ihren Schulen für Ihre Beschäftigten und für die ehrenamtlich Tätigen die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Als Schulhoheitsträger sind Sie verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung für Ihre Beschäftigten und für den inneren Schulbereich. Für die schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung sind beide zuständig: Der Schulsachkostenträger muss gemäß § 3 DGUV Vorschrift 1 Gefährdungen, die durch Bau und Ausstattung sowie Schülerspezialverkehr verursacht werden, erfassen und verhüten beziehungsweise minimieren. Der Schulhoheitsträger muss veranlassen, dass in seinen Schulen Gefährdungen, die von inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Mängeln ausgehen, im Rahmen einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung identifiziert und beseitigt werden. Grundlage hierfür ist die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule und länderspezifische Schulvorschriften. Für bestimmte schulische Handlungsfelder wie den naturwissenschaftlichen Unter-

richtsbereich, den Umgang mit Gefahr – und Biostoffen sowie für Bildschirmarbeitsplätze, aber auch für schwangere Schülerinnen sind zudem Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Bei der schülerbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist es zudem notwendig und sinnvoll, dass beide Verantwortungsbereiche zusammenwirken. Denn eine strikte Trennung von äußerem und innerem Schulbereich ist in der Praxis kaum möglich. Am besten ermitteln Sie Gefährdungen Ihrer Schülerinnen und Schüler anhand von Tätigkeiten (Siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).



Persönliche Schutzausrüstungen

Bei einigen schulischen Veranstaltungen wie zum Beispiel Betriebspraktika, Chemieunterricht oder schulsportlichen Wettkämpfen, aber auch bei der Mithilfe bei Renovierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen kann es erforderlich sein, dass auch Schülerinnen und Schüler eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen müssen.

Die erforderliche und geeignete PSA muss grundsätzlich von Ihnen als Schulsachkostenträger den Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass die erforderliche PSA von der Schülerin beziehungsweise dem Schüler oder einem Dritten, zum Beispiel Praktikumsbetrieb oder Förderverein, freiwillig zur Verfügung gestellt werden kann. Geschieht dies nicht, ist der Schulsachkostenträger verpflichtet, die Kosten für die erforderliche und geeignete PSA zu übernehmen. Steht diese nicht zur Verfügung, dürfen Schülerinnen und Schüler nicht an der Veranstaltung beziehungsweise Tätigkeit teilnehmen.

Was als PSA gilt, kann z. B. den sogenannten PPE-Guidelines (Oktober 2015) zur europäischen PSA-Richtlinie 89/686/EWG entnommen werden.



Unterweisung

Als Schulhoheitsträger sind Sie für die Unterweisungen zuständig, die für einen sicheren Unterrichts- und Schulbetrieb und im Rahmen der Aufsicht erforderlich sind.

Wer für den äußeren Schulbereich verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler über Sicherheit und Gesundheit einmal pro Schulhalbjahr hinsichtlich des Gebäudes, der Ausstattung und Einrichtung unterwiesen werden.

Nicht zuletzt aus pragmatischen Gründen sollten die Unterweisungen von Schülerinnen und Schülern durch die Schulleitungen und durch die für die jeweiligen schulischen Veranstaltungen verantwortlichen Lehrkräfte erfolgen. In diesen Fällen sind Sie als Schulsachkostenträger verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler für Ihren Verantwortungsbereich tatsächlich erfolgt.

Eine Unterweisung muss in einer für die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Kompetenzen und ihres Entwicklungsstandes verständlichen Art und Weise unterrichtsbezogen durchgeführt werden. Ist eine sprachliche Verständigung nicht ausreichend möglich, sind andere geeignete Kommunikationsmittel, zum Beispiel Skizzen, Fotos oder Videos, einzusetzen.

Unterweisungen der Schülerinnen und Schüler sind zu dokumentieren, am besten im Klassen- oder Kursbuch (Siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).



Interessenvertretung

Eine Schule sicher und gesund zu gestalten, ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Je aktiver die Beschäftigten aller Hierarchieebenen dabei sind, desto weniger Unfälle und Erkrankungen wird die Schule verzeichnen müssen. Indem Sie die Interessenvertretungen frühzeitig einbeziehen, stellen Sie sicher, dass sich die Beschäftigten bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einbringen können. Ohnehin haben die Interessenvertretungen bei Entscheidungen zum Arbeitsschutz Mitbestimmungs- und Initiativrechte.

Nutzen Sie Wissen und Erfahrung Ihrer Beschäftigten in Sachen sicheres und gesundes Arbeiten, zum Beispiel, indem Sie fachliche Ansprechpersonen bekannt machen, Kolleginnen oder Kollegen in Sicherheitsbegehungen einbeziehen sowie Sicherheit und Gesundheit regelmäßig in Konferenzen ansprechen. Beziehen Sie auch Vertretungen von Schüler- und Elternschaft mit ein.



Arbeitsschutzausschuss

Damit alle für den schulischen Arbeitsschutz relevanten Akteurinnen und Akteure zusammenkommen, sieht das ASiG einen Arbeitsschutzausschuss vor. Dieses Gremium berät regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, alle Anliegen des Arbeitsschutzes. Der Ausschuss liegt in der Verantwortung des Schulhoheitsträgers. Details hängen von den Regelungen der Länder ab.



Management von Sicherheit und Gesundheit

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe Sie die Sicherheit und Gesundheit an Ihren Schulen fördern können – verpflichtende und freiwillige. Dabei geht es sowohl um die Frage, wie sichere und gesunde Verhältnisse an der Schule gestaltet werden können, als auch um das gesunde und sichere Verhalten Ihres Personals, der ehrenamtlichen Tätigen sowie der Schülerinnen und Schüler. Das Management von Sicherheit und Gesundheit auf der konkreten Schulebene ist in allen Ländern Bestandteil des Schulleitungshandelns.

Idealerweise tragen und gestalten neben den Schulleitungen möglichst alle Schulmitglieder die Veränderung gesundheitlich belastender schulischer Arbeitsprozesse und -bedingungen, Organisationsstrukturen und Verhaltensweisen im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen mit.



Sicherheitsbeauftragte

Als Schulsachkostenträger müssen Sie für jede Ihrer Schulen mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellen. Als Schulhoheitsträger müssen Sie eine solche Bestellung ebenfalls vornehmen, wenn Sie mehr als 20 Personen an der Schule beschäftigen. Zudem haben Sie dafür zu sorgen, dass nach landesspezifischen Schulvorschriften auch für die Schülerinnen und Schüler Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich bestellt werden. Bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten sollte der „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“ berücksichtigt werden.

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule oder Ihrer Behörde, die Sie und die Schulleitung bei dem Erhalt und der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in Ihren Schulen unterstützen. Sie achten zum Beispiel darauf, dass Lehr- und Lernmittel sicher sind und weisen Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin (Siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).



Mutterschutz

Als Schulhoheitsträger haben Sie dafür zu sorgen, dass Schwangere unter Ihren Beschäftigten oder unter den Schülerinnen von der Schulleitung bei der staatlichen Arbeitsschutzbehörde gemeldet werden. Mithilfe einer Gefährdungsbeurteilung haben Schulleitungen zudem sicherzustellen, dass die Sicherheit und Gesundheit Schwangerer an ihrer Schule nicht gefährdet sind, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen einzuleiten.



Hygiene

Für Sauberkeit an der Schule zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe des inneren und äußeren Schulbereiches. Grundlage ist ein schulspezifischer Hygieneplan, den jede Schule nach § 36 IfSG erstellen muss.



Erste Hilfe

Je nachdem wie viele Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler in einer Schule arbeiten, lehren und lernen müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl für beide Personengruppen zur Verfügung stehen. Die Aufgabe des Ersthelfers und der Ersthelferin darf nur von Beschäftigten der Schule wahrgenommen werden. Der Schulhoheitsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass an seinen Schulen während des gesamten Schulbetriebes genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sind. Zudem muss jede Sportunterricht erteilende Lehrkraft aktuelle Ersthelferin oder aktueller Ersthelfer sein. Die Arbeit der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann durch Schulsanitätsdienste unterstützt, nicht jedoch ersetzt werden. Zudem sind die landesspezifischen Regelungen zu beachten.

Der Schulsachkostenträger ist für die sächliche Erste-Hilfe-Ausstattung zuständig. Das Erste-Hilfe-Material muss in Schulen nach Art und Umfang mindestens der DIN 13157 entsprechen. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund schulspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

In allen Schulen muss mindestens ein geeigneter Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte versorgt werden können. Dieser sollte sich in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Zur Ausstattung des Raumes gehört eine Krankentragge nach DIN 13024-1 oder eine Liege. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

In Abstimmung mit der Schulleitung muss der Schulsachkostenträger auch sicherstellen, dass während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann, zum Beispiel durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen haben Sie zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler sowie in Sporthallen und naturwissenschaftliche Unterrichtsräumen für eine den verantwortlichen Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung zu sorgen.



Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer in Schulen?

Schulsachkostenträger

- Bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten

eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer

5 % der Beschäftigten

Schulhoheitsträger

- Bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten
- für die Schülerinnen und Schüler

eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer

5 % der Beschäftigten
Länderregelungen;
Empfehlung:
mindestens 20 % der Lehrkräfte

Bei der Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer für die Schülerschaft einer Schule können Sie als Schulhoheitsträger die Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer für Ihre Beschäftigten berücksichtigen (Siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).



Medikamentengabe

Leiden Schülerinnen und Schüler unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Diabetes oder Allergien, kann die Gabe von Medikamenten erforderlich sein. Dazu übertragen Eltern oder erwachsene Schülerinnen und Schülern die Verabreichung von Medikamenten auf das Personal Ihrer Schulen. Als Schulhoheitsträger sorgen Sie dafür, dass dieser Teil der Personensorge genau beschrieben und schriftlich festgehalten wird. Wer vom pädagogischen Personal die Medikamentengabe übernimmt, muss entsprechend unterwiesen sein. Den Schulleitungen muss zudem eine schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin vorliegen. Allerdings besteht keine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben. Zudem sind länderspezifische Regelungen zu beachten.



Aufsicht

Als Schulhoheitsträger liegt in Ihrer Verantwortung, dass die Schülerschaft während schulischer Veranstaltungen angemessen beaufsichtigt wird. Diese Verpflichtung betrifft alle anwesenden Lehrkräfte, weiteren pädagogischen Fachkräfte sowie das Personal im Ganztagsbereich. Der Umfang und die Intensität der Aufsicht sind an der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen auszurichten. Sie sollten die Aufsichtsführenden anhalten, die drei folgenden Kriterien zu beachten, die helfen können, geeignete Aufsichtsmaßnahmen festzulegen und zu bewerten:

- Kontinuierliche Aufsicht: Schülerinnen und Schüler müssen sich ständig beaufsichtigt fühlen.
- Präventive Aufsicht: Aufsichtsführende müssen bemüht sein, mögliche Gefahren vorausschauend zu erfassen und auszuschließen.
- Aktive Aufsichtsführung: Je nach Gefährdung sind unterschiedliche Maßnahmen angezeigt – von Ermahnungen und Belehrungen über Kontrolle der Befolgung von Anordnungen und Belehrungen bis hin zum aktiven Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten.

Darüber hinaus sind die landesspezifischen Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht zu beachten.



Inklusion

Inklusion ist in der Schule ein Muss. Dasselbe gilt auch für die Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit. Unternehmerinnen und Unternehmer beider schulischer Bereiche müssen darauf achten, dass sie die Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule so gestalten, dass sie die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtliche Tätigen mit den unterschiedlichsten Persönlichkeitsmerkmalen nicht beeinträchtigen und nach Möglichkeit fördern. Im Sinne eines ganzheitlichen und integrativen Präventionsverständnisses bedeutet das auch, dass sowohl die verhältnis- als auch die verhaltenspräventiven Maßnahmen das gemeinsame Lernen und Arbeiten unterstützen sollten. In diesem Sinne gilt es zum Beispiel, sowohl die Methoden oder Pausenangebote als auch die Raumkonzepte und Arbeitsplätze sicher und inklusiv zu gestalten.

3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

Die Präventionsmaßnahmen, die in diesem Kapitel beschrieben werden, sind der jeweiligen zuständigen Unternehmerin beziehungsweise dem jeweiligen zuständigen Unternehmer mit einem Symbol zugeordnet:



**Schulsachkostenträger
(äußerer Schulbereich)**



**Schulhoheitsträger
(innerer Schulbereich)**

Bei Maßnahmen, die von beiden Trägern umgesetzt werden müssen, sollen oder sollten, ist der oder die prioritär Verantwortliche zuerst genannt.

Das Symbol  weist auf gute Praxisbeispiele und Praxistipps,

das Ausrufezeichen  auf wichtige Maßnahmen hin.

Die Themen (Tätigkeiten und Arbeitsplätze) sowie die aufgeführten Gefährdungen und beschriebenen Maßnahmen sind nicht vollzählig. Die Branchenregel

- beleuchtet vornehmlich die Tätigkeiten und die Arbeitsplätze einer Branche, die aus fachlicher Sicht bedeutsam für die Sicherheit und Gesundheit der Branchenglieder sind,
- nennt in erster Linie die Gefährdungen beziehungsweise Gefährdungsfaktoren, die bei diesen Tätigkeiten und Arbeitsplätzen zu nennenswerten Beeinträchtigungen von Sicherheit und Gesundheit führen können und
- beschreibt insbesondere die Maßnahmen, die hinsichtlich der beschriebenen Gefährdungen eine hohe präventive Wirksamkeit haben.

Die beschriebenen Maßnahmen besitzen zudem eine unterschiedliche Verbindlichkeit:

- Eine **verbindliche** Maßnahme beruht auf Gesetzen, Verordnungen und DGUV Vorschriften und ist mit Verbformen wie zum Beispiel „**müssen**“, „**nicht dürfen**“, „**erforderlich sein**“ oder „**nicht zulässig sein**“ sowie vergleichbaren Formulierungen beschrieben. Sie ist zudem farblich unterlegt.
- Eine **zwingende** Maßnahme beruht auf staatlichen Regeln, Regeln der Unfallversicherungsträger oder vergleichbaren Regelungen. Diese Maßnahmen müssen durchgeführt werden, wenn die Verantwortliche oder der Verantwortliche es kann. Es bleibt somit ein kleiner Spielraum für gleichwertige Lösungen. Diese Maßnahmen sind mit den Verbformen „**soll**“ und „**soll nicht**“ beschrieben. Sie sind ebenfalls farblich unterlegt.
- Eine **empfohlene** Maßnahme beruht auf DGUV Informationen, Informationen der Unfallversicherungsträger, Regelwerken anderer Verbände oder auch wissenschaftlichen Erkenntnissen. Beschrieben werden diese Maßnahmen mit den Verbformen „**sollte**“, „**können**“ und „**sollte nicht**“ sowie gleichbedeutender Formulierungen wie zum Beispiel „es wird empfohlen“, „empfehlenswert“, „ist in der Regel“, „es hat sich bewährt“, „es wird nicht empfohlen“ und „sollte vermieden werden“.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass bei der Umsetzung eines Teils der beschriebenen Maßnahmen, insbesondere bei solchen, die dem inneren Schulebereich zuzuordnen sind, landesspezifische Schulvorschriften zu beachten sind.

3.1 Eintreffen und Verlassen

Schülerinnen und Schüler treffen annähernd zeitgleich an der Schule ein und verlassen sie wieder – sei es zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Bus oder dem Pkw. In der oft unübersichtlichen Lage kann es zu gefährlichen Situationen kommen. Die für sicheres Eintreffen und Verlassen der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen treffen der Schulhoheitsträger, in Vertretung häufig auch die Schulleitung, und der Schulsachkostenträger gemeinsam.



Abb. 1 Die unübersichtliche Situation zu Schulbeginn und -ende birgt Gefahren für die Kinder.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3-14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Schulvorschriften der Länder zur Aufsicht³⁾
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR V3a2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“

3) siehe Übersicht in Anhang 4.8



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-046 „Mit dem Bus zur Schule“ (bisher GUV-SI 8046)
- DGUV Information 208-005 „Treppen“ (bisher BGI/GUV-I 561)
- DIN 18008-4 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen“
- DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“
- DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen zum Schulbau. Stand: 2008
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungsgesellschaft e.V. (Hrsg.): Planerheft Schulwegsicherheit“. Berlin 2010
- www.schulbusprojekte.de
- www.sichere-schule.de



Gefährdungen

Gefährdungen und Belastungen beim Eintreffen und Verlassen des Gebäudes können durch folgende Faktoren verursacht werden:

- Kollision mit Fahrzeugen an der Bushaltestelle, vor und auf dem Schulgelände
- Rangeleien und Raufereien beim Warten an der Bushaltestelle
- Stolperstellen
- Unzureichende Beleuchtung
- Hineinlaufen in den Straßenverkehr vom Schulgelände aus
- Nicht trittsichere Bodenbeläge
- Verspernte Flucht- und Verkehrswege
- Unzureichende Aufsicht



Maßnahmen



Gestaltung der Haltestellen für Busse an Schulen

Lage

Schulbusse sollten an regulären Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs halten, weil diese in der Regel die wichtigsten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Als Schulsachkostenträger sollten Sie darauf hinwirken, Haltestellen möglichst so anzulegen, dass

- sie in wenig befahrenen Straßen oder abseits von Straßen liegen,
- die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von und zur Haltestelle nicht ungesichert stark befahrene Straßen überqueren müssen,
- gesicherte Überquerungsstellen vorhanden sind wie Zebrastreifen, Mittelinseln und Parkhindernisse,
- genügend große Warteflächen von etwa 0,5 m² pro Schülerin und Schüler vorhanden sind.



Es ist sinnvoll, wenn Verkehrsbehörden an Schulbushaltestellen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km /h einzurichten.

Ankündigung

Ebenso sollten Sie veranlassen, dass Schulbushaltestellen durch Beschilderung angekündigt werden, wenn

- sie nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können,
- Schülerinnen und Schüler die Straße ungesichert überqueren müssen,
- die Wartefläche nicht ausreichend groß ist.



Abb. 2 Schulbusse sollten an regulären Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs halten.



Gesonderte Zonen einrichten

Sorgen Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den äußeren Schulbereich dafür, dass gesonderte Bereiche eingerichtet werden, um das Bringen und Abholen mit dem Pkw sicher zu gestalten. Die Zonen sollten einen Abstand von rund 250 m zum Schuleingang haben. Alternativ können Sie auch gut abgesicherte Absetzparkplätze vor der Schule einrichten.



Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Als Schulsachkostenträger sollten Sie geeignete Einrichtungen und Zugangswege für Fahrräder auf dem Schulgelände vorsehen. Besonders gut geeignet sind Abstellanlagen, die

- einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten (Mindest-Seitenabstand von 70 cm bei nur Tief-Einstellung bzw. 50 cm bei Hoch-/Tief-Einstellung),
- die eingangs- bzw. gebäudenah angeordnet sowie
- überdacht und beleuchtet sind.



Sichere Gestaltung der Ein- und Ausgänge von Schulgrundstücken

Ein- und Ausgänge von Schulgrundstücken sollten nicht an verkehrsreichen Straßen liegen und so gestaltet sein, dass Schülerinnen und Schüler nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können. Das können Sie durch Umlaufschranken (Drängelgitter) zwischen Schulgrundstück und Fahrbahn oder durch einen Pflanzstreifen erreichen.



Treppen und Rampen sicher gestalten

Als Schulsachkostenträger obliegt es Ihnen, Treppen und Rampen auf dem Schulgelände sicher zu gestalten. Dies ist der Fall, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Treppen

- Steigungsverhältnis mit dem Schrittmaß: $2 \times \text{Treppensteigung} + \text{Treppenauftritt} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$
- Steigung nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 29 cm
- Ausführung mit Setzstufen, in Ausnahmefällen lichter Stufenabstand nicht größer als 12 cm
- Keine gewendelten Läufe
- Unterlaufschutz offener Bereiche unter Podesten oder Treppenläufen bis zu einer Höhe von 2,0 m

Handläufe

- Handläufe sind notwendig bei einem Treppenlauf (ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen(drei Steigungen))
- Auf beiden Seiten durchgängige Handläufe (Durchmesser 3,0 bis 4,5 cm, Höhe 80 - 85 cm)
- Die Enden von Handläufen so ausgebildet sind, dass ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist

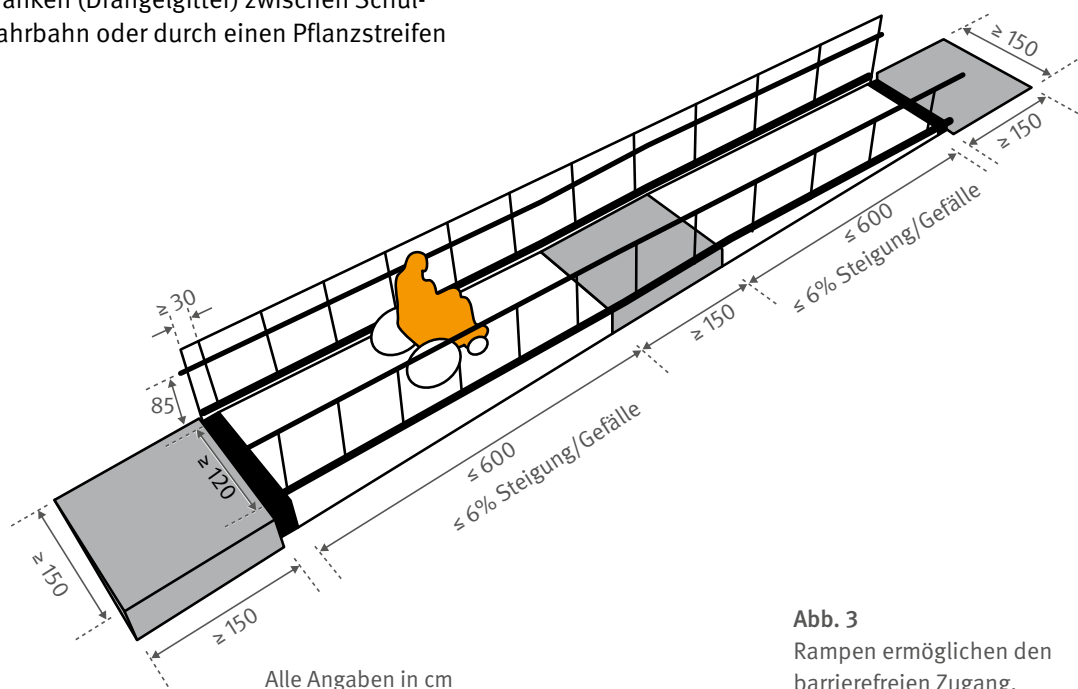


Abb. 3
Rampen ermöglichen den
barrierefreien Zugang.

Stufen

- Vorderkanten gefast oder leicht abgerundet (2 bis 10 mm)
- Keine Stolperstellen wie hoch stehende Kantenprofile
- Gut erkennbar, etwa durch Markierungen
- Am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe und am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe ein taktil erfassbares Feld, zum Beispiel mit unterschiedlichen Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren (mindestens 60 cm tief und so breit wie die Treppe)
- Möglichst keine Einzelstufen

Rampen

- Maximale Steigung von 6 Prozent
- Radabweiser vorhanden
- Nach 6 m Rampenlänge ein Zwischenpodest mit 1,5 m Länge



Verglasung

An Verkehrsflächen, Arbeits- beziehungsweise Aufenthaltsplätzen sind besondere Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m ab Standfläche erforderlich. Alle lichtdurchlässigen Flächen wie Verglasungen in Türen oder Vitrinen sowie feststehende Verglasungen müssen aus bruchsicheren Werkstoffen wie Sicherheitsglas bestehen. Andernfalls sind sie ausreichend abzuschirmen, zum Beispiel bei Fenstern durch eine mindestens 80 cm und 20 cm tiefe Brüstung. Weiterhin muss, sofern Absturzgefahr besteht, eine ständige Sicherung gegen Absturz vorhanden sein.

Gestalten Sie Verglasungen oder lichtdurchlässige Wände so, dass diese deutlich erkennbar sind.



Absturzsicherungen

Als Schulsachkostenträger ist es Ihre Aufgabe, Aufenthaltsbereiche und Verkehrswege gegen Absturz zu sichern. Bei Absturzhöhen bis 1,0 m sind beispielsweise Geländer, Barrieren oder eine deutliche Kennzeichnung möglich.

Bei Fenstern bis zu einer Absturzhöhe von 12 m darf die Höhe der Umwehrungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Brüstung mindestens 0,20 m beträgt und dadurch ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Ab einer Absturzhöhe von 1,0 m müssen Sie mindestens 1,0 m und ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m hohe Umwehrungen vorsehen.



Es ist empfehlenswert, generell 1,10 m hohe Umwehrungen vorzusehen. In einigen landesrechtlichen Regelungen ist diese Höhe vorgeschrieben.

Ziehen Sie bei der Wahl der Umwehrungen die schulische Nutzung in Betracht. Es ist zu empfehlen, dass Öffnungen mindestens in eine Richtung nicht breiter als 12 cm sind. Beachten Sie außerdem, dass das Geländer höchstens 4 cm vor der zu sichernden Fläche angebracht werden sollte.

Umwehrungen sollten nicht zum Klettern, Aufsitzen, Rutschen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Vermeiden Sie deshalb leiterähnliche Gestaltungselemente wie zum Beispiel horizontale Füllstäbe und nutzen Sie stattdessen senkrechte Stäbe oder flächige Füllelemente.

Indem Sie keine ebenen Flächen schaffen, schließen Sie das Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen aus. In der Praxis haben sich Obergurte mit einer Breite unter 5 cm bewährt.

Vom Rutschen können Kinder abgehalten werden, indem die Abstände zwischen den inneren Geländern am Treppenauge sowie den äußeren Geländern und den Treppenhäuswänden nicht größer als 20 cm sind. Anderenfalls setzen Sie abschnittsweise geeignete Gestaltungselemente ein (etwa aufgesetzte Halbkugeln, keine Kugeln oder Spitzen).



Ausreichend beleuchtete Verkehrswege

Eine gute Beleuchtung von Verkehrswegen und Treppen im Freien trägt zur Sicherheit in dunklen Tages- und Jahreszeiten bei. Sorgen Sie für eine Beleuchtungsstärke von mindestens 5 Lux, besser noch 20 Lux.

Vor allem in den Morgen- und Abendstunden reichen in den Wintermonaten die natürlichen Belichtungsverhältnisse für eine ausreichende Beleuchtung nicht aus. Hier können zum Beispiel Mastleuchten erforderlich sein.



Für Trittsicherheit sorgen

Um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden, müssen Schulsachkostenträger für ausreichende Trittsicherheit in Ihren Schulen sorgen. Dazu gehören die regelmäßige Reinigung von Verkehrswegen und Eingangsbereichen sowie die Ausstattung mit rutschhemmenden Bodenbelägen (R 11/ R10 V4). Ungeeignet sind polierte, versiegelte Steinplatten, Waschbeton, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.

Vermeiden Sie zudem typische Stolperstellen wie Türpuffer oder -feststeller, indem sie diese weniger als 15 cm von der Wand entfernt platzieren. Eine weitere Unfallquelle vermeiden Sie durch absenkbarer Boden- oder Magnetdichtungen an Türschwellen.



Abb. 4 Vor allem in den Morgen- und Abendstunden reichen in den Wintermonaten die natürlichen Belichtungsverhältnisse für eine ausreichende Beleuchtung nicht aus. Hier können zum Beispiel Mastleuchten erforderlich sein.



Bei Schnee- und Eisglätte ist es notwendig, die Verkehrswege umgehend gesicher zu machen, spätestens zu Beginn des Schulbetriebs.



Eingänge barrierefrei und sicher gestalten

Gestalten Sie Zu- und Eingänge Ihrer Schulen so, dass sie leicht zu finden und barrierefrei zu erreichen sind. Statten Sie die Eingangsbereiche über die gesamte Durchgangsbreite und mindestens in einer Tiefe von 1,50 m mit bodenbündigen Sauberlaufzonen aus.

Vor Drehflügeltüren ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m Breite und mindestens 1,50 m Tiefe erforderlich, die auch seitlich des Türgriffes einen Freiraum von mindestens 50 cm gewährt. Bei Podesten muss die Tiefe mindestens die Breite des Türflügels plus 50 cm betragen.

Aus Gründen der Barrierefreiheit müssen Eingangstüren möglichst schwellenlos ausgeführt werden; nur in Ausnahmefällen darf die Höhe der Schwelle bis zu 2 cm betragen. Verwenden Sie möglichst Türen mit absenkbarer Dichtung. Beachten Sie darüber hinaus, dass die Türen auch von Menschen mit motorischen Einschränkungen benutzt werden können. Es hat sich bewährt, automatische Drehflügeltüren in den Gebäudeeingängen einzubauen.



Es ist erforderlich, dass Türen im Eingangsbereich in Fluchrichtung aufschlagen und von innen leicht in voller Breite zu öffnen sind.



Kraftfahrzeugverkehr auf den Pausenhofflächen

Sie sollten als diejenigen, die für den inneren und äußeren Schulbereich zuständig sind, gemeinsam sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhofflächen nicht durch Kraftfahrzeuge, zum Beispiel Fahrzeuge von Fremdfirmen, gefährdet werden.



Durch eine getrennte Anordnung von Pausenhof- und Verkehrsflächen können Sie am besten die Sicherheit gewährleisten.



Aufsicht

Die Schulleitungen tragen die Verantwortung dafür, dass Schülerinnen und Schüler eine angemessene Zeit (etwa 15 Minuten) vor und nach dem Unterricht oder der schulischen Veranstaltung beaufsichtigt werden.



Aufsicht kann zudem aufgrund besonderer Bedingungen an Schulbushaltestellen erforderlich sein, z. B. Haltestelle weist besondere Gefährdungen wie Umlaufschranken, sogenannte Drängelgitter, auf oder liegt auf dem oder in der Nähe des Schulgrundstückes. Achten Sie als Schulhoheitsträger auf die Einhaltung dieser Verpflichtung und auf die Berücksichtigung der entsprechenden Schulvorschriften der Länder.

3.2 Aufenthalt im Schulgebäude

Schülerinnen und Schüler halten sich vor allem in den Pausen sowie unmittelbar vor und nach dem Unterricht in Fluren und Foyers der Schulgebäude auf. Dabei üben sie vielfältige Aktivitäten aus: sie spielen, unterhalten sich, steigen Treppen, laufen schnell über den Flur, lernen oder lesen. Aber auch die Beschäftigten wechseln die Räume und nutzen dabei die Flure und Treppen. Häufig sind sie dabei in Eile und haben Materialien zu transportieren.



Abb. 5 Der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude ist durch vielfältige Aktivitäten gekennzeichnet.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Schulvorschriften der Länder zur Aufsicht⁴⁾
- Vorschriften der Länder zu Versammlungsstätten
- §§ 33,34 und 36 DGVV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ (bisher BGV C 1/GUV-V C 1)
- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.5 „Fußböden“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.7 „Lärm“
 - ASR A4.1 „Sanitärräume“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
 - TRLV Lärm, Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“
- DGVV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (bisher BGR 181)
- DGVV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“

4) siehe Übersicht in Anhang 4.8



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-087 „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (bisher GUV-SI 8027)
- DGUV Information 208-005 „Treppen“ (bisher BGI/GUVV-I 561)
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ (bisher BGI/GUVV-I 5182)
- DGUV Information 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“
- DGUV Grundsatz 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ (bisher BGG/GUV-G 912)
- DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“
- DIN EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“
- DIN EN 12600 „Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas“
- DIN 18008-4 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen“
- DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- DIN 77400 „Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigungen“
- VDI 6000 Blatt 6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen zum Schulbau. Stand: 2008
- Tiesler, Gerhard / Oberdörster, Markus: Lärm in Bildungsstätten. Hrsg. v. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. 2. Auflage. Dortmund 2010

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Funktionelle, sichere und nutzerfreundliche Treppen. 3. Auflage. Dortmund 2013
- Umweltbundesamt (Hrsg.): Leitfaden für die Innenraumhygiene für Schulgebäude. Berlin 2008
- Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (Hrsg.): Beleuchtung 2016 – Hinweise für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude. Berlin 2016
- Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (Hrsg.): Sanitäranlagen 2011 – Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden. Berlin 2012
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten (BDA), Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.): „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“. Berlin 2017
- www.sichere-schule.de



Gefährdungen

Das schulische Unfallgeschehen und Studien zu Gesundheit im schulischen Kontext verweisen auf folgende Gefährdungen:

- Fehlende oder ungenügend gestaltete Absturzsicherungen
- Rutschige Fußböden
- Stolperstellen
- Aufschlagende Türflügel
- Offen stehende Fensterflügel
- Lärm und mangelhafte Raumakustik
- Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften
- Rangeleien und Raufereien
- Versperrte Rettungswege
- Mangelnde Hygiene
- Unzureichende Aufsicht



Maßnahmen

Bei Ihrer Maßnahmengestaltung müssen Sie generell auch die schul- und baurechtlichen Regelungen Ihres Bundeslandes beachten.



Verkehrswege und Türen barrierefrei und sicher gestalten

Gestalten Sie als Schulsachkostenträger Verkehrswege und Türen in Ihrer Schule so, dass sie für alle Nutzergruppen leicht zu nutzen sind. Vor Türen ist aus Gründen der Barrierefreiheit eine Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m mal 1,5 m erforderlich, wobei seitlich des Drückers noch ein Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen von mindestens 0,5 m eingehalten werden muss.

Führen Sie alle Türen schwellenlos aus. Verwenden Sie möglichst Türen mit einer absenkbaren Schwelle, auch um die erforderliche schallschutztechnische Reduzierung zu Nebenräumen oder Fluren zu gewährleisten.

Es hat sich bewährt, in Fluren Türen mit automatisch auslösenden Feststelleinrichtungen einzubauen.

Bilden Sie Flure so aus, dass sie auch von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern im Begegnungsverkehr nutzbar sind, zum Beispiel durch entsprechende Breite oder die Ausbildung von ausreichend großen und langen Nischen.

Stellen Sie sicher, dass von Türen keine Gefährdungen für die Menschen in Ihrer Schule ausgehen – und zwar sowohl beim Öffnen und Schließen als auch in geöffnetem Zustand.

Bei Türen haben sich folgende alternative Maßnahmen bewährt:

- Türen sind in die Räume zu öffnen
- Türen sind zurückversetzt in Nischen oder am Ende von Fluren angeordnet
- Nach außen aufschlagende Türen ragen nicht mehr als 25 cm in den Verkehrsbereich hinein



Abb. 6 Türen müssen so eingebaut und angeordnet sein, dass Vorbeilaufende durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden.



Absturzsicherungen

Im Rahmen Ihrer Verantwortung für den äußeren Schulbereich müssen Sie darauf achten, dass Aufenthaltsbereiche und Verkehrswege gegen Absturz gesichert sind. Bei Absturzhöhen bis 1,0 m sind beispielsweise Geländer, Barrieren oder eine deutliche Kennzeichnung möglich. Ab einer Absturzhöhe von 1,0 m müssen Sie mindestens 1,0 m und ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m hohe Umwehrungen vorsehen.



Bei Fenstern bis zu einer Absturzhöhe von 12 m darf die Höhe der Umwehrungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Brüstung mindestens 0,20 m beträgt und dadurch ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Ziehen Sie bei der Wahl der Umwehrungen die schulische Nutzung in Betracht. Es ist zu empfehlen, dass Öffnungen mindestens in eine Richtung nicht breiter als 12 cm sind. Ebenfalls empfehlenswert ist es, Geländer höchstens 4 cm vor der zu sichernden Fläche anzubringen.

Umwehrungen sollten nicht zum Klettern, Aufsitzen, Rutschen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Vermeiden Sie deshalb leiterähnliche Gestaltungselemente wie zum Beispiel horizontale Füllstäbe und nutzen Sie stattdessen senkrechte Stäbe oder flächige Füllelemente. Indem Sie keine ebenen Flächen schaffen, schließen Sie das Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen aus. In der Praxis haben sich Obergurte mit einer Breite unter 5 cm bewährt.

Vom Rutschen können Kinder abgehalten werden, indem die Abstände zwischen den inneren Geländern am Treppenaufgang sowie den äußeren Geländern und den Treppenhausewänden nicht größer als 20 cm sind. Anderenfalls setzen Sie abschnittsweise geeignete Gestaltungselemente ein, zum Beispiel aufgesetzte Halbkugeln, allerdings keine Kugeln oder Spitzen.



Lärm und Raumakustik

Durch den Einbau von Schallabsorbern können Sie als Schulsachkostenträger beispielsweise die Nachhallzeit in den Fluren und Treppenhäusern begrenzen. Schalldämmende Fenster und Türen mindern den Lärm eintrag von außen und die Schallausbreitung im Gebäude.



Verglasung

An Verkehrsflächen, Arbeits- beziehungsweise Aufenthaltsplätzen sind besondere Verglasungen erforderlich. Wenn dort Glasflächen wie Fenster, Spiegel und Vitrinen nicht ausreichend abgeschirmt sind, müssen sie aus einem bruchsicheren Werkstoff wie Sicherheitsglas bestehen. Ausreichend abgeschirmt sind sie, wenn sie zum Beispiel oberhalb von 2,0 m angeordnet sind oder bei Fenstern eine mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Brüstung vorhanden ist.



Gestalten Sie Verglasungen oder lichtdurchlässige Wände so, dass diese deutlich erkennbar sind.



Abb. 7

Markierungen machen Glasflächen sichtbar und vermeiden so Unfälle.



Fenster

Es hat sich bewährt, Flure und Treppenräume durch große Fensterflächen zu belichten. Stellen Sie dabei sicher, dass von geöffneten Fenstern oder vom Öffnen und Schließen keine Gefährdungen ausgehen, indem

- Kippflügel gegen Herabfallen gesichert sind,
- Fenster mit Dreh- und Kippfunktion mit Sperren oder Begrenzern gegen Öffnen gesichert oder mit abschließbaren Kipp-Dreh-Beschlägen ausgestattet sind.

An Fensterflächen, die besonnt werden können, müssen Sonnenschutzvorrichtungen vorhanden sein. Vor übermäßiger Aufheizung durch Sonnenstrahlung schützen bauseitige Maßnahmen sowie außen liegende Sonnenschutzvorrichtungen am wirksamsten.



Abb. 8 Lamellenfenster ragen im geöffneten Zustand nicht in den Verkehrsbereich.



Sichere Verkehrswege

Zu der Verantwortung im äußeren Schulbereich gehört es auch, Treppen und Rampen im Schulgebäude sicher zu gestalten. Dies ist der Fall, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

Treppen

- Steigungsverhältnis mit dem Schrittmaß: 2 x Treppensteigung + Treppenauftritt = 62 cm ± 3 cm
- Steigung nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 29 cm
- Ausführung mit Setzstufen, in Ausnahmefällen lichter Stufenabstand nicht größer als 12 cm
- Keine gewendelten Läufe
- Unterlaufschutz offener Bereiche unter Podesten oder Treppenläufen bis zu einer Höhe von 2,0 m

Handläufe

- Handläufe sind notwendig bei einem Treppenlauf, das heißt ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen (drei Steigungen)
- Beidseitig durchgängige Handläufe (Durchmesser 3,0 bis 4,5 cm, Höhe 80 - 85 cm)
- Die Enden von Handläufen so ausgebildet sind, dass ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist

Stufen

- Vorderkanten gefast oder leicht abgerundet (2 bis 10 mm)
- Keine Stolperstellen wie hoch stehende Kantenprofile
- Gut erkennbar, etwa durch Markierungen
- Am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe und am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe ein taktil erfassbares Feld, zum Beispiel mit unterschiedlichen Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren (mindestens 60 cm tief und so breit wie die Treppe)
- Möglichst keine Einzelstufen

Rampen

- Maximale Steigung von 6 Prozent
- Radabweiser vorhanden
- Nach 6 m Rampenlänge ein Zwischenpodest mit 1,5 m Länge

Notwendig ist zudem eine ausreichende Beleuchtung aller Verkehrswege (100, besser 150 Lux) und Aufenthaltsbereiche (200 Lux).

Ebenso sind in den Aufenthaltsbereichen rutschhemmende Bodenbeläge erforderlich (Bewertungsgruppe R9) und Stolperstellen zu vermeiden. Typische Stolperstellen wie Türpuffer oder -feststeller vermeiden Sie, indem diese weniger als 15 cm von der Wand entfernt platziert werden. Eine weitere Unfallquelle vermeiden Sie durch absenk- oder Boden- oder Magnetdichtungen an Türschwellen.

Achten Sie außerdem darauf, dass Personen nicht durch nach außen aufschlagende Türflügel gefährdet werden. Durch ausreichend tiefe und breite Nischen erreichen Sie, dass Türen nicht mehr als 25 cm in den Verkehrsweg hineinragen.



Geeignete Fluchtwege

Damit im Notfall alle schnell aus den Gebäuden gelangen können, dürfen Sie nicht zulassen, dass die notwendige Breite von Fluchtwegen durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt wird. Auch dürfen in Fluren und Treppenträumen keine Brandlasten lagern. Wo Ausnahmen angedacht sind, müssen Sie gemeinsam mit der Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und eine Klärung mit der für vorbeugenden Brandschutz zuständigen Behörde vornehmen.



Abb. 9 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.



Einrichtungsgegenstände

Von Kanten und Ecken der Einrichtungsgegenstände sollten bis zu einer Höhe von 2 m keine Verletzungsgefahren ausgehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ecken und Kanten gerundet (Radius ≥ 2 mm) oder gefast sind.



Es ist empfehlenswert, dass Garderobenhaken in Schulen gerundet oder abgeschirmt sind.



Wände und Stützen

Oberflächen von Wänden und Stützen sollten bis zu einer Höhe von 2 m keine Verletzungsgefahr darstellen. Als Verantwortliche beziehungsweise Verantwortlicher für ein sicheres Schulgebäude erreichen Sie dies durch:

- Voll verfügtes Mauerwerk aus Steinen mit glatter Oberfläche
- Beton ohne vorstehende Grate
- Voll verfügte keramische Platten
- Geglätteter Putz
- Gerundete (Radius > 2 mm) oder entsprechend gefaste Kanten und Ecken
- Plastische Anstriche oder Beläge mit glatten Oberflächen

Ecken und Kanten dürfen bis zu einer Höhe von 2 m nicht scharfkantig sein.

Lassen Sie zudem Stützen, die sich in Verkehrswegen befinden, deutlich kennzeichnen oder optisch hervorheben.



Abb. 10 Glatte Oberflächen und gerundete Kanten beugen Verletzungen vor.



Toiletten

Der größte Andrang in Toilettenräumen herrscht in den Pausen. Seitens des Schulsachkostenträgers ist dies bei der Dimensionierung zu berücksichtigen. Außerdem ist es notwendig, dass sich Toiletten in der Nähe der Unterrichts- beziehungsweise Arbeitsräume sowie im gleichen Gebäude befinden. Der Weg darf nicht durchs Freie führen.

Um Geruchsbelästigungen so gering wie möglich zu halten, müssen Sie wirksame Lüftungsmöglichkeiten sicherstellen.

Organisieren Sie, dass Toilettenräume und ihre Einrichtungen – je nachdem, wie häufig sie genutzt werden – regelmäßig gereinigt, bei täglicher Benutzung mindestens einmal am Tag, und bei Bedarf desinfiziert werden.



Gemeinsam mit der Schulleitung sollten Sie auf ein sauberes und helles Umfeld, funktionstüchtige Toiletten und aufgefüllte Spender achten. Auf diese Weise motivieren Sie zu einem hygienebewussten Verhalten und beugen Vandalismus vor.



Sichere Veranstaltungen

Wenn es an Ihren Schulen Aulen oder vergleichbare Räumlichkeiten gibt, müssen Schulsachkostenträger und Schulleitung gemeinsam für einen sicheren Betrieb der schulischen Veranstaltungen sorgen, die dort stattfinden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die zulässige Zuschauerzahl, die baurechtlich begrenzt sein kann.

Wenn bühnentechnische Einrichtungen wie Lautsprecheranlagen oder Scheinwerfer benutzt werden, müssen diese seitens des Schulsachkostenträgers vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend alle vier Jahre durch einen berufsgenossenschaftlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Die vor Ort für die beiden Schulbereiche Verantwortlichen sind verpflichtet, gemeinsam für eine aufsichtsführende Person sorgen, die unter Leitung und Aufsicht einer Verantwortlichen beziehungsweise eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Durchführung der Arbeiten in der Schulaula sowie gegebenenfalls die Veranstaltung überwacht und für deren sichere Ausführung sorgt.

Wenn es sich bei Ihren Räumlichkeiten um eine Versammlungsstätte handelt, müssen Sie gegebenenfalls auch die landesrechtlichen Regelungen für Versammlungsstätten beachten.



Aufbewahrung von Kleidung

Für Kleidung – insbesondere bei nassem Wetter – sollte ausreichend Raum zur Verfügung stehen, wo sie lüften und trocknen kann. Ideal sind separate und gut gelüftete Räume.



Rettung und Evakuierung

Als Schulhoheitsträger müssen Sie dafür sorgen, dass in Ihren Schulen frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die es allen Personen bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen des Gebäudeteils oder Gebäudes in Sicherheit zu bringen. Darüber hinaus müssen Sie sicherstellen, dass alle Mitglieder Ihrer Schulgemeinden über die zu treffenden Schutzmaßnahmen informiert sind.

Es hat sich bewährt, das Personal zum Beispiel im Rahmen der ersten Lehrerkonferenzen im Schuljahr durch die Schulleitungen über das Verhalten in Notfällen und bei Evakuierungen zu unterweisen. Die Kurs- und Klassenlehrerinnen und -lehrer unterweisen ihrerseits die Schülerinnen und Schüler zeitnah. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Evakuierung regelmäßig zu üben; mindestens zwei Evakuierungsübungen im Schuljahr sollten durchgeführt werden.

Beachten Sie gegebenenfalls bestehende landesrechtliche Regelungen.

Sie müssen auch sicherstellen, dass Beschäftigte benannt werden, die Aufgaben der Brandbekämpfung und Evakuierung wahrnehmen. Dazu gehören auch Personen, die als Brandschutzhelferinnen und -helfer im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen geübt und mit der Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind. Dies müssen mindestens 5 % der Beschäftigten sein. In Schulen hat es sich jedoch bewährt, etwa 10 % des Personals auszuwählen, zu benennen und zu qualifizieren.



Schulklima

Ein gutes Klima in der Schule trägt viel zur Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des Kollegiums und weiteren Personals bei. Zu Ihren Aufgaben als Schulhoheitsträger sollte es deshalb gehören, Schulleiterinnen und Schulleiter bei ihren Bemühungen um ein gutes Schulklima zu unterstützen. Zu den Maßnahmen der Schulleitungen sollten solche gehören, die

- Kooperation, Partizipation und Integration einfordern, initiieren und unterstützen,
- dazu beitragen, dass ihre Schulen als verlässliche und sichere Orte wahrgenommen werden,
- Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang legen,
- Probleme an den Schulen proaktiv angehen und bewältigten helfen,
- ein lebendiges Schulleben mit vielfältigen außerunterrichtlichen Angeboten und Festen realisieren.



Hausordnung

Für ein gutes soziales Klima scheint auch eine Hausordnung zielführend zu sein. Als Schulhoheitsträger sollten Sie deshalb Schulleitungen veranlassen, in einer Hausordnung das erwünschte Verhalten im Gebäude und auf den Freiflächen zu regeln. Am wirksamsten sind Hausordnungen, wenn sie gemeinsam von allen Schulmitgliedern erarbeitet, aufgestellt und fortgeschrieben werden. Gibt es einen Hort, so ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen.

Beim Aufstellen einer Hausordnung sollte auch darauf geachtet werden, dass gravierendes Fehlverhalten wie Vandalismus oder Gewalttätigkeiten sanktioniert wird, aber auch darauf, dass die Konsequenzen aus Sicht der Schulgemeinschaft gerecht, sinnvoll und nachvollziehbar sind.

3.3 Aufenthalt im Lehrerzimmer

Außerhalb des Unterrichts nutzen Ihre Lehrkräfte und anderen pädagogischen Fachkräfte die Zeit zur Vor- und Nachbereitung, zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und zur Erholung. Dafür stehen ihnen in der Regel ein oder mehrere Lehrerzimmer und Sozialräume zur Verfügung.



Abb. 11 Unterschiedliche Aktivitäten sind in einem Lehrerzimmer an der Tagesordnung.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
 - TRLV Lärm, Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“
- Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A3.7 Lärm
 - ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-090 „Klasse(n) – Räume für Schulen“ (bisher BG/GUV-SI 8094)
- DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (bisher BGI 650)
- DGUV Information 215-442 „Beleuchtung im Büro“ (bisher BGI 856)
- DGUV Information 215-444 „Sonnenschutz im Büro“ (bisher BGI 827)
- DGUV Information 215-510 „Beurteilung des Raumklimas“ (bisher BGI/GUV-I 7003)
- DIN EN 527-1 „Büromöbel – Büro-Arbeitsische – Teil 1: Maße“
- DIN EN 1335-2 „Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 2: Sicherheitsanforderungen“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen zum Schulbau. Stand: 2008



Gefährdungen

Gefährdungen und krankmachende Belastungen entstehen durch folgende Faktoren:

- Ungünstige Raumzuschnitte
- Räumliche Enge
- Fehlende Räumlichkeit für unterschiedliche Funktionen und Bedarfe
- Lärm und schlechte Akustik
- Häufige Störungen oder fehlende Ruhe
- Unzureichende Ausstattung mit Mobiliar oder Arbeitsgeräten
- Nicht ergonomisches Mobiliar
- Unzureichende Belichtung und Beleuchtung
- Unzureichendes Raumklima



Maßnahmen



Geeignete Räumlichkeiten

Idealerweise können Sie als Schulsachkostenträger in Abstimmung mit den Schulleitungen den verschiedenartigen Anforderungen, die sich im Arbeitsalltag der Lehrkräfte und anderen pädagogischen Fachkräfte ergeben, neben dem zentralen Lehrerzimmer durch weitere Räume entsprechen:

- Konferenzraum
Für Konferenzen des pädagogischen Personals wird – abhängig von der Größe des Kollegiums – ein größerer Raum benötigt. Dieser kann für Konferenzen, als Kommunikationszentrum und für den Austausch im Kollegium genutzt werden. Ist dies im Schulgebäude nicht möglich, können gegebenenfalls externe Räumlichkeiten (wie der Sitzungssaal der Gemeinde oder Stadt) einbezogen werden.
- Besprechungsraum
Stellen Sie für Einzelgespräche mit Eltern, Schülerinnen und Schülern oder für kleinere Gruppen mindestens einen Besprechungsraum zur Verfügung.
- Arbeitsraum
Mindestens in einem Raum sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte ergonomisch eingerichtete und technisch gut ausgestattete Arbeitsplätze nutzen können. Stellen Sie sicher, dass für jede Lehr- und pädagogische Fachkraft sowohl eine Sitzgelegenheit als auch ausreichend Stauraum zur Verfügung stehen. Bei Platzmangel sollten Sie alternative Möglichkeiten wie Desksharing prüfen und eine angemessene Ausstattung anschaffen. Die Organisation der gemeinsamen Nutzung läge bei der Schulleitung.
- Ruheraum
Regelmäßige Pausen erhalten die Arbeitskraft. Sie sollten den Beschäftigten einen Ruhe- und Entspannungsraum anbieten.



Abb. 12 Im Arbeitsraum ist Ruhe zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes.



Trennung von Pausen- und Sprechzeiten

Als Schulhoheitsträger sollten Sie Ihren Schulleitungen empfehlen, die Pausen- und Sprechzeiten so zu organisieren, dass ihre Kollegien in den Schulen störungsfreie Zeiten sowie Pausenzeiten für Ruhe und Regeneration zur Verfügung stehen.

Sprechzeiten, in denen Lehrkräfte sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Eltern erreichbar sind, sollten deshalb von Ruhepausen entkoppelt werden.



Ergonomisches Mobiliar bereitstellen

Schulsachkostenträger obliegt es, Arbeitsplätze der Lehr- und pädagogischen Fachkräfte mit Büroarbeitsstühlen und Arbeitstischen auszustatten, die ergonomischen Anforderungen genügen.

Der Arbeitsstuhl soll

- die natürliche Haltung des Menschen im Sitzen unterstützen,
- den Körper in allen Sitzpositionen gut stützen,
- individuell anpassbar sein,
- das dynamische Sitzen ermöglichen,
- im Oberteil dreh- und höhenverstellbar und
- mit Rollen ausgestattet sein.

Der Arbeitstisch sollte in der Arbeitshöhe individuell leicht anpassbar sein, sodass Arbeiten im Sitzen und Stehen möglich ist, und eine Arbeitsfläche von mindestens 120 cm x 80 cm aufweisen.



Wichtig ist, dass die Lehr- und pädagogischen Fachkräfte gezeigt bekommen, wie sie das Mobiliar nutzen und schnell auf ihre Bedürfnisse einstellen können.

Die Ausstattung der Arbeitsplätze sollte in Abstimmung mit den Schulleitungen Ihrer Schulen erfolgen.



Akustik

Veranlassen Sie Schutzmaßnahmen gegen Lärm, indem Sie Nachhallzeiten und Schallpegel durch bauliche und organisatorische Maßnahmen reduzieren. Dabei sind eventuell auch Maßnahmen gegen Lärm von außen wie insbesondere Straßenlärm zu berücksichtigen, zum Beispiel Einbau schallreduzierender Fenster. Darüber hinaus müssen im Raum weitere Akustikmaßnahmen durchgeführt werden, zum Beispiel Einbau einer geeigneten Akustikdecke oder räumliche Trennung durch Einbauten oder Möbel, die akustisch wirksam sind. Die erforderlichen Maßnahmen können nur durch eine Bauakustikerin oder einen Bauakustiker ermittelt und festgelegt werden.



Abb. 13 In der Regel reicht schon eine schallabsorbierende Deckenfläche mit einem guten schallabsorbierenden Material um die raumakustischen Verhältnisse zu verbessern.



Natürliche und künstliche Beleuchtung

Lehrerzimmer müssen ausreichendes Tageslicht erhalten. Die Anforderung wird erfüllt, wenn am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 % oder mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 eingehalten ist.

Lehrerzimmer müssen zudem eine Sichtverbindung nach außen haben. Die Wirkung von Tageslicht können Sie unterstützen, wenn Sie die Arbeitsplätze in Fensternähe anordnen und die Räume mit hellen Wänden und Decken ausstatten.

Räume sind vor übermäßiger Aufheizung durch Sonneneinstrahlung zu schützen, zum Beispiel durch außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen, Vordächer, feststehende Lamellen oder Sonnenschutzverglasungen. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, Blendenschutzmaßnahmen vorzusehen wie Jalousien, Rollos oder vertikale Lamellenstores. Dies gilt insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen.

Lehrerzimmer benötigen ebenfalls eine künstliche Beleuchtung, die die Bereiche der Arbeitsplätze mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux versorgt. Es ist zu empfehlen, auf eine ausreichende Gleichmäßigkeit zu achten und darauf, dass das Licht dort ankommt, wo es gebraucht wird. Verwenden Sie Leuchten mit direkten und indirekten Lichtanteilen sowie für alle Leuchtmittel in einem Raum dieselbe Lichtfarbe, bei unveränderlichen Anlagen vorzugsweise Neutralweiß (> 4.000 Kelvin). Störende Blendung oder Reflexionen sind in jedem Fall zu minimieren.

Beachten Sie auch, dass ein verringertes Sehvermögen eine höhere Anforderung an die Beleuchtungsqualität, zum Beispiel eine höhere Beleuchtungsstärke und höhere Anforderungen an die Begrenzung der Blendung, erfordert.



Raumklima

Gemeinsam mit der Schulleitung sollten Sie als Schulsachkostenträger darauf achten, dass die Raumtemperatur zwischen 20 und 24 °C liegt. Zudem sollte keine Zugluft auftreten.

Die Kollegien Ihrer Schulen sollten dafür sensibilisiert werden, dass der CO₂-Gehalt im Lehrerzimmer möglichst 1.000 ppm nicht überschreitet. Dies kann durch regelmäßiges Stoßlüften erreicht werden.

3.4 Unterrichten

3.4.1 Lehr-Lern-Prozesse gestalten

Lehr-Lern-Prozesse sind der Kern des Unterrichts. In keiner anderen Situation arbeitet das pädagogische Personal so eng mit den Schülerinnen und Schülern zusammen. Die Prozesse bilden den Rahmen für die systematische Kompetenzaneignung – auch zu Sicherheit und Gesundheit.



Abb. 14 Gute Lehr-Lern-Prozesse machen Unterricht zu Erfolgserlebnissen für beide Seiten – die Lehrenden und die Lernenden.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Schulgesetze der Länder⁵⁾

5) siehe Übersicht in Anhang 4.7



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- Referenzrahmen für Schulqualität der Länder
- Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU). Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 26.02.2016
- www.sichere-schule.de
- www.hbsc-germany.de
- www.dguv-lug.de



Gefährdungen

Folgende Faktoren sind als Ursachen für Gefährdungen von Lernenden auszumachen:

- Unprofessionelles Handeln
- Unzureichende Partizipation bei der Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse
- Ermüdende und zu hohe oder zu niedrige Arbeitsanforderungen
- Unzureichende Empathie des pädagogischen Personals
- Unzureichende Kohärenz

Zur Gefährdung der Gesundheit der Lehrkräfte tragen diese Aspekte bei:

- Unzureichende oder mangelnde Responsivität (Anspruchsempfindlichkeit) und Reziprozität (Gegenseitigkeit) der Lernenden
- Disziplinlosigkeit der Schülerinnen und Schüler
- Mangelnde Motivation und Leistungsbereitschaft der Lernenden
- Hohe Pflichtstundendeputate
- Unzureichende Kooperation
- Unzureichende Qualifizierung



Maßnahmen

Die Qualität der Lehr-Lern-Prozesse hängt – auch mit Blick auf die Gesundheit aller Beteiligten – maßgeblich von zwei Faktoren ab:

- Beziehungsqualität zwischen Lehrenden und Lernenden
- Passung zwischen Lernaufgabe auf der einen Seite sowie Einstellungen, Erfahrungen und Kompetenzen der Lernenden auf der anderen

Lernaufgaben sollten mit Blick auf Sicherheit und Gesundheit grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie

- keine Unfallgefahren beinhalten sowie
- die Gesundheitskompetenz und die Resilienz der Schülerinnen und Schüler fördern.

Die nachfolgenden präventiven Maßnahmen sind dem inneren Schulbereich zuzuordnen und gehören deshalb ausschließlich zum Verantwortungsbereich des Schulhoheitsträgers. Mit einer Ausnahme sind es Empfehlungen.



Passung herstellen

Wie können Sie an Ihrer Schule Über- und Unterforderungen vermeiden? Indem Sie das pädagogische Personal anhalten, sich an den Lehrplänen und an den Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Zudem braucht es die Fähigkeit, Dispositionen und individuellen Besonderheiten der Lernenden Rechnung zu tragen. Wo dies gelebt wird, stimmt die Passung zwischen den gewählten Themen, Lernaufgaben, Methoden, Medien, Sozialformen und Unterrichtsstilen sowie den Kompetenzen, Erfahrungen und Einstellungen der Lernenden.



Feedback und Evaluation

Angemessene Rückmeldung zu Verhalten und Leistung ist nicht nur notwendig, um sich verbessern zu können. Sie kann zudem Ängste und Stress abbauen. Das gilt sowohl für Ihre pädagogischen Fachkräfte als auch für die Lernenden. Sie sollten darauf achten, dass beide Gruppen kontinuierlich wertschätzende Rückmeldungen geben und erhalten. Je nach Phase des Lehr-Lern-Prozesses stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung wie formale und summative Lernstandsfeststellungen, Selbsteinschätzung der Lernenden, Feedback untereinander und durch pädagogische Fachkräfte, Unterrichts- und Lerngespräch, Selbstanalysebogen, Kompetenzraster, Fragebögen, Ketteninterview, Lerntagebuch und -berichte.



Für Transparenz und Klarheit sorgen

Transparenz trägt in Lehr-Lern-Prozessen zur Kohärenz und damit zu Sicherheit und Gesundheit bei. Schülerinnen und Schüler sollten die Erwartungen kennen, die an sie gestellt werden, beispielsweise an Kompetenzerwerb, Arbeitsweisen und Lernziele. Dies können Lehrkräfte mit besonderen Verfahren veranschaulichen und konkretisieren, unter anderem mit Lernlandschaften und Kompetenzrastern. Achten Sie in Ihren Schulen zudem darauf, dass Darstellungen und Erläuterungen für die Lernenden verständlich sind sowie Aufgaben und Anforderungen prägnant formuliert werden.



Schülerinnen und Schüler beteiligen

Aktive Partizipation der Lernenden wirkt sich positiv auf deren Wohlbefinden und psychische Gesundheit und damit auch auf ihre Leistungsbereitschaft und -fähigkeit aus. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die Schülerinnen und Schüler Ihrer Schulen bei der Planung und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen so umfassend wie möglich einbezogen werden.



Selbstständiges und kooperatives Lernen fördern

Über- oder Unterforderung kann sich negativ auf die Gesundheit von Lernenden auswirken. Ihre Lehrkräfte können dies vermeiden, wenn sie ausgehend von individuellen Lernvoraussetzungen sowohl Formen des selbstgesteuerten als auch des stärker angeleiteten Lernens

aufgreifen. Wo selbstständig und kooperativ gelernt wird, gewinnen Lehrkräfte oftmals Freiraum für beratende und unterstützende Aufgaben, was wiederum gesundheitlich entlastend sein kann.



Klassenführung

Die Art und Weise der Klassenführung hat großen Einfluss auf die Qualität der Lehr-Lern-Prozesse, aber auch auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Sie hat zum Ziel, eine lern- und sozio-emotional förderliche Lernumgebung zu gestalten – und damit eine gesundheitsförderliche. Unterstützen Sie Ihr pädagogisches Personal in der Aneignung und Anwendung von Techniken der Klassenführung.

Techniken der Klassenführung

- Allgegenwärtigkeit: präsent sein und alles im Blick haben
- Überlappung: mehrere Dinge gleichzeitig tun
- Reibungslosigkeit: den Übergang von einer Unterrichtsaktivität zur nächsten reibungslos gestalten
- Schwung: Verzögerungen im Unterrichtsablauf vermeiden und Aktivitäten an die Erfordernisse der Klasse anpassen
- Aufrechterhaltung des Gruppenfokus: Erreichen jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers
- Programmierte Überdrossvermeidung: positive Emotionen hervorrufen



Abb. 15 Wo selbstständig und kooperativ gelernt wird, kann dies auf alle Beteiligten entlastend und gesundheitsförderlich wirken.



Gesundes Unterrichtsklima fördern

Sie sollten darauf achten, ein unterstützendes, schülerorientiertes Unterrichtsklima an Ihren Schulen zu fördern. Dies liegt vor, wenn

- ein freundlicher Umgangston gepflegt wird,
- Lernende sich gegenseitig helfen,
- Regeln beachtet und eingehalten werden, insbesondere durch die Lernenden untereinander,
- gegenseitig Rückmeldung zum Lernfortschritt gegeben wird,
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten erfolgt,
- Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig vertrauen und respektieren sowie ihre Kompetenzen gezielt von pädagogischen Fachkräften gefördert werden,
- sich die Schülerinnen und Schüler mit ihrer Klasse/ ihrem Kurs identifizieren.



Mit Fehlern förderlich umgehen

Fehler und Konflikte gehören selbstverständlich zu einem Lehr-Lern-Prozess. Sie sind Anlässe, um Prozesse oder Verhaltensweisen zu verbessern. Es ist deshalb zu empfehlen, die Entwicklung einer förderlichen Fehlerkultur zu unterstützen. Sie kann sich an Ihren Schulen entfalten, wenn pädagogische Fachkräfte mit Fehlern, Irrtümern und Konflikten sowohl in Bezug auf die eigene Person als auch in Bezug auf die Lernenden konstruktiv umgehen.



Kollegial kooperieren

Die Kooperation der pädagogischen Fachkräfte untereinander ist eines Ihrer wichtigsten Instrumente für ein gesundheitsförderliches Arbeitsklima. Sie sollten deshalb Ihre Schulleitungen dabei unterstützen, die erforderlichen räumlichen und zeitlichen Strukturen an ihren Schulen zu schaffen, damit sich das pädagogische Personal regelmäßig treffen und austauschen kann.



Abb. 16 Ein vertrauensvoller, unterstützender Umgang des Kollegiums stärkt den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern den Rücken bei ihrem anspruchsvollen Beruf.



Sicherheit und Gesundheit als Lerngegenstand

Prävention und Gesundheitsförderung sind Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule. Sie müssen deshalb dafür sorgen, dass Sicherheits- und Gesundheitsthemen im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen aufgegriffen und angemessen vermittelt werden. Hierzu gehören, insbesondere in Werkstätten, in naturwissenschaftlichen Fächern und im Sportunterricht, auch Regeln zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten.



Fort- und Weiterbildung anbieten und ermöglichen

Damit Ihre Schulen Sicherheit und Gesundheit leben und vermitteln können, braucht Ihr Personal zeitgemäße fachliche, personale und soziale Kompetenzen. Sie sollten deshalb für bedarfsgerechte Fortbildungen von einzelnen pädagogischen Fachkräften sowie von gesamten Kollegien sorgen.

3.4.2 Unterrichtsräume gestalten

Für die Unterrichtsqualität hat nicht nur die Qualität der Lehr-Lern-Prozesse eine hohe Bedeutung, sondern auch der Raum, in dem Unterricht stattfindet. Raum-atmosphäre und ergonomische Gestaltung können das unterstützen, was Schulleitungen und Lehrkräfte in Lehr-Lern-Prozessen erreichen wollen. Dazu muss der Raum so gestaltet sein, dass er auf die psychische und physische Sicherheit und Gesundheit von pädagogischen Fachkräften sowie Schülerinnen und Schülern förderlich wirkt.



Abb. 17 Mit dem Hennefer Klassenzimmer ist ein beispielhaft gestalteter Lehr- und Lernraum entstanden.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
 - TRLV Lärm Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A3.7 „Lärm“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DIN EN 1729-1 „Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Teil 1: Funktionsmaße“
- DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“
- DIN 18008-4 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- VDI 6040 Blatt 2 „Raumluftechnik – Schulen – Ausführungshinweise“ (VDI-Lüftungsregeln, VDI-Schulbaurichtlinien)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Landesrechtliche Regelungen der Länder zum Schulbau
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen zum Schulbau. Stand: 2008
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten (BDA), Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.) „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“. Berlin 2017
- Unfallkasse NRW (Hrsg.): Gute gesunde Schulen planen und bauen. Anforderungen an einen zeitgemäßen Schulbau. Düsseldorf 2012
- Umweltbundesamt (Hrsg.): Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. Berlin 2008
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin: Berlin baut Bildung. 2 Teile. Berlin 2017



Gefährdungen

Negativen Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit in Unterrichtsräumen haben vor allem folgende Faktoren:

- Lärm und schlechte Akustik
- Unzureichende Raumluftqualität
- Nicht ergonomisches Mobiliar
- Ungünstige Raumzuschnitte
- Unzureichende Belichtung und Beleuchtung
- Verletzungen durch Gegenstände oder Abstürze
- unzureichend gesicherte Verglasungen



Maßnahmen

Die Gestaltung von Unterrichtsräumen gehört in erster Linie zum Verantwortungsbereich des Schulsachkostenträgers. In der Praxis sollten jedoch die räumliche Gestaltung und die Ausstattung in enger Abstimmung und Kooperation mit der Schulleitung als Vertreterin des Schulhoheitsträgers sowie gegebenenfalls den schulischen Gremien geplant und umgesetzt werden.



Materielle Rahmenbedingungen schaffen

Schaffen Sie Räume, in denen vielseitige Anregungen gegeben und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden können. Raum und Ausstattung sollten unterschiedlichste Lernaufgaben, Methoden sowie Sozial- und Arbeitsformen zulassen. Je flexibler und leichter veränderbar die Räume sind, desto vielfältiger kann das Kollegium Lehr-Lern-Prozesse gestalten.

Es wird zudem empfohlen, in den Unterrichtsräumen die für die vielfältigen Lernwege und unterschiedlichen Lernhandlungen erforderlichen Materialien und Lernspiele sowie Lernsoftware und Internet zur Verfügung zu stellen.

Zudem müssen Sie bei der Ausgestaltung der materiellen Rahmenbedingungen auch die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus den veränderten Aufgaben von Schule, zum Beispiel Inklusion, ergeben.

Bei der Dimensionierung ausgewählter Funktionsbereiche Ihres Schulgebäudes sind landesspezifische Regelungen zum Bau und Ausstattung von Schulen zu beachten. Bei modernen Raumkonzepten können Sie sich auch an der nachfolgenden Tabelle orientieren. Die angegebenen Werte formulieren Korridore, die Spielräume lassen für einrichtungsspezifische Lösungen, zum Beispiel bei der Kombination bestimmter Räume und Funktionsbereiche zu Lernflächen (siehe Abbildung 18 a+b).

Tabelle: Flächenbedarf in Schulen

Raumart	Flächenbedarf pro Schülerin/Schüler (m ²)		
	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche	3,4–4,5	3,4–4,4	2,8–3,6
Spezialisierte Lern- und Unterrichtsbereiche	0,4–1,2	1,6–2,4	1,6–2,4
Gemeinschaftsbereiche	1,2–2,0	1,2–2,0	1,2–2,0

Quelle: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft / Bund Deutscher Architekten (BDA) / Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Berlin 2017



Schulmobiliar

Mit stufenlos höhenverstellbaren Stühlen und Einzeltischen mit verstellbarer Neigung (bis 16°) können Sie als Schulsachkostenträger unterschiedlichen Körpergrößen gerecht werden und ergonomisches Arbeiten ermöglichen – vor allem ein Plus für die Rückengesundheit. Im Hinblick auf bewegte Arbeitsformen sind zudem Stehpulte empfehlenswert.

Stühle sollten ein dynamisches Sitzen ermöglichen, beispielsweise durch Sitzflächen und Rückenlehnen, die ein leichtes Wippen und Kippen erlauben.



Um Räume flexibel nutzen zu können, sollte das Mobiliar zudem leicht zu bewegen sein.

Sie müssen gemeinsam mit Ihren Schulleitungen dafür sorgen, dass alle, die höhenverstellbares Mobiliar nutzen können, in der Bedienung unterwiesen werden.



Abb. 18 a+b Räume und ihre Gestaltung geben Struktur – sowohl beim Lernen als auch in Pausen.



Lärm und Akustik

Es ist erforderlich, den Schallpegel in Unterrichtsräumen durch bauliche und organisatorische Maßnahmen so niedrig wie möglich zu halten: Klassenräume üblicher Größe sollen Nachhallzeiten von 0,5 bis 0,6 s aufweisen.

Nehmen Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Hörvermögen am Unterricht teil oder findet dieser in einer Sprache statt, die nicht als Muttersprache gelernt wurde, sollen Sie dafür sorgen, dass niedrigere Nachhallzeiten von 0,4 bis 0,5 s eingehalten werden.

Diese Zielvorgaben lassen sich durch die Gestaltung der Deckenfläche mit einer Akustikdecke mit einem Schallabsorptionsgrad α von 0,5 bis 0,6 in den Oktavbändern von 125 bis 4.000 Hz erreichen. Bei der Auswahl des Materials sollte besonders auf gute Absorptionseigenschaften in den Oktavbändern 125 Hz und 250 Hz geachtet werden. Beispielsweise kann dies durch eine 20 cm tief abgehängte Decke mit circa 2 cm dicken Absorberplatten aus nicht brennbaren oder schwer entflammenden Materialien erfolgen.

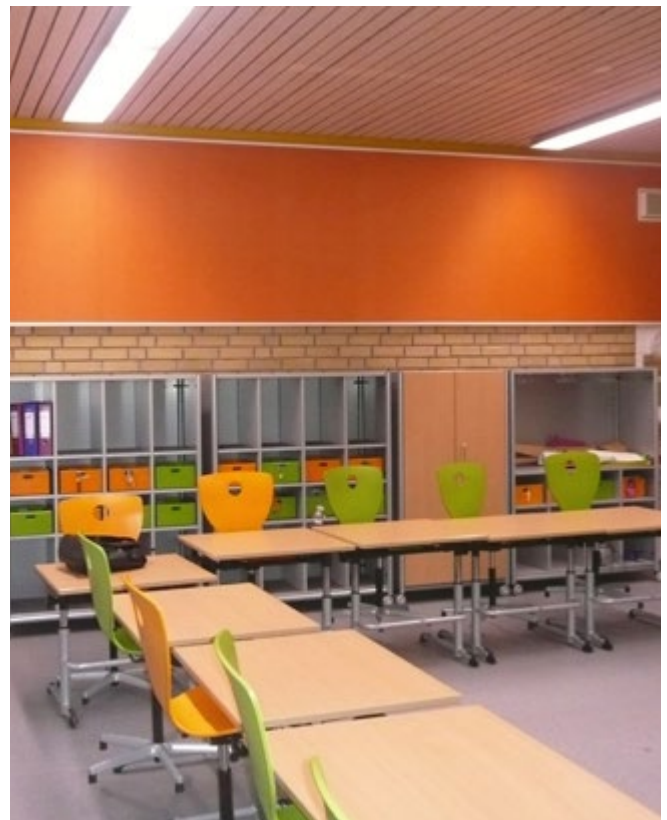


Abb. 19 Lärm strengt an. Eine gute akustische Gestaltung senkt die Belastung.



Raumklima

Ein gutes Raumklima sorgt für eine gute Lernatmosphäre. Die Raumtemperatur sollte deshalb zwischen 20 und 24 °C liegen. Es sollte zudem keine Zugluft auftreten.

Gemeinsam mit der Schulleitung sollten Sie die Kollegien Ihrer Schulen dafür sensibilisieren, dass ein hoher CO₂-Gehalt in Unterrichtsräumen zu vermeiden ist. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, Lüftungspläne, die regelmäßiges Stoßlüften vorsehen, zu erarbeiten. Der CO₂-Wert sollte 1.000 ppm nicht überschreiten.

Können während des Unterrichtes Fenster nicht geöffnet werden, sind bauliche Maßnahmen wie Lüftungsschächte und/oder technische Lüftung erforderlich. Wo eine technische Lüftung oder Klimageräte eingebaut sind, ist die regelmäßige Wartung der Funktionsfähigkeit und Hygiene erforderlich.

Tabelle: Natürliche Lüftung in Lern- und Unterrichtsräumen

Fensterstellung (Lüftungsart)	Dauer der Lüftung, um einen Luftwechsel zu erzielen
Fenster und gegenüberliegende Tür/Fenster ganz offen (Querlüftung)	1–5 Minuten
Fenster ganz offen (Stoßlüftung)	5–10 Minuten
Fenster halb offen	10–15 Minuten
Fenster gekippt und gegenüberliegende Tür/Fenster ganz offen (Querlüftung)	15–30 Minuten
Fenster gekippt	30–60 Minuten

Quelle: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Lüften – Lernen. Gute Luft in Schulen. Düsseldorf 2016



Raumatmosphäre

Als Schulsachkostenträger sollten Sie gemeinsam mit Ihren Schulleitungen Farbe in Ihre Schule bringen. Durch die freundliche und abwechslungsreiche Gestaltung der Wände und des Mobiliars können Sie die Atmosphäre verbessern. Passende Vorhänge – aus schwer entflammablem Material –, Bilder und Zimmerpflanzen hellen die Stimmung zusätzlich auf.



Abb. 20 Die Farbgestaltung der Klassen- und Kursräume sollte sich an der Farbgestaltung des gesamten Schulgebäudes orientieren.



Natürliche und künstliche Beleuchtung

Für Unterrichtsräume gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen und Empfehlungen wie für Lehrerzimmer: ausreichendes Tageslicht, eine angemessene künstliche Beleuchtung, Sonnenschutzvorrichtungen und die Vermeidung störender Blendung. Die Mindestbeleuchtungsstärken betragen 300 Lux im Raum, an der Wandtafel und sonstigen Projektionsflächen vertikal 500 Lux.

Zu empfehlen sind jedoch höhere Beleuchtungsstärken im Raum, um die individuellen Bedürfnisse der gesamten Schüler- und Lehrerschaft zu berücksichtigen. Es werden zudem moderne dynamische Beleuchtungsanlagen angeboten, die sich am Tagesverlauf orientieren und deren Beleuchtung an unterschiedliche Unterrichtssituationen angepasst werden kann.



Verglasung.

An Verkehrsflächen, Arbeits- beziehungsweise Aufenthaltsplätzen sind an Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m ab Standfläche besondere Anforderungen zu stellen. Sie müssen aus bruchsicheren Werkstoffen wie Sicherheitsglas bestehen. Andernfalls sind sie ausreichend abzuschirmen, zum Beispiel bei Fenstern durch eine mindestens 80 cm und 20 cm tiefe Brüstung. Weiterhin muss, sofern Absturzgefährdung besteht, eine ständige Sicherung gegen Absturz vorhanden sein.

Gestalten Sie Verglasungen oder lichtdurchlässige Wände so, dass diese deutlich erkennbar sind.



Tafelsysteme

Es ist erforderlich, Einzeltafeln und Tafelsysteme einschließlich interaktiver Whiteboards sicher zu platzieren. Bei Standtafeln mit Klappflügeln ist eine Sicherung gegen Kippen erforderlich, bei interaktiven Whiteboards bei Bedarf Blendschutz. Veranlassen Sie, dass Tafeln und Tafelsysteme regelmäßig von befähigten Personen geprüft werden.



Ordnung im Unterrichtsraum

Nur dort, wo geeignete und ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Lernmaterial, Kleidung, Schultaschen und andere Utensilien zur Verfügung stehen, kann Ordnung gehalten werden. Zudem ist es empfehlenswert, dass Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen und Kollegien anhalten, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Verhaltensregeln aufzustellen (Raumordnung), um die Unterrichtsräume in Ordnung zu halten.



Fenster und Türen

Stellen Sie sicher, dass von Fenstern und Türen keine Gefährdungen für die Menschen in Ihrer Schule ausgehen – und zwar sowohl beim Öffnen und Schließen als auch in geöffnetem Zustand. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen haben sich bewährt.

Für Fenster:

- Kippflügel von Fenstern gegen Herabfallen sichern
- Öffnungssperren oder -begrenzer an Fenstern mit Dreh- und Kippfunktion anbringen oder mit abschließbaren Beschlägen ausstatten

Für Türen:

- Türen sind in die Räume zu öffnen
- Türen sind zurückversetzt in Nischen oder am Ende von Fluren angeordnet
- Nach außen aufschlagende Türen ragen nicht mehr als 25 cm in den Verkehrsbereich hinein

3.5 Lernen mit digitalen Medien im Unterricht

Digitale Medien spielen eine immer wichtigere Rolle im Unterricht. Sichtbares Zeichen dafür ist die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz. Neben den fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen in Computerräumen werden zukünftig zunehmend Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie interaktive Whiteboards, Notebooks, Smartphones oder Tablets zum Einsatz kommen.



Abb. 21 Digitale Medien spielen im Alltag eine immer größere Rolle – auch in der Schule.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- § 5 DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (bisher BGV A 3/GUV-V A 3)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
 - TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-090 „Klasse(n) – Räume für Schulen – Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer“ (bisher BGI/GUV-SI 8094)
- DGUV Information 203-049 „Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe“ (bisher BGI/GUV-I 8524)
- DGUV Information 211-040 „Einsatz mobiler Informations- und Kommunikationstechnologie an Arbeitsplätzen“
- GUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (bisher BGI 650)
- DGUV Information 240-370 „Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 'Bildschirmarbeitsplätze'“ (bisher BGI/GUV-I 504-37)
- DIN EN 1729 -1 „Möbel - Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen - Teil 1: Funktionsmaße“
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz. Beschluss vom 08.12.2016
- www.dguv-lug.de
- www.sichere-schule.de



Gefährdungen

Beeinträchtigende Auswirkungen körperlicher Belastungen bei der Arbeit mit digitalen Medien betreffen in erster Linie den Bewegungsapparat und die Augen beziehungsweise das Sehvermögen. Sie werden beispielsweise begünstigt durch:

- Ungünstige Körperhaltung
- Einseitige Belastung
- Unergonomische Arbeitsmittel
- Ungünstige Lichtverhältnisse
- Störende Blendung

Beeinträchtigende Auswirkungen psychischer Belastungen in Form von Stress und Ermüdung können vor allem durch mediale Reizüberflutung sowie Entgrenzung von Schule und Freizeit begünstigt werden.



Maßnahmen



Geeignete Bildschirmarbeitsplätze

Bei der Einrichtung stationärer Bildschirmarbeitsplätze, beispielsweise in Computerräumen oder bei Computerarbeitsplätzen in Unterrichtsräumen und Lernbuchten, haben Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den äußeren Schulbereich folgende Anforderungen zu beachten:

- Stufenlos höhenverstellbare Stühle und Einzeltische zur Verfügung stellen
- Dynamisches Sitzen ermöglichen
- Bildschirme anschaffen, die leicht dreh- und neigbar sind
- Bildschirme mit Blickrichtung parallel zu den Fenstern aufstellen, um Reflexionen zu vermeiden
- Blendschutz vorsehen
- Tastatur mit dunklen Schriftzeichen und hellem Untergrund zur Verfügung stellen, die vom Bildschirm getrennt und neigbar ist
- Tastatur und Maus auf der Tischfläche variabel platzieren
- Zum Auflegen der Hände vor der Tastatur eine Flächentiefe von 10 – 15 cm ermöglichen
- Zuleitungen fest verlegen
- Ausreichend Platz für die unterrichtenden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen
- Verkehrswege (Gangbreite mindestens 100 cm) und Aufstellflächen für periphere Geräte (wie Drucker, Scanner) bereitstellen
- Zwischen einzelnen Sitzreihen mindestens 100 cm Abstand halten
- Die elektrischen Geräte müssen in erforderlichen Fristen und Umfängen geprüft werden. Ortsfeste Geräte sind alle vier Jahre, ortsveränderliche Geräte jährlich zu prüfen.

Gemeinsam mit den Schulleitungen Ihrer Schulen müssen Sie zudem dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler in die Einstellung ihrer Tische und Stühle unterwiesen werden.



Abb. 22 An Bildschirmarbeitsplätzen muss ergonomisches Arbeiten möglich sein.



Arbeiten mit mobiler IT im Unterricht

! Wenn in Ihren Schulen mobile digitale Arbeitsmittel benutzt werden, müssen sie grundsätzlich den Anforderungen für den stationären Bildschirmarbeitsplatz genügen.

Es ist erforderlich, dass Sie bei der Anschaffung auf ergonomisch günstige und für den Einsatzbereich geeignete Geräte achten. Bei der Nutzung von privaten Geräten im Unterricht (sogenannte BYOD⁶⁾-Lösungen) gelten dieselben Anforderungen.

Displays sollten mindestens 10 Zoll groß sein. Für längeres Lesen und Texteingaben sollten die Displays 15 Zoll und größer sein. Smartphones sind dafür ungeeignet.

Sie sollten nur Geräte beschaffen, einsetzen und zulassen, die über matte Displays verfügen. Wo glänzende Bildschirme, sogenannte Glossy Screens, unvermeidbar sind, können reflexionshemmende Displayfolien und ein möglichst heller Bildschirmhintergrund die Belastung reduzieren.

Da die auf Touchscreens eingeblendeten Bildschirmtastaturen meist kein ergonomisches Arbeiten erlauben, werden für längere Texteingaben externe Tastaturen empfohlen.

Eine durchgehende Arbeitsdauer von fünf Minuten am Smartphone sollte nicht überschritten werden.



Unterstützung und Beratung

Wer die Schulsachkosten trägt, sollte Personal einsetzen, das Lehrkräfte bei der Arbeit mit digitalen Geräten unterstützt und sich um die IT-Infrastruktur und -Ausstattung an den Schulen kümmern kann.



Rhythmisierung des Unterrichtes

Als Verantwortliche beziehungsweise Verantwortlicher für den inneren Schulbereich sollten Sie auf eine ausreichende Rhythmisierung des Unterrichtes mit digitalen Medien achten: Längere Arbeitsphasen mit digitalen Medien sollten sich mit anderen Lernformen sowie Erholungs- oder Bewegungspausen abwechseln.



Insgesamt sollte die Lernzeit mit digitalen Medien nicht mehr als ein Drittel eines Unterrichtstages überschreiten.



Reizüberflutung vorbeugen

Um eine Reizüberflutung zu vermeiden, ist es empfehlenswert, beim Einsatz von digitalen Medien im Unterricht ihre Benutzung in den Unterrichtspausen zu untersagen.



Ergonomische Arbeitshaltung

Als Schulhoheitsträger sollten Sie Wert darauf legen, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte zu einer ergonomischen Arbeitshaltung, dynamischem Sitzen und geeigneten Ausgleichsübungen zu motivieren und zu befähigen.



Fort- und Weiterbildung

Als Schulhoheitsträger sollten Sie auf der Grundlage der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz (KMK) Ihre Kollegien dabei unterstützen, sich digitale Kompetenzen anzueignen. Neben dem technischen und pädagogischen Know-how, betrifft das auch die Kenntnisse über und den Umgang mit Risiken durch digitale Medien, etwa jugendgefährdende Inhalte, illegale Downloads, Cybermobbing und -kriminalität sowie über die Vorgaben des Datenschutzes.

6) Bring Your Own Device



Abb. 23 a + b Abwechslung der Lernformen ist beim Einsatz digitaler Medien wichtig.



Vermittlung von Medienkompetenz

Es ist erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler lernen, sicher und verantwortungsvoll mit dem Internet und digitalen Medien umzugehen. Als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den inneren Schulbereich sollten Sie es sich zu Ihrer Aufgabe machen, die Kompetenzen für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in einer Welt mit digitalen Medien zu vermitteln. Empfehlenswert sind schulische Angebote in den Handlungsfeldern Medienkunde, -kritik, -nutzung und -gestaltung, sowie solche, die das Selbstmanagement der Schülerinnen und Schüler fördern.



Medienkonzepte erstellen

Halten Sie Ihre Schulleitungen an, die Nutzung digitaler Medien und des Internets einschließlich der damit verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsaspekte in ein medienpädagogisches Konzept ihrer Schulen zu integrieren. Sie sollten in einem partizipativen Verfahren die Grundlagen für den pädagogischen Einsatz und die Nutzung digitaler Medien vereinbaren. Solche Regeln sind vor allem dann erforderlich, wenn der virtuelle Raum zum erweiterten alltäglichen Lernort und Kommunikationsraum wird. Bei der Erstellung sind die länderspezifischen Regelungen zu beachten.

Es ist empfehlenswert, die Eltern an der Entwicklung von Medienkonzepten in Ihren Schulen zu beteiligen. Sie haben großen Einfluss auf die Freizeitgestaltung und damit auch auf eine nachhaltige Umsetzung der medienpädagogischen Zielsetzung an Ihren Schulen und sollten diese deshalb auch mittragen.

3.6 Sport- und Bewegungsangebote gestalten

Der Schulsport kann Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern und den lebenslangen Zugang zur Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur erschließen. Doch Sport in der Schule ist zugleich mit erheblichen Risiken verbunden. Etwa 40 Prozent der über 900.000 Schulunfälle, die den Unfallversicherungsträgern jährlich gemeldet werden, ereignen sich beim Sport.



Abb. 24 Die angemessene Ausstattung der Sporthalle trägt zur Sicherheit bei.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Schulvorschriften der Länder zur Sicherheit im Schulsport⁷⁾
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- §§ 3, 7, 29 DGVV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) Lärm, Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“
- Regeln zur Arbeitsstättenverordnung (ASR) A3.7 „Lärm“

⁷⁾ siehe Übersicht in Anhang 4.10



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-018 „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher BG/GUV-SI 8013)
- DGUV Information 202-033 „Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit“ (bisher BG/GUV-SI 8033)
- DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“ (bisher GUV-SI 8035)
- DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte“ (bisher GUV-SI 8044)
- DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“ (bisher GUV-SI 8048)
- DGUV Information 202-052 „Alternative Nutzung von Sportgeräten“ (bisher GUV-SI 8052)
- DGUV Information 202-072 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher GUV-SI 8082)
- DIN 18032-1 „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1: Grundsätze für die Planung“
- DIN 18035-1 „Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- Normen zur Funktion und Prüfung von Sportgeräten⁸⁾
- Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP) (Hrsg.): Lauter Sport in leisen Hallen – Akustische Gestaltung von Sport- und Schwimmhallen. Stuttgart 2015
- PPE-Guidelines (Oktober 2015) zur europäischen PSA-Richtlinie 89/686/EWG
- www.sichere-schule.de



Gefährdungen

Unfallauswertungen und Studien zeigen, dass sich vor allem Sportbegeisterte und Leistungsstarke beim Schulsport verletzen – und zwar vorwiegend bei Routinehandlungen in Ballspielen. Zudem zeigen Studien, dass Sportunterricht für Lehrkräfte auf Dauer besonders beanspruchend ist und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Gefährdungen entstehen vor allem durch:

- Interaktionsschwierigkeiten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern
- Defizitäre räumliche Bedingungen
- Unzureichende oder fehlende sportfachliche Qualifikation
- Ungenügende motorische und sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lernenden
- Disziplinlosigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Mangelnde Risikokompetenz der Lernenden sowie der Lehrkräfte
- Defekte und fehlende Sportgeräte
- Hoher Schallpegel
- Fehlerhaftes Helfen und Sichern



Maßnahmen



Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Bewegung, Spiel und Sport sind per se mit einem erhöhten Unfallrisiko verbunden. Umso wichtiger ist es, dass Sie als Schulhoheitsträger darauf achten, dass Lehrkräfte, die in Ihren Schulen Sport- und Bewegungsangebote planen und durchführen, eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung durchführen, mit deren Hilfe sie die Risiken von Bewegungsangeboten und -aufgaben für Sicherheit und Gesundheit identifizieren und bewerten sowie geeignete Präventionsmaßnahmen frühzeitig ergreifen können.

Hilfreich bei pädagogischen Gefährdungsbeurteilungen können regelmäßige Analysen des Schulsportunfallgeschehens Ihrer Schulen sein, beispielsweise mithilfe einer Selbstevaluation.

⁸⁾ siehe Übersicht in Anhang 4.12



Fachliche Voraussetzungen

Es liegt in Ihrer Verantwortung als Schulhoheitsträger, dass Ihr Personal für die Bewegungsfelder beziehungsweise Sportarten, die im Rahmen des Schulsports angeboten werden, ausreichend qualifiziert ist. Erforderlich sind aus präventiver Sicht Kenntnisse über

- die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- besondere Risiken der Sportarten sowie über Möglichkeiten der Förderung von Sicherheit und Gesundheit,
- methodische Vorgehensweisen, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler oder solche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,

sowie die Fähigkeiten,

- Bewegungsanforderungen einschätzen zu können,
- den Unterricht oder das Bewegungsangebot unter spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- die physische, psychische und soziale Disposition der Lernenden einzuschätzen,
- bei Schwimm- und Badeangeboten Personen zu retten.

Erforderlich ist auf jeden Fall, dass Sportunterricht erteilende Lehrkräfte über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und in der Lage sind, jederzeit Erste Hilfe zu leisten. Darüber hinaus sind auf jeden Fall die landesspezifischen Schulvorschriften zu beachten.



Geeignete Vermittlungs- und Lernwege

Geeignete Vermittlungswege sollten grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, den Sportarten und situativen Rahmenbedingungen ausgerichtet werden.

Variantenreiche Spiel- und Übungsformen, die gezielte Schulung der Wahrnehmungsfähigkeiten, der für die Selbstregulation wichtigen exekutiven Funktionen sowie der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten, aber auch die Aneignung von Risikokompetenz verbessern die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler und schützen vor Unfällen und Verletzungen.

Es ist empfehlenswert, die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts mit einzubeziehen, weil dadurch die Teamarbeit gefördert wird. Dies erhöht wiederum die Motivation und Selbstwirksamkeit und fördert das soziale Klima in der Klasse.



Ordnungsrahmen

Die Sicherheit im Schulsport hängt wesentlich von einem effektiven Ordnungsrahmen ab. Hierzu gehören unter anderem folgende Maßnahmen:

- Deutliche Kennzeichnung der Spiel- und Übungsräume, Ablaufpunkte, Rücklaufwege und Wartezonen
- Geeigneter Standort der Lehrkraft
- Ausreichende und hindernisfreie Sicherheitsabstände zu Wänden und Geräten
- Gesicherte und übersichtliche Aufbewahrung von Sportgeräten in Geräträumen
- Aufbewahrung aller nicht benutzten Sportgeräte außerhalb der Spiel- und Übungsflächen
- Geschlossene Geräteraumtüre während des Spiel- und Übungsbetriebes
- Freie Fluchtwege und Notausgänge

Zudem sollten Sie die verantwortlichen Lehr- und pädagogischen Fachkräfte darauf hinweisen, die Hallenordnung sowie die Platzordnung der Freisportanlagen zu beachten und den Schülerinnen und Schülern bekannt zu machen.



Abb. 25 Im Geräteraum sollten alle Bälle in geeigneten Ball-schränken oder Ballkörben aufbewahrt werden.



Größe der Lerngruppe

Sie sollten sicherstellen, dass die Größe einer Lerngruppe zur Situation passt und alle Sicherheitsanforderungen seitens der verantwortlichen Lehr- und pädagogischen Fachkräfte eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere bei erschwerten organisatorischen und pädagogischen Bedingungen, beispielsweise Schwimmunterricht mit Kindern, die nicht alle schwimmen können.

Empfehlenswert ist es zudem, bei Lernenden mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Gruppengröße und/oder die Anzahl der Lehr- und Fachkräfte nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen. Dabei sind landesspezifische Regelungen zu beachten.



Geeignete Sportstätten

Sichere Sportstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für einen verletzungsfreien und curriculumskonformen Sportunterricht. Deshalb sind Sportstätten erforderlich, die in Bau und Einrichtung dem Stand der Technik entsprechen. Dafür ist der Schulsachkostenträger verantwortlich.

Wichtige Faktoren sind:

- Alle Wände sollen bis 2 m Höhe eben und glatt sein. Das gilt auch für Einbauten wie Feststellvorrichtungen, Sprossenwände und Geräteraumtore. Alle Wände und Einbauten sollten ebenfalls bis 2 m Höhe mit nachgiebigem Material (sogenannter Prallschutz) versehen sein.
- Decken, Wände und Einbauten von Sporthallen sollen ballwurfsicher ausgeführt sein.
- Der Boden der Sportstätte darf keine Stolperstellen aufweisen und muss nachgiebig sowie trittsicher sein.
- Geräteraumtore sollen so gestaltet sein, dass sie weder Schülerinnen und Schüler noch pädagogische Fachkräfte gefährden.

Stellen Sie dies sicher und sorgen Sie für regelmäßige Funktionskontrollen und jährliche Prüfungen durch fachkundige Personen.

Wer für den inneren Schulbereich zuständig ist, sollte die pädagogischen Fachkräfte unterweisen,

- vor der Benutzung die Sportstätte und Sportgeräte auf ihren sicheren Zustand zu prüfen, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel,
- die räumlichen Anforderungen an das jeweilige Bewegungsfeld beziehungsweise den Sportbereich zu berücksichtigen.



Einsatz von Sportgeräten

Als Schulsachkostenträger sollten Sie nur Sportgeräte anschaffen, die den geltenden Normen entsprechen.

Für die Kontrolle und Prüfung von Sportgeräten gelten die gleichen Verantwortlichkeiten und Fristen wie für Sportstätten.

Defekte Sportgeräte dürfen auf keinen Fall eingesetzt werden. Sie müssen als Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen darauf hinweisen, dass sie sicherstellen müssen, dass defekte Geräte nicht mehr benutzt werden. Zudem sollten ihre Schulleitungen auf jeden Fall Mängel der zuständigen Stelle für Sachkosten melden.

Wenn pädagogische Fachkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Sportgeräte benutzen, müssen sie vorher in ihre Handhabung und Nutzung unterwiesen werden. Für die Unterweisung sind die Verantwortlichen für den äußeren und inneren Schulbereich gemeinsam verantwortlich. Vorgenommen werden sollte die Unterweisung von der Person, die für das Sportangebot verantwortlich ist beziehungsweise das Sportangebot anbietet.

Wichtig ist, dass sie überprüft, dass die Schülerinnen und Schüler die Inhalte der Unterweisung verstanden haben.



Lärm vermeiden

Ein hoher Lärmpegel beim Sportunterricht strengt alle Beteiligten an, zudem können wichtige Hinweise der Lehrkräfte von den Schülerinnen und Schülern nicht verstanden werden.

Wer die Sachkosten trägt, muss durch bauliche und technische Maßnahmen die Lärmbelastung minimieren, etwa durch Trennvorhänge zwischen Bereichen, die von unterschiedlichen Gruppen genutzt werden. Schließen Sie dabei auch Schallnebenwege aus. Weitere schallabsorbierende Maßnahmen können die Nachhallzeit reduzieren, beispielsweise eine kraftabbauende Prallwand aus ballwurfsicheren Akustikpaneelen oder Akustikplatten und Schallabsorber im Deckenbereich.

Seitens des Schulhoheitsträgers sollten Schulleitungen und Lehrkräfte angehalten werden, organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu ergreifen:

- Auf Regeln und Rituale, nonverbale Kommunikation sowie lärmarme Bewegungs- und Übungsszenarien zurückgreifen
- Für geringe Wartezeiten, gute Organisationsplanung und geeignete Gesprächsorte sorgen
- Zeiten der Stille und Ruhe im Sportunterricht einplanen



Funktionsgerechte Sportkleidung

Es gehört zum Verantwortungsbereich des inneren Schulbereichs, auf angemessene Sportkleidung der Schülerinnen und Schüler, die Bewegungsfreiheit gibt und auch beim Helfen und Sichern nicht behindert, zu achten.

Uhren und Schmuck sind aus präventiven Gründen bei vielen Sportarten und Bewegungsfeldern nicht erlaubt. Brillen müssen für die jeweilige sportliche Tätigkeit tauglich sein oder durch geeignete Kontaktlinsen ersetzt werden.

Kopftücher sollten so getragen werden, dass sie zum einen die Wahrnehmung nicht beeinträchtigen, zum anderen ohne Nadeln zu befestigen sind.

Bei der Entscheidung, welche Sportkleidung geeignet ist, haben die verantwortlichen Fachkräfte die Vorgaben zur Schulsportkleidung in den länderspezifischen Regelungen zum Schulsport zu beachten. Sie sollten zudem auch die Ergebnisse der sportpädagogischen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Bei Sportarten wie Hockey und Fußball ist bei offiziellen Wettkämpfen persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich. Bei Sportarten mit einem besonderen Unfallrisiko wie Inlineskating, Rollschuhfahren oder Skifahren wird das Tragen von Schutzkleidung durch landesspezifische Regelungen vorgegeben. Die Schulleitung stellt über ihre pädagogischen Fachkräfte sicher, dass die Ausrüstungen bei den entsprechenden Sportangeboten getragen werden.

Für die Beschaffung, Instandhaltung und den Ersatz von persönlicher Schutzausrüstung für Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich der Schulsachkostenträger verantwortlich.

Kosten dürfen Schülerinnen und Schülern nicht auferlegt werden.

3.7 Lernen an außerschulischen Orten

Das Lernen außerhalb der Schule soll den Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler erweitern. Mit dieser Intention hat die Anzahl und Vielfalt der außerschulischen Lernorte zugenommen. Die Veranstaltungen reichen vom klassischen Wanderausflug bis hin zur meeresbiologischen Exkursion.



Abb. 26 Unterricht in der Natur: Für alle Beteiligten eine lehrreiche Situation.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Schulvorschriften der Länder zur Aufsicht⁹⁾
- Schulvorschriften der Länder zu Schulfahrten¹⁰⁾
- §§ 2, 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

9) siehe Übersicht in Anhang 4.8

10) siehe Übersicht in Anhang 4.9



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ (bisher GUV-SI 8047)
- DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ bisher (bisher GUV-SI 8065)
- DGUV Information 202-091 „Medikamentengabe in Schulen“ (bisher BG/GUV-SI 8098)
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (bisher BGI/GUV-I 5146)
- DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- Kommunale Unfallversicherung Bayern: Schülerfahrten im Sommer: Aber sicher! Faltblatt



Gefährdungen

Das Verlassen der Schule geht mit Gefährdungen und Belastungen für die Sicherheit und Gesundheit der schulischen Akteurinnen und Akteure einher. Lehr- und pädagogische Fachkräfte sowie sonstige Begleitpersonen tragen hohe Verantwortung im Straßenverkehr und an Orten mit ungewohnten Unfallgefahren. Insbesondere schlecht vorbereitete Gruppen sind gefährdet.

Faktoren, die zu Gefährdungen insbesondere der Schülerinnen und Schüler führen können, sind unter anderem

- unzureichende Organisation
- fehlende Absprachen
- fehlende oder unzureichende Aufsicht
- fehlende oder unzureichende Unterweisung der Schülerinnen und Schüler
- mangelnde Disziplin
- unzureichende didaktische Planung



Maßnahmen

Die sichere Durchführung von schulischen Veranstaltungen an externen Lernorten obliegt der Verantwortlichen beziehungsweise dem Verantwortlichen für den inneren Schulbereich. Grundlage für eine sichere Durchführung sollte eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung sein. Schulleitungen oder die verantwortlichen Lehrkräfte sollten für jeden außerschulischen Lernort die Gefährdungen ermitteln und die Ergebnisse bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung berücksichtigen. Es ist zudem empfehlenswert, dass in der Schulkonferenz Eckpunkte für die Nutzung der Lernorte festgelegt werden.

Die im Folgenden beschriebenen Präventionsmaßnahmen liegen mit einer Ausnahme alle ausschließlich im Verantwortungsbereich des Schulhoheitsträgers.



Veranstaltungen umfassend vorbereiten und organisieren

Der Besuch außerschulischer Lernorte erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand und die Beachtung der einschlägigen landesspezifischen Vorschriften. Vorbereitende Maßnahmen sind unter anderem:

- Veranstaltungsort kennen
Die verantwortliche Lehrperson kann nur dann die erforderliche Sicherheit gewährleisten, wenn sie den außerschulischen Lernort kennt. Somit sollte sie, wenn es möglich ist, das Ziel persönlich zuvor erkunden, zum Beispiel die Wanderstrecke abgehen, das Schullandheim oder Museum besuchen.



Kompetente Ansprechpersonen vor Ort können die verantwortliche Lehrkraft bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung entlasten.

- Zusätzliche Begleitung
Externe Begleitpersonen, zum Beispiel Eltern, müssen gemäß den Vorgaben zur Aufsichtspflicht von der Schulleitung genehmigt und von ihr oder der verantwortlichen Lehrkraft unterwiesen werden. Sie sollten bereits in die Vorbereitungen einbezogen werden. Insbesondere Aufsichtsfragen sind abzustimmen.

- **Didaktische Planung**

Bei der didaktischen Planung sollten die körperliche Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und die psychischen Dispositionen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Damit werden Unter- und Überforderungen vermieden. Angebote externer Anbieter sollten Ihre verantwortlichen Lehr- und pädagogischen Fachkräfte daraufhin prüfen, ob fachlich kompetentes und verantwortlich handelndes Personal eingesetzt wird, etwa beim Training oder als Begleitung.

- **Partizipation der Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler sollten von Ihren Lehrkräften bereits in die Planung einbezogen werden. Ihre aktive Beteiligung wirkt sich positiv auf ihr Verhalten aus und fördert ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Sinnvoll ist es, dabei auch gleich die erforderlichen Verhaltensregeln zu vereinbaren.

- **Sichere An- und Abreise**

Bei der Wahl der Verkehrsmittel sollten Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Hinweise und Checklisten für die Vergabe von Aufträgen finden Sie in der DGUV Information 202-047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ (bisher GUV-SI 8047).



Informieren und absprechen

Als Schulhoheitsträger sollten Sie darauf achten, dass im Vorfeld der Veranstaltung alle Absprachen getroffen und Genehmigungen eingeholt werden:

- Genehmigung der Veranstaltung durch die Schulleitung
- Frühzeitige Information der Eltern oder Personensorgeberechtigten über den Ort der schulischen Veranstaltung, die geplanten Aktivitäten, zweckmäßige Bekleidung, gegebenenfalls notwendige Ausrüstung und/oder Proviant, anfallende Kosten sowie Abfahrts- und Ankunftszeiten
- Zustimmung einholen: Minderjährige Schülerinnen und Schüler brauchen für die Teilnahme eine schriftliche Einverständniserklärung
- Information der Lehrkräfte und anderen pädagogischen Fachkräfte: Erforderlich ist es, dass sich die verantwortliche Lehrperson oder pädagogische Fachkraft über regelmäßige Medikamenteneinnahmen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen, allergische Reaktionen, eingeschränkte Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler informieren lassen
- Absprache mit den externen Fachkräften am außerschulischen Lernort über das Programm, die geforderten körperlichen und geistigen Voraussetzungen an die Schülerinnen und Schüler, Sicherheitsaspekte bei den Aktivitäten sowie über die Qualifikation des Personals



Abb. 27 Seilgärten sind beliebte außerschulische Lernorte - ihre Gefahren und Risiken sollten der Lehrkraft bekannt sein.



Kontakt sicherstellen

Um insbesondere in Notfällen Kontakt aufnehmen zu können, sollten Ihre Lehr- und pädagogischen Fachkräfte, die eine Veranstaltung an einem außerschulischen Ort durchführen, ein Telefonverzeichnis aller Eltern und Personensorgeberechtigten (Erreichbarkeit tagsüber und erforderlichenfalls nachts) mitführen.



Aufsicht

Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern ohne unmittelbare Aufsicht sind an außerschulischen Lernorten möglich. Der Umfang hängt unter anderem vom Alter, von den ortsspezifischen Gefährdungen sowie vom Verantwortungsbewusstsein und der Entwicklungsreife der Schülerinnen und Schüler ab. Wer für die Aufsicht verantwortlich ist, sorgt dafür, dass Verhaltensregeln wie vereinbarte Aufenthaltsorte und Zeiten bekannt sind und eingehalten werden. Zudem sind eventuelle länderspezifische Vorschriften zu beachten.



Unterweisung

Als Schulhoheitsträger sollten Sie sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler vor der Veranstaltung zu folgenden Aspekten unterwiesen werden:

- Verhalten und besondere Gefährdungen am außerschulischen Lernort sowie bei der An- und Abreise
- Umgang mit erforderlicher Ausrüstung wie etwa Rettungswesten
- Verhalten in besonderen Situationen wie Unfällen oder Unwettern
- Hausordnung der Aufenthaltsorte, z. B. Jugendherberge, Museum

Zugleich sollten alle Beteiligten über zweckmäßige Kleidung und Schuhwerk, gegebenenfalls Proviant, Kosten und Taschengeld sowie notwendige Arbeitsmittel informiert sein.

Wichtig ist, dass die verantwortlichen Lehr- oder pädagogischen Fachkräften überprüfen, dass die Schülerinnen und Schüler die Inhalte der Unterweisung verstanden haben.



Abb. 28 Bei Unternehmungen mit einem erhöhten Gefährdungspotential sind die Information der Eltern und die Absprache mit Experten vor Ort besonders wichtig.



Erste Hilfe

Aus präventiver Sicht ist zu empfehlen, dass mindestens die verantwortliche Lehr- beziehungsweise Fachkraft oder eine der Begleitpersonen über eine aktuelle Erste-Hilfe-Aus- beziehungsweise Fortbildung verfügt und geeignetes Erste-Hilfe-Material mitführt. Bewährt haben sich die Inhalte des Verbandkastens nach DIN 13157. Medikamente gehören nicht zur Ausstattung.

Allerdings können Schülerinnen und Schüler mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Medikamente benötigen. Sollen Lehr- oder Fachkräfte diese verabreichen, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und der Lehrkraft, eine ärztliche Anordnung und eine entsprechende Unterweisung erforderlich.



Möglichst viele der begleitenden Personen sollten in Erster Hilfe ausgebildet sein. Beachten Sie bei der Aus- und Fortbildung die länderspezifischen Regelungen.



Wassersport

Bei Wassersportangeboten wie Segeln, Rudern, Kanufahren oder Surfen ist es erforderlich,

- vorab sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler schwimmen können,
- dass alle Schülerinnen und Schülern über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wie zum Beispiel Rettungswesten verfügen und im Umgang damit unterwiesen sind,
- während des Aufenthalts auf dem Wasser die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen,
- die Anzahl der rettungsfähigen Begleitpersonen situationsadäquat festzulegen. Mindestens eine rettungsfähige Person ist erforderlich. Möglichst sollten alle begleitenden Personen die Rettungsfähigkeit besitzen.

Zudem sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

Für die Beschaffung, Instandhaltung und den Ersatz von persönlicher Schutzausrüstung für Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich der Schulsachkostenträger verantwortlich.

Kosten dürfen Schülerinnen und Schülern nicht auferlegt werden.

3.8 Unterrichtspausen gestalten

Unterrichtspausen sollen Schülerinnen und Schülern, grundsätzlich aber auch Beschäftigten, zur Erholung und Entspannung dienen. Doch im Alltag sind sie oftmals belastend und mit Gefährdungen verbunden. Ist es für Lehrkräfte die anstrengende Pausenaufsicht, sind es für die Lernenden die Unfälle, die vor allem beim Spielen und Toben passieren.



Abb. 29 Pausenaufsicht ist anspruchsvoll: Circa ein Viertel aller Schulunfälle und etwa 40 Prozent aller Unfälle in Grundschulen sind Pausenunfälle.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR V3 a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.7 „Lärm“
 - ASR A4.1 „Sanitärräume“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-019 „Naturnahe Spielräume“ (bisher GUV-SI 8014)
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (bisher GUV-SI 8017)
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen!“ (bisher GUV-SI 8018)
- DGUV-Information 202-063 „Schulhöfe“ (bisher GUV-SI 8073)
- DGUV-Information 202-090 „Klasse(n) – Räume für Schulen“ (bisher BG/GUV-SI 8094)
- Normenreihe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“
- DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden – Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung“
- DIN EN 15312 „Frei zugängliche Multisportgeräte – Anforderungen, einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren“
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- DIN 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- www.sichere-schule.de



Gefährdungen

Folgende Faktoren können in Pausen zu Gefährdungen führen:

- Räumliche Enge
- Mangelnde Untergliederung der Freiflächen
- Unzureichende Beschäftigungsangebote
- Straßenverkehr
- Fehlende oder unsachgemäße Einfriedungen
- Unsichere Spielplatzgeräte
- Hoher Schallpegel in Aulen und Pausenhallen
- Nicht geeignete oder schadhafte Bodenbeläge
- Fehlende oder unzureichende Verhaltensregeln
- Mehrfachanforderungen für Aufsichtsführende
- Konflikte und Gewalt
- Ungeeignete Pflanzen
- Unzureichende Aufsichtsführung



Maßnahmen



Pausenfreiflächen dimensionieren

Damit Schülerinnen und Schüler sich ausreichend und sicher bewegen können, sollten Sie als Schulsachkostenträger die Pausenflächen entsprechend dimensionieren. Im Außenbereich ist eine Pausenfreifläche von 4 bis 6 m² pro Schülerin und Schüler empfehlenswert.

Bei Anlagen im Freien sollten Sie zudem gemeinsam mit der Schulleitung darauf achten, dass sowohl sonnige als auch schattige Bereiche vorhanden sind. Die Beschattung kann beispielsweise durch die Anpflanzung von geeigneten Bäumen oder Sträuchern, aber auch durch Sonnensegel erfolgen.



Alle Flächen sollten barrierefrei erreichbar sein.



Unterschiedliche Pausenaktivitäten ermöglichen

Die einen suchen in der Pause Entspannung, die anderen Bewegung. Eine Gliederung von Freiflächen mit Anpflanzungen oder anderen Gestaltungselementen in Zonen für Spiel und Bewegung sowie Ruhe und Erholung ist zu empfehlen. Demzufolge sollten Sie als die Verantwortlichen für den inneren und äußeren Schulbereich gemeinsam Räume einrichten, die sowohl störungsfreies Arbeiten als auch notwendige Regeneration ermöglichen.

- ! Auch Beschäftigte sollten die Möglichkeit haben, ihre Ruhepausen nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Bei einer Arbeitszeit von 6-9 Zeitstunden steht den Beschäftigten eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Zeitstunden eine mindestens 45-minütige Pause.



Naturnahe Gestaltung

Eine naturnahe Gestaltung der Pausenfreiflächen erfüllt besonders gut die Bedürfnisse nach Bewegung und Erholung. Bei der naturnahen Gestaltung sind seitens des Schulsachkostenträgers die grundlegenden Sicherheitsstandards zu beachten:

- Zwischenräume, die ein Hängenbleiben oder Einklemmen, zum Beispiel mit dem Fuß, zur Folge haben können, vermeiden
- Ausreichende Fallschutz- und Sicherheitsbereiche einhalten

- Dauerhaft haltbare Verbindungselemente einsetzen
- Gefährdungen durch spitze, scharfe oder andere gesundheitsgefährdende Gegenstände und Materialien vermeiden



Pflanzenausstattung

Mithilfe von Bäumen und Sträuchern, aber auch krautigen Pflanzen können Sie Außenflächen ansprechend gestalten und diese zugleich strukturieren. Pflanzen, die kleinere Verletzungen oder Hautreaktionen verursachen können, wie Brennnesseln und Brombeeren, können Sie grundsätzlich einsetzen, allerdings nicht direkt an Bewegungsflächen.

Verzichten sollten Sie bei der Bepflanzung von schulischen Freiflächen auf sehr giftige Pflanzen.



Sichere Wasseranlagen

Bei Wasseranlagen müssen Sie als Schulsachkostenträger die Gefahr des Ertrinkens so weit wie möglich ausschließen. Empfehlenswert ist eine maximale Wassertiefe von 0,4 m. Ist das Wasser tiefer, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, wie eine mindestens 1,0 m breite Flachwasserzone (Wassertiefe maximal 0,4 m). In tieferen Bereichen sind in Verlängerung der Flachwasserzone stabile Teichgitter notwendig.



Abb. 30 Eine naturnahe Gestaltung hilft, die schulischen Freiflächen als pädagogischen Raum zu nutzen.



Zum Straßenverkehr abgrenzen

Sie sollten die Schulen so einfrieden, dass Schülerinnen und Schüler von den Pausenhofflächen nicht direkt in den Straßenverkehr laufen können. Nutzen Sie Zäune, Mauern, Geländer oder Pflanzstreifen, von denen möglichst geringe Verletzungsgefahren ausgehen. Es dürfen keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile vorhanden sein.



Geeignete Bodenbeläge

Mit geeigneten Bodenbelägen vermeiden Sie Unfälle durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen. Auf befestigten Freiflächen ist ein Bodenbelag zu wählen, der keine Stolperstellen aufweist und auch bei Nässe rutschhemmend wirkt.



Ungeeignet sind polierte, versiegelte Steinplatten, Waschbeton, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Split-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.



Einsatz von Spielplatzgeräten

Mit attraktiven Spielmöglichkeiten unterstützen Sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung Heranwachsender und beugen Langweile vor – gerade im Primarbereich. Spielplatzgeräte sollten den Anforderungen der Normenreihe DIN EN 1176 entsprechen. Dies gilt auch für Eigenbauten und für (Kunst-)Objekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen genutzt werden können.

Im Fallraum von Spielplatzgeräten sind – abhängig von der Fallhöhe – stoßdämpfende Bodenmaterialien erforderlich. Auch dürfen sich dort keine Gegenstände befinden, in die Kinder stürzen und sich dadurch verletzen könnten.

Tabelle: Bodenmaterial im Fallraum

Fallhöhe	Zulässiges/geeignetes Bodenmaterial
≤ 0,60 m	Beton, Stein oder bitumengebundene Böden
≤ 1,00 m	Oberboden
≤ 1,50 m	Rasen
≤ 3,00 m	Holzschnitzel (Korngröße 5–30 mm), Rindenmulch (Korngröße 20–80 mm), Sand (Korngröße 0,2–2 mm) oder Kies (Korngröße 2–8 mm) bei jeweils 300 mm Mindestschichtdicke (bei losem Schüttmaterial werden 100 mm zur Mindestschichtdicke hinzugefügt, um den Wegspieffekt auszugleichen)
	Synthetischer Fallschutz

In Anlehnung an DIN EN 1176-1 „Spielplatzgeräte und Spielplatzboden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“



Spielplatzgeräte kontrollieren und überprüfen

Es ist erforderlich, die Spielplatzgeräte vor der Nutzung und in regelmäßigen Abständen auf Beschädigungen und Mängel zu kontrollieren und zu prüfen.



Abb. 31 Bei Klettergeräten ist ein entsprechender Untergrund erforderlich.



Gute Raumakustik

Reduzieren Sie den Lärm in Pausenhallen, Aulen und Fluren durch eine gute raumakustische Gestaltung. Für die Pausennutzung von Sporthallen sollen seitens des Schulsachkostenträgers die Vorgaben der ASR A3.7 eingehalten werden.



Schulleitungen, Kollegien, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern sollten sich auf Verhaltensregeln verständigen, um den Lärmpegel während der Pausen zu senken.



Gewaltprävention

Um Gewalttätigkeiten zwischen Schülerinnen und Schülern in den Pausen zu vermeiden, sollten Sie für eine ausreichende und aktive Pausenaufsicht sowie eindeutige und verständliche Verhaltensregeln sorgen. Wichtig ist auch, dass die Lehrkräfte auf die Einhaltung der vereinbarten Regeln achten und nötigenfalls in transparenter Form vorher kommunizierte Sanktionen verhängen.

Zu weniger Gewalt trägt auch ein gutes Schul- und Klassenklima bei. Als Schulhoheitsträger sollten Sie Ihre Schulleitungen und Kollegien dafür sensibilisieren, für

- ein gutes Zusammengehörigkeitsgefühl,
- soziale Unterstützung,
- ein hohes Ausmaß gegenseitigen Vertrauens,
- eine offene und ehrliche Kommunikation,
- gemeinsame Werte und Normen,
- eine gute Konfliktkultur,
- individuelle Wertschätzung,
- Fairness und Gerechtigkeit

in ihren Schulen zu sorgen. Hilfreich können dabei Regelungen der Schulgemeinschaft mit Vertragscharakter („Erziehungsvertrag“) sein, bei denen Eltern partizipativ eingebunden werden.



Rhythmisierung des Schulalltages

Eine Rhythmisierung des Schultages mit Aufhebung des üblichen 45-Minuten-Taktes wird in der Regel nicht nur den Bedürfnissen der Lernenden gerecht, sondern vermeidet auch die unfallträchtige sogenannte „5-Minuten-Pause“.



Aufsichtsführung gestalten

Aufsichtsführung in Pausen gehört zur Arbeitszeit. Daher sollten verbindliche Vorgaben gelten: Auf jeden Fall sollte das aufsichtführende Personal für die Schülerinnen und Schüler jederzeit sichtbar und ansprechbar sein.

Aufgaben einer präventiv wirkungsvollen effizienten Pausenaufsicht sind unter anderem,

- bei Vorfällen unverzüglich eingreifen zu können,
- erste Hilfe zu leisten,
- vorbeugend schlichtend und steuernd zu wirken.

3.9 Schulverpflegung

3.9.1 Schulverpflegung – Schülerinnen und Schüler

Die Versorgung der Schülerschaft mit Speisen und Getränken ist eingebettet in die Organisation des Schultages. Hierzu gehört auch das Essen, das zum Beispiel von Schülerinnen und Schülern oder Eltern angeboten und verkauft wird. Weil immer häufiger ganztägiger Unterricht und Betreuungszeiten realisiert werden, spielt die Qualität der Schulverpflegung zunehmend eine Rolle für die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Heranwachsenden.



Abb. 32 Gesundes Essen und Trinken sind wichtige Grundlagen für den Schulalltag.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 33–36, 42–43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 2 und 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- §§ 3 und 5 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.7 „Lärm“
 - ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DIN 10506 „Lebensmittelhygiene – Gemeinschaftsverpflegung“
- DIN 10508 „Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel“
- DIN 10514 „Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung“
- DIN 10524 „Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben“
- DIN EN 12830 „Temperaturregistriergeräte für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von gekühlten, gefrorenen, tiefgefrorenen Lebensmitteln und Eiskrem – Prüfungen, Leistung, Gebrauchstauglichkeit“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- VDI-Richtlinie (VDI 6040) „Raumluftechnik – Schulen – Anforderungen“
- Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU). Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.02.2016
- Musterhygienepläne der Länder
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung (Hrsg.): Praxisleitfaden Hygiene bei der Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen. 2. Auflage 2012
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (Hrsg.): DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung. 4. Auflage, 2. korrigierter Nachdruck 2015
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. (Hrsg.): Essen und Trinken in der Schule. 2. überarbeitete Auflage. Bonn 2010
- www.bzfe.de



Gefährdungen

Die Gesundheit insbesondere der Schülerinnen und Schüler kann im Zusammenhang mit der Schulverpflegung gefährdet werden durch:

- Mangelhafte Hygiene
- Unausgewogene Ernährung
- Mangelnde Qualität des Essens
- Lärm
- Schlechtes Raumklima
- Zeitdruck und Hektik beim Essen
- Platzmangel



Maßnahmen

Der Schulverpflegung sollte insbesondere dann besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler über den Unterricht am Vormittag hinaus in der Schule verbleiben, wie es in Ganztagschulen der Fall ist. Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bei der Schulverpflegung sind beide Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Für die Hygiene bei der Zubereitung und Austeilung von Mahlzeiten ist der Schulsachkostenträger allerdings nur dann verantwortlich, wenn er die Schulküche oder -mensa betreibt. Wird sie von einer Schülerfirma oder einer anderen schulischen Initiative betrieben, ist die Schulleitung für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Beide schulischen Unternehmerinnen und Unternehmer sind nicht für die Hygienequalität verantwortlich, wenn die Küche oder Mensa von einem Pächter betrieben wird.



Personal schulen

Ob eigene Beschäftigte oder Personen von externen Unternehmen: Wer mit Lebensmitteln Ihrer Schulverpflegung in Berührung kommt, braucht eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt oder eine beauftragte Ärztin. Noch bevor Beschäftigte die Arbeit in Ihren Küchen und Essensausgaben aufnehmen, ist eine Unterweisung notwendig. Dies gilt auch bei einer neuen Tätigkeit. Zudem ist für Beschäftigte im Lebensmittelbereich alle zwei Jahre eine Folgebelehrung notwendig. Die Verantwortung für eine ausreichende Qualifikation des Personals trägt, wer die Schulverpflegung betreibt.



Auf Hygiene achten

Gutes und gesundes Essen erfordert ein umfassendes Hygienemanagement. Empfehlenswert ist ein schlüssiges Hygienekonzept für Ihre Verpflegungseinrichtung. Es sollten alle Hygienemaßnahmen schriftlich festgehalten und bestimmt werden, wer für was und wann verantwortlich ist.

Zu beachten sind unter anderem folgende Aspekte:

- Temperaturen einhalten

Lebensmitteltemperaturen sind kritische Kontrollpunkte, die vom Transport über Eingang, Zu- und Aufbereitung bis hin zur Ausgabe prozessbegleitend aufzuzeichnen und zu kontrollieren sind (u.a. in der DIN EN 12830 beschrieben); angemessene Sicherheitsmaßnahmen sind einzuleiten:

- Kühlkette einhalten: Viele Lebensmittel dürfen nicht bei Raumtemperaturen gelagert werden
- Kalte Komponenten kühl halten: bei maximal 7°C lagern und ausgeben
- Warme Speisen bei 65 bis 70 °C heiß halten und bei mindestens 65 °C abgeben. Standzeiten von mehr als drei Stunden sind zu vermeiden

- Essen hygienisch zubereiten

- Küchenbereich und allgemeiner Bereich sind baulich voneinander getrennt
- Nur Personen ohne ansteckende Krankheiten bereiten Speisen zu und teilen diese aus
- Dabei trägt das Personal saubere Kleidung, die keine Flusen abgibt
- Vor und zwischen Arbeitsschritten werden Arbeitsflächen und -geräte gründlich gereinigt. Dabei kommen nur saubere und geruchsfreie Spültücher, Schwämme oder Bürsten zum Einsatz
- Vor Arbeitsbeginn und nach jedem Toilettengang waschen und/oder desinfizieren Beschäftigte ihre Hände
- Wunden werden wasserdicht abgedeckt
- Geflügel, Fleisch und Fisch werden nicht in unmittelbarer Nähe zu anderen Lebensmitteln aufgetaut, da mit dem Auftauwasser Salmonellen übertragen werden können
- Abfälle werden in Behälter mit dicht schließenden Deckeln und Tretmechanismus entsorgt und so schnell wie möglich aus dem Küchenbereich entfernt

Richtiges Händewaschen

1



Nass machen: Hände unter fließendes Wasser halten.

2



Rundum einseifen: Hände von allen Seiten einschäumen.

3



Zeit lassen: Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.

4



Gründlich abspülen: Hände unter fließendem Wasser abwaschen.

5



Sorgfältig abtrocknen: Hände mit einem sauberen Tuch trocknen.



Abb. 33 Saubere Arbeitskleidung ist eine wichtige Hygienemaßnahme.



Qualität der Mahlzeiten überprüfen

Es ist empfehlenswert, dass der Schulsachkostenträger gemeinsam mit seinen Schulleitungen regelmäßig Aussehen, Geschmack und Geruch der Speisen sowie die ernährungsphysiologische Qualität des Speiseplans in Anlehnung an die DGE-Qualitätskriterien prüfen. Empfehlenswert ist ein Konzept zur Qualitätssicherung. Gut wäre es, wenn es im Einklang mit Unterrichtsinhalten stehen würde.



Es hat sich bewährt, dabei die Schülerinnen und Schüler sowie die schulischen Gremien einzubeziehen.



Abb. 34 Zeit und Raum fürs Essen sollten ausreichend vorhanden sein.



Ansprechende Raumatmosphäre schaffen

Gestalten Sie die Räume der Schulverpflegung so, dass kein Gedränge und keine Hektik entstehen. Zu einer ruhigen und angenehmen Atmosphäre tragen auch bei:

- Geräuschhemmende und pflegeleichte Ausstattung
- Geringe Geräuschpegel durch raumakustische Maßnahmen, etwa Zonierung oder Abtrennung
- Einladende Gestaltung und altersspezifische Aufteilung
- Grundfläche von mindestens 1 m² für den Essplatz plus Einbauten, Verkehrswege und Zugänge
- Angenehme Beleuchtung (möglichst Tageslicht) mit einer Mindestbeleuchtungsstärke von 200 Lux
- Raumtemperatur von rund 21 °C
- Genügend Ausgabereihen
- Alters- und bedarfsgerechte Ausgabesysteme
- Altersgemäße Bezahlssysteme, etwa Papiermarken, Chipsystem, Ausweise



Trinkgelegenheiten schaffen

Für ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler ausreichend trinken. Idealerweise bieten Ihre Schulen Trinkwasser an, zum Beispiel Wasserbars oder Zapfstellen zum Füllen von Flaschen.



Ausreichend Zeit für Mahlzeiten vorsehen

Empfehlenswert ist, den Schülerinnen und Schülern 60 Minuten Pausenzeit einzuräumen. So bleibt ausreichend Zeit für die Wege, das Händewaschen und das Essen selbst. Beachten Sie landesrechtliche Regelungen.



Auf Ess- und Trinkverbote achten

Wo Gefahr- und Biostoffe aufbewahrt und im Unterricht eingesetzt werden, sollte niemand essen oder trinken. Ebenfalls sollten Lebensmittel nicht in Arbeitsbereichen aufbewahrt werden. Landerspezifische Regelungen sind zudem zu beachten.



Pädagogische Aspekte einbeziehen

Die Schulverpflegung kann eine präventive und gesundheitsförderliche Wirkung auch dadurch entfalten, dass Ernährung proaktiv im Schulalltag thematisiert wird. Dies geschieht indem sich beispielsweise Lehrkräfte positiv gegenüber der Schulverpflegung zeigen und die Schulverpflegung und ihre Qualität Teil der Schulentwicklung sind.



Unterstützung einholen

Hilfen und Anregungen für die Ausgestaltung der Schulverpflegung können Sie und Ihre Schulen beim Nationalen Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) und bei den Vernetzungsstellen Schulverpflegung in den Bundesländern erhalten.¹¹⁾

11) Siehe Übersicht in Anhang 4.11

3.9.2 Schulverpflegung – Beschäftigte in der Schulverpflegung

Ganz gleich, ob in Ihren Schulen frisch gekocht wird oder vorbereitete Speisen lediglich aufbereitet werden: Die Arbeit in der Schulverpflegung, insbesondere in den Schulküchen, ist mit besonderen Gefahren verbunden – zumal das Personal häufig unter Zeitdruck steht. Eine sicherheitsgerechte Organisation und Arbeitsumgebung mit ergonomischen Werkzeugen und Maschinen sowie gut unterwiesenes und verantwortungsvolles Personal sind Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheit.



Abb. 35 Die Mensaküche – Eine Arbeitsumgebung mit besonderen Gefährdungen.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Anhang 1 zu § 6 Absatz 1 Satz 2 „Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- § 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3 und 5 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.5 „Fußböden“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
 - TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (bisher BGR 181)
- DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“ (bisher GUV-R 111)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DIN 10524 „Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- VDI-Richtlinie (VDI 6040) „Raumluftechnik – Schulen – Anforderungen“



Gefährdungen

Die Gesundheit der Beschäftigten, die die Schulverpflegung zubereiten und austeilten, kann durch folgende Faktoren gefährdet sein:

- Räumliche Enge
- Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
- Schlechtes Raumklima
- Ungeeignete Arbeitsmittel
- Stolperstellen
- Glatte Böden
- Unzureichende Beleuchtung
- Ungeeignete Arbeitskleidung
- Feuchtarbeit



Maßnahmen

Tragen Sie die Schulsachkosten und betreiben zugleich die Schulküche oder -mensa, sind Sie unmittelbar für die Sicherheit Ihrer Beschäftigten verantwortlich. Grundlage ist dabei immer eine Gefährdungsbeurteilung. Sind Fremdfirmen mit der Schulverpflegung beauftragt, sind Sie verpflichtet, diese bei der Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit zu unterstützen, zum Beispiel durch Hinweise auf Flucht und Rettungswege sowie durch eine sicherheitsgerecht Einrichtung und Ausstattung der genutzten Arbeitsräume.



Auf Bewegungsfreiheit achten

Achten Sie darauf, dass an den Arbeitsplätzen ausreichend Bewegungsfreiheit für die geplanten Tätigkeiten zur Verfügung steht: mindestens 8 m² Grundfläche pro Person und für jede weitere Person 6 m² plus eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m². Auch die Höhe des Arbeitsraumes darf nicht zu niedrig sein. Bemessen Sie Arbeits-, Ablage- oder Abstellflächen ausreichend groß.



Abb. 36 Ausreichend Platz in der Küche zu haben, bedeutet weniger Unfälle und weniger Stress.



Sichere Fußböden gestalten

Es ist notwendig, dass Fußböden in den Arbeitsräumen sicher begehbar sind. Wählen Sie einen rutschhemmenden Belag und vermeiden Sie Stolperstellen. Damit er nicht rutschig wird, muss der Bodenbelag gegen die vorkommenden Stoffe, zum Beispiel Reinigungsmittel oder Fettsäuren, widerstandsfähig sein.



Unterschiedliche Funktionen der Räume erfordern unterschiedliche Bodenbeläge, Bewertungsgruppen bestimmen deren Auswahl.



Verkehrswege sicher gestalten

Achten Sie darauf, dass ausreichend viele Verkehrswege auf dem Schulgelände und in den Gebäuden vorhanden sind. Alle, die hier unterwegs sind, sollten sich sicher und barrierefrei bewegen können. Stellen Sie erforderlichenfalls auch geeignete Transportmöglichkeiten zur Verfügung.

Gemäß der DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“ gilt die Breite von Verkehrswegen in Küchen für ein sicheres Begehen erfahrungsgemäß als ausreichend bemessen, wenn das lichte Maß

- mindestens 0,90 m,
- in Verkehrswegen, die Arbeitsplätze einbeziehen, mindestens 1,20 m,
- in Verkehrswegen, die ausschließlich dem Personenverkehr dienen,
 - bis 5 Personen mindestens 0,875 m,
 - bis 20 Personen mindestens 1,00 m,
 - bis 200 Personen mindestens 1,20 m beträgt.



Ausreichend beleuchten

Es ist erforderlich, dass die Arbeitsstätten für die Zubereitung der Schulverpflegung ausreichend beleuchtet sind. In Küchen sind mindestens 500 Lux erforderlich. Für alle sonstigen Bereiche und Verkehrswege reicht eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux aus.

Sie sollten Tageslicht der künstlichen Beleuchtung vorziehen.



Gutes Raumklima schaffen

In Küchen soll die Lufttemperatur während der Arbeitszeit mindestens 18 °C betragen und möglichst 26 °C nicht überschreiten. Zudem darf keine unzumutbare Zugluft auftreten.



Geeignete Zu- und Abluftanlagen vorsehen

Wärme- und Feuchtelasten müssen durch eine wirksame Be- und Entlüftung beseitigt werden. Wenn dies durch eine freie Lüftung allein nicht möglich ist, so ist mindestens eine Abluftanlage erforderlich oder ggf. auch eine raumluftechnische Anlage mit Zu- und Abluft.

Die Abluft aus Küchen darf gemäß ASR A3.6 nicht als Zuluft genutzt werden, das heißt eine Luftrückführung ist grundsätzlich unzulässig.

Stellen Sie sicher, dass die entstehenden Wärme-, Feuchte- und Stofflasten möglichst vollständig erfasst und aus dem Arbeitsbereich abgeführt werden. Dies erreichen Sie, indem Sie mit einer ausreichend dimensionierten und wirksamen Abluftanlage für eine gute Absaugung der über den Küchengeräten (Fritteusen, Brat- und Grillgeräte, Kochkessel, Konvektomaten usw.) entstehenden Dünste und Dämpfe (Wrasen) sorgen.



Abb. 37 Der Einsatz von Geräten mit Fettdampf und Wasseranfall macht eine Abluftanlage erforderlich.



Sichere Arbeitsmittel verwenden

Als Betreiber der Schulküche dürfen Sie nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die keine Mängel haben, den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sind.

Bevor ein Arbeitsmittel zum Einsatz kommt, müssen Sie als Schulsachkostenträger eine Betriebsanweisung erstellen. Darin wird auf Gefahren, Schutzmaßnahmen und Besonderheiten bei der Benutzung hingewiesen. Stellen Sie sicher, dass die Anweisung dort zur Verfügung steht, wo das Arbeitsmittel benutzt wird.

Sie müssen die Betriebsanweisungen so formulieren, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern verstanden werden (gegebenenfalls in Fremdsprachen und in Bildern).

Es ist erforderlich, dass die Arbeitsmittel so ausgeführt sind, aufgestellt und benutzt werden, dass

- die ergonomischen Grundprinzipien eingehalten werden,
- die Standsicherheit gewährleistet ist,
- der Bedienperson ausreichend Bedienraum zur Verfügung steht,
- eine Reinigung möglich ist,
- durch die Verlegung oder Führung von Anschlussleitungen keine Stolperstellen entstehen.



Für den Transport heißer Speisen sollten Servierwagen vorgehalten werden. Ebenfalls sollten Sie für den Transport schwerer Gebinde Hilfsmittel wie Sackkarren zur Verfügung stellen.



Geeignete Arbeitskleidung tragen

Als Arbeitskleidung in Küchenbetrieben werden vorzugsweise langärmelige Kochjacken und Kochhosen getragen, um Verletzungen durch Spritzer von heißen Flüssigkeiten oder durch Kontakt mit heißen Oberflächen zu vermeiden. Geeignete Arbeitskleidung wird sich bei Arbeiten mit offenem Feuer nicht schnell entzünden.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten darüber, dass bei Tätigkeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen nur eng anliegende Arbeitskleidung getragen werden darf. Notwendig ist zudem eine Kopfbedeckung.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass sie geeignetes Schuhwerk tragen sollten, mit

- einem ausreichend festen Sitz am Fuß,
- einem geschlossenen vorderen Bereich,
- einem Fersenhalt,
- flachen und breiten Absätzen,
- rutschhemmenden Sohlen.

Falls es die Gefährdungsbeurteilung ergibt, müssen Sie Ihren Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Das können beispielsweise Sicherheitsschuhe beim Umgang mit schweren Töpfen, geeignete Schutzhandschuhe beim Umgang mit heißen Geräten und Flüssigkeiten oder Augenschutz beim Einsatz von Grillreiniger sein.



Hautschutz

Feuchtarbeit ist mit Abstand die häufigste Hautgefährdung. Unter Feuchtarbeit versteht man Tätigkeiten, bei denen

- die Hände Arbeiten im feuchten Milieu ausführen,
- die Hände häufig bzw. intensiv gewaschen werden müssen,
- flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen werden.

Je nach Tätigkeitsbereich und Anforderungen an die Haut ist ein Hautschutz- und Hygieneplan erforderlich. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung. Lassen Sie sich hierzu arbeitsmedizinisch oder fachkundig beraten.

Beschäftigte sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die am Arbeitsplatz vorhandenen Hautgefährdungen, die sachgerechte Anwendung von Schutzhandschuhen und die Benutzung von Hautmitteln zu unterweisen. Leisten Beschäftigte in der Schule mehr als 2 Stunden pro Tag Feuchtarbeit, müssen Sie als Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Werden regelmäßig 4 Stunden und mehr Feuchtarbeit pro Arbeitstag geleistet, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge Pflicht und Voraussetzung für die Tätigkeit.

3.10 Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen

Gefahr- und Biostoffe werden in Schulen sowohl in naturwissenschaftlichen Fach- und Unterrichtsräumen als auch in Fachräumen für Kunst und Werken, Werkstätten und Küchen sowie in den Reinigungs- und Pflegemitteln verwendet. Die Tätigkeiten mit diesen Stoffen stellen grundsätzlich ein besonderes Risiko für die Gesundheit dar. Daher ist es wichtig, sich im Vorfeld über Alternativen Gedanken zu machen. Vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen muss eine Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen aufzeigen.



Abb. 38 Der sichere Umgang mit gefährlichen Stoffen ist Gegenstand des Chemieunterrichtes.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §1 Chemikaliengesetz
- §§ 3, 4 und 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- §§ 2, 6, 7 und 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §§ 2, 4, 7, 8 und 14 Biostoffverordnung (BioStoffV)
- § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
 - TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
 - TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
 - TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
 - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
 - TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
 - TRGS 553 „Holzstaub“
 - TRGS 600 „Substitution“
 - TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten und Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
 - TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
 - TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- DGUV Regel 102-001 „Regel für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Unterricht“ (bisher GUV-SR 2006)
- DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (bisher BG/GUV-SR 2003)



Weitere Informationen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ (bisher GUV-SI 8065)
- DGUV Information 213-016 „Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung“ (bisher BGI/GUV-I 853)
- DGUV Information 213-028 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im öffentlichen Dienst“ (bisher BGI/GUV-I 8555)
- DGUV Information 213-098 „Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 'Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen'“
- DIN 12924-3 „Laboreinrichtungen - Abzüge - Teil 3: Durchreichabzüge“
- DIN EN 14175-1 „Abzüge - Teil 1: Begriffe“
- DIN EN 14175-2 „Abzüge - Teil 2: Anforderungen an Sicherheit und Leistungsvermögen“
- DIN EN 14175-3 „Abzüge - Teil 3: Baumusterprüfverfahren“
- DIN EN 14175-4 „Abzüge - Teil 4: Vor-Ort-Prüfverfahren“
- DIN EN 14470-1 „Feuerwiderstandsfähige Lager-schränke - Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten“
- DIN EN 14470-2 „Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke - Teil 2: Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- DVGW Arbeitsblatt G 621 11/2009 „Gasinstallationen in Laborräumen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen – Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb“
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU). Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 26.02.2016
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen zum Schulbau. Stand: 2008
- www.sichere-schule.de
- <http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp> (Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)
- www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Gefahrstoffe.html
- www.degintu.de (Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung)



Gefährdungen

Beim Umgang mit Gefahr- und Biostoffen kann es zu Gefährdungen kommen, insbesondere durch:

- Unvorhergesehene Freisetzung eines Stoffes oder eines Stoffgemisches
- Unbeabsichtigte Reaktionen verschiedener Stoffe oder Stoffgemische
- Unzureichende Qualifikation
- Mangelnde Organisation und Absprache
- Mangelnde Sauberkeit und Ordnung
- Fehlende oder ungeeignete persönliche Schutzausrüstung
- Zu wenig Platz
- Unebene und glatte Böden
- Nicht geeignete Bio- und Gefahrstoffe
- Zu enge Verkehrs- und Fluchtwege



Maßnahmen

Bei der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen können Ihnen die Internetportale „Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung (degintu)“ und „Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (gestis)“ hilfreich sein.



Beauftragte benennen

Um die gesetzlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht zu erfüllen, sollten Sie als Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen empfehlen, Personen zu beauftragen, die über die entsprechende Fachkunde und Zeit verfügen.



Für die Beauftragung kann das entsprechende Muster für die Übertragung von Schulleitungsaufgaben aus der KMK-Empfehlung „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)“ verwendet werden.



Geeignete Gefahr- und Biostoffe auswählen

Bevor Ihre Beschäftigten einen Gefahr- oder Biostoff anschaffen und verwenden, ist es erforderlich zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Alternative mit geringerem Gefährdungspotenzial zum Einsatz im Unterricht oder bei der Schulreinigung kommen kann. Krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe (Kategorie 1A und 1B) sowie infektionsgefährdende Biostoffe sind im Unterricht grundsätzlich unzulässig. In den meisten Bundesländern regeln landesrechtliche Vorgaben die Verwendung dieser Stoffe.

Hinweise zum Gefährdungspotenzial von Gefahrstoffen liefern die Kennzeichnung der Gebinde und das „Sicherheitsdatenblatt“, das vom Hersteller beziehungsweise Inverkehrbringer zur Verfügung gestellt werden muss. Beachten Sie, dass nicht jeder Gefahrstoff kennzeichnungspflichtig ist, wie zum Beispiel Holzstaub von Harthölzern wie Buche und Eiche. In Schulen eingesetzte Biostoffe sind üblicherweise nicht gekennzeichnet.



Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ermitteln

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche sowohl für den inneren als auch für den äußeren Schulbereich muss sicherstellen, dass vor dem Einsatz von Gefahr- oder Biostoffen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen ermittelt und fachkundig festgelegt wird, welche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten sowie für die Schülerinnen und Schüler erforderlich sind. Dieses Gebot gilt für alle Bereiche: Für den Unterricht ebenso wie für die Reinigungsarbeiten. Beachten Sie, dass für bestimmte Gruppen wie Menschen mit Behinderungen oder Schwangere besondere Gefährdungen bestehen können.



Gefahrstoffverzeichnis erstellen

Für die eingesetzten Gefahrstoffe ist ein sogenanntes Gefahrstoffverzeichnis zu führen. Dadurch haben die Verantwortlichen einen aktuellen Überblick über die in der Schule vorhandenen Gefahrstoffe, deren Lagerort und Mengen. Da Gefahrstoffe in Schulen sowohl im äußeren als auch im inneren Schulbereich verwendet werden, ist es sinnvoll, dass die jeweils Verantwortlichen Verzeichnisse erstellen und aktuell halten sowie zu einem gemeinsamen Verzeichnis zusammenführen.



Betriebsanweisungen erstellen und zur Verfügung stellen

Es ist erforderlich, dass für die Verwendung von Gefahr- und Biostoffen, insbesondere bei allen Experimenten im Vorfeld schriftliche Betriebsanweisungen erstellt werden. Darin sind die Risiken, die bei Tätigkeiten mit Bio- und Gefahrstoffen bestehen können, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt. Stellen Sie gemeinsam sicher, dass die Betriebsanweisungen sowohl den Beschäftigten als auch den Schülerinnen und Schülern, die im Unterricht Tätigkeiten mit den Stoffen verrichten, in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen.



Unterweisung

Die Unternehmerinnen oder Unternehmer beider Schulbereiche haben jeweils ihre Beschäftigten, die mit Bio- und Gefahrstoffen arbeiten, der Schulhoheitsträger auch die Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht damit umgehen, vorab über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Dabei kommen unter anderem Betriebsanweisungen und entsprechende Versuchsbeschreibungen zum Einsatz, die für die Zielgruppe verständlich aufbereitet sind, gegebenenfalls in Fremdsprachen oder mit Bildern.

Es ist notwendig, dass diese Unterweisungen für Beschäftigte mindestens jährlich stattfinden, für Schülerinnen und Schüler halbjährlich, am besten zu Beginn eines Schulhalbjahres. Dabei sollte auch die Fachraumordnung einbezogen werden. Zusätzlich muss für die Schülerinnen und Schüler eine Unterweisung vor jedem Experiment durchgeführt werden.

Sorgen Sie zudem dafür, dass die Unterweisungen samt Inhalten und Zeitpunkten schriftlich dokumentiert sowie von den unterwiesenen Beschäftigten schriftlich bestätigt werden. Im Hinblick auf die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler reicht ein schriftlicher Eintrag zum Beispiel im Klassen- oder Kursbuch.



Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen

Wer mit Gefahr- oder Biostoffen Umgang hat, erhält die erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zu den üblicherweise benötigten persönlichen Schutzausrüstungen im Unterricht mit Gefahr- und Biostoffen gehören Augen- und Handschutz.

Für die Beschaffung, Instandhaltung und den Ersatz von Persönlicher Schutzausrüstung ist grundsätzlich immer der jeweilige Unternehmer verantwortlich. Für die Persönliche Schutzausrüstung von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich der Schulsachkostenträger verantwortlich.

Kosten dürfen weder Beschäftigten noch Schülerinnen und Schülern auferlegt werden.



Abb. 39 Persönliche Schutzausrüstung ist auch bei vielen schulischen Experimenten erforderlich.



Lagerung von Gefahr- und Biostoffen

Grundsätzlich müssen Sie alle Gefahr- und Biostoffe so lagern, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht und Unbefugte keinen Zugang haben. Es wird empfohlen, die Türen zu naturwissenschaftlichen Unterrichts- oder Lagerräumen flurseitig mit einem fest stehenden Knauf zu versehen.

Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entwickeln, sind so aufzubewahren, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist – üblicherweise durch eine wirksame Entlüftung nach außen.



Sicher transportieren

Wenn Geräte, Stoffe und Materialien im Schulgebäude transportiert werden sollen, sind geeignete Transportmöglichkeiten, zum Beispiel Transportwagen, empfehlenswert. Die Wege sollten zudem möglichst kurz sein, nicht über Stufen oder Schwellen führen und sich nicht mit den Verkehrswegen und Aufenthaltsbereichen der Schülerinnen und Schüler kreuzen.



Entsorgung

Stellen Sie sowohl durch Einrichtungen als auch Unterweisungen sicher, dass Reste von Gefahr- und Biostoffen bis zur Entsorgung so aufbewahrt werden, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. In der Regel ist es erforderlich, dass Stoffe getrennt gesammelt werden. Wo gefährliche Dämpfe und Gase freigesetzt werden können, gehören Sammelbehältnisse in Schränke oder Lagerräume, die eine wirksame Entlüftung haben.

! Zu Ihren Aufgaben als Schulsachkostenträger gehört es, in Rücksprache mit der vor Ort zuständigen Entsorgungsfirma Entsorgungskonzepte für Ihre Schulen zu erstellen und Fachfirmen mit der Entsorgung (Entsorgungsnachweis) zu beauftragen.

Ein Entsorgungskonzept sollte folgendes berücksichtigen:

- Geeignete Behälter
- Getrennt sammeln
- Unter Verschluss aufbewahren
- Verschlussene Gefäße mit Druckausgleich benutzen
- Ordnungsgemäße Etikettierung anwenden
- Chemikalienbindemittel für verschüttete Chemikalien bereithalten
- Zustand und Dichtheit der Gebinde regelmäßig überprüfen



Geeignete Fluchtmöglichkeiten

Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen über zwei alternative Fluchtmöglichkeiten verfügen, die möglichst weit entfernt auseinanderliegen und die während des Unterrichtes jederzeit nutzbar sind. Dies sind zum Beispiel Räume, in denen mit entzündbaren Flüssigkeiten gearbeitet und experimentiert wird, in denen diese Flüssigkeiten aufbewahrt werden oder in denen ein Gasanschluss vorhanden ist. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Auf Fenster als zweite Fluchtmöglichkeit sollten Sie zugunsten der Barrierefreiheit verzichten.



Sicherheitseinrichtungen

Für Gasanlagen, die zu den Arbeitsplätzen führen, ist eine zentrale Absperreinrichtung mit Gasmangelsicherung erforderlich.

Veranlassen Sie als Schulsachkostenträger, dass alle Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise abgesaugte Aufbewahrungsschränke, Laborabzüge, Gasanlagen und elektrische Anlagen regelmäßig gemäß Gefährdungsbeurteilung geprüft werden.



Brennöfen sollten in separaten, belüftbaren Räumen aufgestellt werden. Stehen sie in Aufenthaltsbereichen, sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft zu treffen, beispielsweise durch Entlüftung ins Freie.



Geeignete Bodenbeläge

Es ist erforderlich, dass Fach- und Arbeitsräume, in denen mit Gefahr- und Biostoffen experimentiert und gearbeitet wird, mit Bodenbelägen ausgestattet sind,

- die rutschhemmend bleiben, auch wenn sie durch Flüssigkeiten oder andere Stoffe verschmutzt sind,
- auf denen Flüssigkeitsansammlungen gut erkennbar sind,
- die für Flüssigkeiten undurchlässig, fugendicht und gegenüber den jeweils anfallenden aggressiven Stoffen beständig sind,
- die leicht zu reinigen sind.

Sie können beispielsweise Meterware wie Linoleum wählen, die flächig verklebt und im Bereich der Wände als Wanne ausgeführt wird. Dabei ist es wichtig, dass die Fugen fachgerecht versiegelt werden. In der Regel reicht für Böden in naturwissenschaftlichen Fachräumen eine Rutschhemmung in der Bewertungsgruppe R9 aus.



Sicheres Experimentieren

Das Experimentieren mit Gefahr- und Biostoffen im Unterricht erfordert geeignete Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler mit jeweils einer ausreichend großen Tischfläche.

Seitens des Schulsachkostenträgers sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte übersichtlich und so anzuordnen sein, dass keine gegenseitige Gefährdung entsteht. Allgemeine Anforderungen an Fachräume sind:

- Lehrertisch zum ersten Schülertisch: Abstand 1,20 m (Arbeitsplätze hintereinander: Abstand 0,85 m)
- Arbeitsplätze Rücken an Rücken: Abstand 1,50 m
- Gangbreite (Fluchtweg) im Unterrichtsraum: Mindestbreite 1,0 m

Leitungen der Gas- und Elektroversorgung dürfen keine Stolperstellen bilden

Bei Experimenten bei denen Gefahrstoffe in Form von Dämpfen, Gasen, Aerosolen oder Stäuben in gefährlicher Menge oder Konzentration auftreten können, sind seitens des Schulsachkostenträgers ordnungsgemäße Laborabzüge zur Verfügung zu stellen und von den Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern einzusetzen.

Seitens des Schulhoheitsträgers ist darauf zu achten, dass Lehrkräfte mit den Lernenden verständliche und eindeutige Verhaltensregeln vereinbaren und deren Einhaltung kontrollieren.



Ungefährliche Holzarten verwenden

Halten Sie gemeinsam die Schulen frei von Hölzern oder Erzeugnissen wie Spanplatten, bei deren Bearbeitung krebserzeugende Stäube entstehen. Dies gilt zum Beispiel für Harthölzer wie Buche und Eiche. Es ist zu prüfen, ob nicht weniger kritische Holzarten wie zum Beispiel Fichten-, Tannen- oder Kiefernholz zum Einsatz kommen können.

- ! Bei der Bearbeitung von Holz ist das gesundheitliche Risiko durch Holzstaub in der Luft nach dem Stand der Technik zu minimieren.



Qualifizierung

Zur Verantwortung des Schulhoheitsträgers sollte es gehören, für eine ausreichende Qualifizierung der Lehrkräfte, die im Unterricht mit Gefahr- und Biostoffen umgehen, zu sorgen.



Abb. 40 Ein Laborabzug mit ausreichender Leistung kann bei Experimenten erforderlich sein.

3.11 Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen

Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden im Zusammenhang mit dem Unterricht oder bei der Wartung und Instandhaltung benutzt – sowohl von Beschäftigten als auch von Schülerinnen und Schülern.



Abb. 41 Vor allem im Werk- und Technikunterricht werden Werkzeuge von Schülerinnen und Schülern benutzt.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 7 und 20 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), mit den Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
- §§ 3 und 7 Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV)
- §§ 3 und 5 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV)
- §§ 3 und 5 DGVU Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- §§ 3, 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Anhang 1 zu § 6 Absatz 1 Satz 2 „Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- §§ 6, 7 und 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §§ 2 und 3 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 2, 3, 4, 11, 29 und 30 DGVU Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- § 5 DGVU Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (bisher BGV A 3/GUV-V A 3)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
 - TRLV Lärm, Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
 - TRBS 1203 „Befähigte Personen“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
- DGVU Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (bisher BGR 181)
- DGVU Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (bisher BGR 192)
- DGVU Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (bisher BGR/GUV-R 194)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-040 „Holz – Ein Handbuch für Lehrkräfte“ (bisher GUV-SI 8041)
- DGUV Information 202-103 „3D-Tischdrucker in Schulen“
- DGUV Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (bisher BGI 527)
- VBG-Fachwissen „Gesundheit im Büro – Fragen und Antworten“ (bisher BGI 5018)
- DIN VDE 0100-723 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 723: Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtungen“
- DIN VDE 0105-112 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 112: Besondere Festlegungen für das Experimentieren mit elektrischer Energie in Unterrichtsräumen oder in dafür vorgesehenen Bereichen“
- DIN EN 861 „Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Kombinierte Abricht- und Dickenhobelmaschinen“
- DIN EN 1807-1 „Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen - Bandsägemaschinen - Teil 1: Tischbandsägemaschinen und Trennbandsägemaschinen“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- DIN EN ISO 19085-5 „Holzbearbeitungsmaschinen - Sicherheit - Teil 5: Formatkreissägemaschinen“
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU). Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 26.02.2016
- www.bghm.de/arbeitschuertzer/praxishilfen/betriebsanweisungen/maschinen-und-geraete.html



Gefährdungen

Beim Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen in Schulen bestehen vielfältige Gefährdungen. Ursachen können unter anderem sein:

- Defekte Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- Lärm
- Unzureichende Qualifikation und Unterweisung
- Unsachgemäße Verwendung und Nutzung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen
- Zu wenig Platz
- Unebene und glatte Böden
- Heiße Geräteteile
- Emissionen
- Einzugstellen



Maßnahmen



Beschaffung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen

Sie müssen als Unternehmerin oder Unternehmer darauf achten, dass nur solche Arbeitsmittel in Ihren Verantwortungsbereichen zur Verfügung gestellt werden und zum Einsatz kommen, die keine Mängel haben, den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sind.

Bei der Beschaffung ist auch darauf zu achten, dass die Maschine oder das Gerät mit der Bedienungs- und Wartungsanleitung in deutscher Sprache ausgeliefert wird.

! Sie sind verpflichtet, lärmarme Maschinen, Geräte und Werkzeuge anzuschaffen.



Vorteilhaft ist ein gutes Serviceangebot vor Ort, um die Instandhaltung der Geräte sicherzustellen.

Kennzeichnung

Seit 1995 unterliegen alle Maschinen und nahezu alle Geräte europaweit geltenden Vorschriften zum Inverkehrbringen. Die Einhaltung muss der Hersteller oder Inverkehrbringer beim Verkauf mit einer CE-Kennzeichnung und einer Konformitätserklärung dokumentieren. Darüber hinaus kann der Hersteller oder Inverkehrbringer die Produkte auch durch unabhängige Stellen prüfen lassen. Eine erfolgreiche Prüfung der Sicherheit erkennt man z. B. am GS-Zeichen oder am DGUV Test-Zeichen.



Abb. 42
CE-Kennzeichnung



Abb. 43
GS-Zeichen



Abb. 44
DGUV Test-Zeichen



Betriebsanweisungen erstellen

Bevor eine Maschine oder ein Gerät an einer Schule zum Einsatz kommt, müssen Sie als Schulsachkostenträger eine Betriebsanweisung erstellen. Darin wird auf Gefahren, Schutzmaßnahmen und Besonderheiten bei der Benutzung hingewiesen. Stellen Sie sicher, dass die Anweisung dort zur Verfügung steht, wo das Arbeitsmittel benutzt wird.

Sie müssen Betriebsanweisungen so formulieren, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern verstanden werden (gegebenenfalls in Fremdsprachen und in Bildern). Dies geschieht am besten in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.



Unterweisung

Wer die Verantwortung für Menschen trägt, die Arbeitsmittel in der Schule benutzen, sorgt vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisung für eine Unterweisung. Inhalte sind alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen. Stellen Sie sicher, dass die Unterwiesenen den Inhalt verstehen können – gegebenenfalls übersetzen Sie in andere Sprachen oder arbeiten mit Bildern.

Die Unterweisungen sind für Beschäftigte mindestens jährlich von der jeweils zuständigen Unternehmerin beziehungsweise dem zuständigen Unternehmer durchzuführen. Für Schülerinnen und Schüler sind sie im Auftrag des Schulhoheitsträgers von der Schulleitung respektive der zuständigen pädagogischen Fachkraft halbjährlich, am besten jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, und zusätzlich vor der Benutzung einer Maschine, eines Gerätes oder eines Werkzeugs vorzunehmen.

Lassen Sie sich Inhalte und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich dokumentieren und von unterwiesenen Beschäftigten unterschreiben. Bei Schülerinnen und Schülern reicht eine schriftliche Eintragung aus, beispielsweise im Klassen- oder Kursbuch. Zudem haben Sie sich zu vergewissern, dass die Unterwiesenen die Inhalte verstanden haben.



Abb. 45 Eine sorgfältige Unter- und Einweisung ist eine Grundlage für einen sicheren und ertragreichen Unterricht.



Benutzungsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen beachten

Zu Ihren Aufgaben als Schulhoheitsträger gehört es sicherzustellen, dass Benutzungsverbote beachtet werden. Dies kann sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Jugendliche betreffen, die in der Schule beispielsweise ein Praktikum absolvieren.

! In allgemeinbildenden Schulen dürfen in den meisten Bundesländern unter 18-jährige Schülerinnen und Schüler an diesen Maschinen nicht arbeiten:

- Hobel- und Fräsmaschinen (ausgenommen Bedienung eines eingehausten Koordinatentisches mit Fräsenachse ≤ 3 mm)
- Sägemaschinen wie Kreis- und Bandsägen, stationär eingebaute Sticksägemaschinen (ausgenommen Dekupier- und elektrische Handsticksägemaschinen)
- Stockscheren mit mechanischem Antrieb



Weitere Informationen geben unter anderem die technischen Informationen und Bedienungsanleitungen des Herstellers.

Zudem sind die landesspezifischen Schulvorschriften zu beachten.



Regelmäßige Prüfungen

Es ist notwendig, dass Geräte, Maschinen und Werkzeuge vor jeder Benutzung auf offensichtliche Schäden wie lose Zuleitungen oder Beschädigungen am Gehäuse überprüft werden. Sie müssen sowohl im inneren als auch äußeren Schulbereich veranlassen, dass mangelhafte Arbeitsmittel unverzüglich aus dem Verkehr gezogen und / oder entsprechend gekennzeichnet werden.

Beauftragen Sie eine entsprechend befähigte Person damit, Geräte, Maschinen und Werkzeuge in den gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Fristen und Umfängen zu prüfen. Bei elektrischen Betriebsmitteln ist dafür eine Elektrofachkraft erforderlich, alternativ eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die von einer Elektrofachkraft angeleitet und beaufsichtigt wird.

Prüffristen sind so zu bemessen, dass erwartbare Mängel frühzeitig erkannt werden. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel hat sich ein jährlicher Prüfzyklus bewährt.



Bestimmungsgemäße Nutzung

Achten Sie darauf, dass die Maschinen, Geräte und Werkzeuge bestimmungsgemäß genutzt werden – inklusive der vorgesehenen Schutzeinrichtungen.



Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, bei welchen Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und zu benutzen sind. Für Lernende sowie Lehrkräfte sind vorwiegend im Werk- und Technikunterricht sowie im fachpraktischen Unterricht Schutzbrille, Gehörschutz und Schuttschuhe erforderlich.

Für die Beschaffung, Instandhaltung und den Ersatz von Persönlicher Schutzausrüstung ist grundsätzlich immer die jeweilige Unternehmerin beziehungsweise der jeweilige Unternehmer verantwortlich. Für die Persönliche Schutzausrüstung von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich der Schulsachkostenträger verantwortlich.

Kosten dürfen weder Beschäftigten noch Schülerinnen und Schülern auferlegt werden.



Warten und Instandhalten

Legen Sie bereits vor der ersten Inbetriebnahme fest,

- in welchen Abständen Prüfungen und Wartungen erforderlich sind,
- in welchem Umfang diese durchgeführt werden muss,
- welche Anforderungen an das Prüfungs- und Wartungspersonal zu stellen sind.



Rutschhemmende Bodenbeläge

Fach- und Arbeitsräume, in denen mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen gearbeitet wird, brauchen beständig rutschhemmende Bodenbeläge (Bewertungsklasse R10). Darauf müssen Flüssigkeiten oder andere Stoffe gut erkennbar sein. In den Werk- und Technikräumen haben sich Estrichböden mit Kunstharzestreuung und Hirnholzplaster oder -parkett bewährt; in Lehrküchen keramische Bodenbeläge.



Sicher transportieren

Müssen Maschinen, Geräte und Werkzeuge transportiert werden, sollten die Wege möglichst kurz sein sowie frei von Stufen und Schwellen. Zudem sollten geeignete Transportmöglichkeiten, beispielsweise Transportwagen, zur Verfügung stehen.



Geeigneter Arbeitsplatz für Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler muss im Werk- und Technikunterricht über einen eigenen Arbeitsplatz mit ausreichender Fläche verfügen.

Ordnen Sie Arbeitsplätze übersichtlich an. Gegenseitige Gefährdung vermeiden Sie durch:

- Arbeitsplätze hintereinander: Abstand 0,85 m
- Arbeitsplätze Rücken an Rücken: Abstand 1,50 m
- Gangbreite (Fluchtweg) im Unterrichtsraum: Mindestbreite 1 m

In Lehrküchen hat der Abstand zwischen Gruppenarbeitsplätzen jeweils mindestens 1,5 m und zwischen Gruppenarbeitsplätzen und Schrankteilen mindestens 1,2 m zu betragen.



Ausreichend qualifizieren

Wer mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen umgeht, muss

- vor der Benutzung ausreichend qualifiziert sein,
- sich mit den in der Schule befindlichen Maschinen vertraut machen,
- jederzeit Einsicht in die Bedienungsanleitungen nehmen können,
- Zugriff auf die erforderliche Betriebsanweisung haben.

Pädagogisches Personal darf nur mit folgenden Maschinen und Geräten arbeiten, wenn die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind:

- Hobel- und Fräsmaschinen (ausgenommen Bedienung eines eingehausten Koordinatentisches mit Fränschaft ≤ 3 mm)
- Sägemaschinen wie Kreis- und Bandsägen, stationär eingebaute Sticksägemaschinen (ausgenommen Dekupier- und elektrische Handstichsägemaschinen)
- Stockscheren mit mechanischem Antrieb
- Schweißgeräte



Abb. 46 Nur Lehrkräfte mit einschlägiger Ausbildung und den entsprechenden Fachkenntnissen dürfen mit einer Kreissäge arbeiten.



Vor Lärm schützen

Grundsätzlich dürfen an Schulen nur lärmarme Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie Arbeitsverfahren zum Einsatz kommen. Treten trotzdem gehörgefährdende Lärmpegel auf, müssen Sie geeigneten Gehörschutz, zum Beispiel Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel oder Otoplastiken sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen.

Tragen Sie als Schulsachkostenträger Sorge dafür, dass die Fachräume für Werk- und Technikunterricht sowie Werkstätten der Schulen in Ihrem Verantwortungsbereich lärmtechnisch und akustisch den Stand der Technik erfüllen.



Einsatz von 3 D-Druckern

Bei der Nutzung von 3 D-Druckern sollten Sie als Verantwortliche für den inneren und äußeren Schulbereich gemeinsam dafür sorgen, dass Ihre Beschäftigten Folgendes berücksichtigen:

- Separater Raum: Das Tischgerät sollte in einem separaten Raum stehen, der nicht dauerhaft als Unterrichtsraum genutzt wird
- Ausreichend Lüften: Damit die Emissionen, die während eines Druckvorgangs entstehen können, sich nicht im Raum anreichern, sollte, sofern nicht kontinuierlich durch eine technische Lüftung für Frischluft gesorgt wird, mindestens nach jedem Druckvorgang stoßgelüftet werden
- Feuerfeste Unterlage und keine Brandlasten in der Nähe des Druckers: Der Drucker sollte auf einer feuerfesten Unterlage stehen. Des Weiteren sollten neben dem Drucker keine brennbaren Gegenstände, wie beispielsweise Notizzettel oder Vorhänge sein. Dies gilt besonders, wenn der Drucker in Betrieb ist
- Hinweise des Herstellers beachten: Der verwendete Kunststoff sollte nur bei der durch den Hersteller empfohlenen Temperatur verarbeitet werden. Um Quetschungen und Verbrennungen zu vermeiden, sollte während des Druckvorgangs nicht in den Drucker gegriffen werden. Nach dem Druckvorgang sollte die Abkühlzeit der Düse und der Bauplattform eingehalten werden.

3.12 Umgang mit Unfällen und Notfällen

Unfälle, insbesondere solche mit schweren Folgen, und Notfälle wie Gewalttaten und -androhungen sowie mögliche Kindeswohlgefährdung sind für alle Beteiligten Ausnahmesituationen. Diese Ereignisse können bei den helfenden Personen zu erhöhten psychischen Beanspruchungen führen. Einerseits gilt es, Ruhe zu bewahren, andererseits schnell die Situation einzuschätzen, kompetent zu handeln und gegebenenfalls externe Fachleute hinzuzuziehen.



Abb. 47 Unfälle und Notfälle – Ausnahmesituationen für alle Beteiligten.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe
- §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Schulvorschriften der Länder zur Aufsicht¹²⁾
- §§ 2, 24 bis 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

12) Siehe Übersicht in Anhang 4.8



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ (bisher GUV-SI 8065)
- DGUV Information 202-091 „Medikamentengabe in Schulen“ (bisher BGI/GUV-SI 8098)
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (bisher BGI/GUV-I 5146)
- DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ (bisher BGI/GUV-I 511-1)
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“ (bisher BGI/GUV-I 511-3)
- DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (bisher BGG/GUV-G 948)
- DGUV Fachbereich „Erste Hilfe“: Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb – Checkliste
- DIN EN ISO 10075-1 „Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung - Teil 1: Allgemeine Aspekte und Konzepte und Begriffe“
- DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- Schulvorschriften der Länder zur Ersten Hilfe
- Schulvorschriften der Länder zur Notfall- und Krisenprävention
- Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Konflikte bearbeiten – Mobbing verhindern ... auf dem Weg zum gesunden Arbeitsplatz Schule. Münster 2007



Gefährdungen

Personen können bei Unfällen und Notfällen gefährdet werden durch Mängel

- in der Erste-Hilfe-Organisation,
- bei der Information,
- in der Qualifikation,
- beim Eigenschutz,
- bei der Aufsicht und
- in der Vorbereitung

sowie aufgrund von Überlastung der Helfenden.



Maßnahmen



Einrichtungsspezifische Organisation

Schulhoheitsträger müssen eine dauerhafte und krisenfeste Organisation der Ersten Hilfe und der Notfallhilfe in Ihren Schulen sicherstellen. Dabei sind die länderspezifischen Regelungen zum Umgang mit Notfällen und Krisen zu berücksichtigen.

Es ist empfehlenswert, die Organisation der Ersten Hilfe und der Notfallhilfe als einen Aspekt von Schulqualität auszuweisen, im Schulprogramm zu verankern und in einem einrichtungsspezifischen Leitfaden festzulegen. Bestandteile dieses Leitfadens sollten unter anderem folgende Aspekte sein:

- Brandschutzordnung
- Ablauf der Maßnahmen festlegen, etwa bei Mobbing oder Gewaltanwendung
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Materialien auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit
- Absprachen und Vereinbarungen mit den Eltern, zum Beispiel bezüglich Medikamentengabe oder Allergien
- Transport verletzter Schülerinnen und Schüler zur ärztlichen Praxis oder ins Krankenhaus
- Informieren der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigten
- Umgang mit Eltern bei Konflikten
- Aufsicht der „verbleibenden“ Schülerinnen und Schüler
- Maßnahmen im Fall einer Evakuierung
- Mögliche Notfallunterkunft bei Evakuierung des Gebäudes
- Festlegung von Ansprechpersonen
- Dokumentation von Not- und Unfällen



Aus präventiver Sicht ist es empfehlenswert, an den Schulen Arbeitsgruppen einzurichten, deren Mitglieder sich um die Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Leitfadens kümmern. Schulleiter und Schulleiterinnen sollten darin aktiv mitwirken.

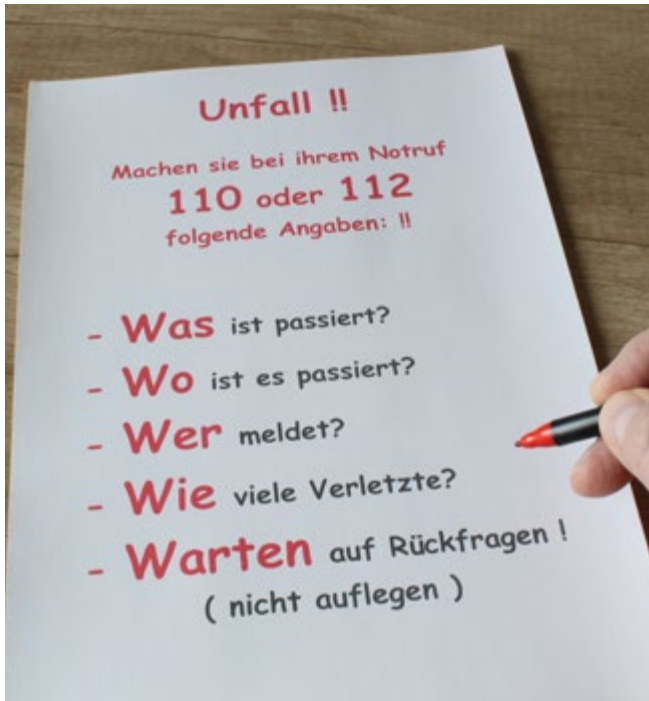


Abb. 48 Auch das Absetzen eines Notrufes muss trainiert werden.



Anzahl der Helfenden

Es ist erforderlich, dass für die Versorgung unfallverletzter Personen eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und -helfern zur Verfügung steht. Mindestens 20 Prozent des pädagogischen Personals einer Schule in Erster Hilfe zu qualifizieren, ist empfehlenswert. Zu beachten sind auch die Regelungen in den einschlägigen Schulvorschriften der Länder.

Darüber hinaus sollten Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den inneren Schulbereich dafür Sorge tragen, dass in Ihren Schulen weitere Unterstützung zur Verfügung steht, beispielsweise geschulte pädagogische Fachkräfte für die Intervention bei Gefahrensituationen und Kindeswohlgefährdung sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer.



Qualifikation der Helfenden

Die Qualifikation von Ersthelferinnen und Ersthelfern für die Beschäftigten in Schulen muss in der Regel alle zwei Jahre durch ermächtigte Stellen erfolgen. Grundlage sind die Vorgaben der DGUV zur Aus- und Fortbildung des Erste-Hilfe-Personals. Die Ersthelferinnen und Ersthelfer für die Schülerinnen und Schüler werden hingegen ausschließlich nach den Vorgaben des Schulhoheitsträgers aus- und fortgebildet. Empfehlenswert sind auch bei diesen Ersthelferinnen und Ersthelfern ein zweijähriger Fortbildungsrhythmus und die Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der DGUV.

Das gesamte Personal der Schule sollte in der Umsetzung des schulspezifischen Leitfadens unterwiesen und trainiert sein. Hierzu gehört, das Verhalten in spezifischen Unfall- und Notfallsituationen zu üben, zum Beispiel bei Brandfällen, Gewalttätigkeiten, Kindeswohlgefährdungen oder Amoksituationen (Siehe auch Kapitel 2.2).



Abb. 49 Bereiten Sie Ihr Personal auf Notfallsituationen vor.



Dokumentation

Sorgen Sie dafür, dass in Ihren Schulen Unfälle von Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern sowie Notfälle dokumentiert werden. Bei Unfallverletzungen, die zwar eine Erste-Hilfeleistung, aber keinen Besuch in einer ärztlichen Praxis oder einem Krankenhaus zur Folge haben, geschieht dies zum Beispiel durch den Eintrag in das Verbandbuch oder in den Meldeblock. Bei Behandlungen in einer Praxis oder in einem Krankenhaus erfolgt die Dokumentation durch die Unfallanzeige.

Für die Dokumentation von sonstigen Notfällen und besonderen Vorkommnissen sollten Ihre Schulen schuleigene Verfahren entwickeln. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen und Hinweise, zum Beispiel Vorgaben und Empfehlungen in den landesspezifischen Krisenordnern, sowie die des Schulsachkostenträgers hilfreich.



Informationen zur Verfügung stellen

Bei einem Unfall und Notfall müssen sowohl Beschäftigte als auch Schülerinnen und Schüler wissen, wie sie sich verhalten sollen. Tragen Sie gemeinsam Sorge dafür, dass alle an Ihren Schulen über die aktuelle Erste-Hilfe- und Notfallorganisation unterwiesen sind.

Ihre Schulleitungen sollten Kontakt zur zuständigen Polizeibehörde und zum Schulpsychologischen Dienst aufnehmen und mit ihnen gemeinsam das Verhalten bei einer Amoksituation festlegen.



Aufsicht sicherstellen

Sie haben als Schulhoheitsträger dafür Sorge zu tragen, dass in Not- und Unfallsituationen sichergestellt ist, dass alle Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt werden, sowohl die mittelbar als auch unmittelbar betroffenen Schülerinnen und Schüler. Es ist deshalb zu empfehlen, dass in den Schulen im Vorfeld gemeinsam mit allen Beteiligten vereinbart wird, wie die Aufsicht sowie die Zuständigkeiten bei Unfällen und Notfällen organisiert wird.

Für unmittelbar vom Not- oder Unfall betroffene Schülerinnen und Schüler, insbesondere minderjährige, ist unabhängig von der Verletzungsschwere so lange eine Betreuung notwendig, bis die Eltern oder Personensorgeberechtigten die Aufsicht übernehmen oder sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden.



Nachsorge anbieten

Bei schweren Unfällen und Notfällen hat es sich bewährt, betroffenen Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern Unterstützung anzubieten. Eine psychologische Nachsorge unterstützt beim Umgang mit potentiell traumatisierenden Ereignissen und kann die Wahrscheinlichkeit einer Chronifizierung psychischer Beeinträchtigungen verringern. Die Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer beider Schulbereiche sollten deshalb für Ihre Beschäftigten, der Schulhoheitsträger zusätzlich für die Schülerschaft, die psychologische Betreuung traumatisierter Personen in Notfallsituationen im Sinne einer Akutintervention regeln. Die nachgehende Betreuung kann über die gesetzliche Unfallversicherung in die Wege geleitet werden (Stichwort „Psychotherapeutenverfahren“).

3.13 Ganztagsangebote organisieren und gestalten

Mit schulischen Ganztagsangeboten verbinden sich vielfältige bildungs- und gesellschaftspolitische Erwartungen. Gleichzeitig ist die Organisation und Gestaltung des Ganztages mit neuen und zusätzlichen Aufgaben verbunden, die sich auf die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Beteiligten auswirken können.



Abb. 50 Ganztagsschulen sorgen für abwechslungsreiche Angebote.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Schulvorschriften der Länder zum Ganzttag



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- Schneider, Vera-Lisa / Adelt, Eva / Beck, Annela / Decka, Oliver (Red.): Materialien zum Schulbau – Pädagogische Architektur und Ganzttag, Teil 1. Hrsg. v. Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen. Münster 2012.
- Bestvater, Cordula / Paulus, Peter / Witteriede, Heinz: Auf zur guten gesunden Ganzttagsschule. Hrsg. v. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Bonn / Berlin 2012.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten (BDA), Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.) „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“. Berlin 2017
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.): Berlin baut Bildung (2 Teile). Berlin 2017



Gefährdungen

Zusätzlich zu Gefährdungen, die an Halbttagsschulen bestehen, bringen Ganzttagsschulen neue Gefährdungen mit sich. Sie können vor allem zu psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen führen:

- Nicht ausreichend qualifiziertes Personal für die außerunterrichtlichen Angebote
- Ungeeignete oder fehlende Räumlichkeiten
- Schlechte oder keine Rhythmisierung
- Fehlende und unzureichende Kooperation zwischen Lehrkräften und dem Personal der außerunterrichtlichen Ganzttagsangebote
- Unzureichende Kooperation mit Externen und Partnern
- Fehlende und unzureichende Arbeits- und Lernorganisation des Ganzttagsbetriebes



Maßnahmen



Veränderte Arbeits- und Lernorganisation

Für die ganzttagsspezifische Arbeits- und Lernorganisation müssen die erforderlichen personellen, räumlichen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.



Damit die Gesamtarbeitsbelastung von Schülerinnen und Schülern sowie Beschäftigten nicht zunimmt, sollten Vor- und Nachbereitungen in der Schule erledigt werden können.



Geeignete Räumlichkeiten

Der Ganzttagsbetrieb erfordert besondere schulische Räumlichkeiten für die Schülerinnen, Schüler und Beschäftigten. Neben den auch in Halbttagsschulen üblichen Räumlichkeiten sollte eine Ganzttagsschule über Räume für die pädagogische Betreuungsarbeit und über Arbeitsplätze für das pädagogische Personal sowie für die Lernenden verfügen. Bewährt haben sich Räumlichkeiten und Ausstattungen, die entsprechend den unterschiedlichen Bedarfen im Ganzttag flexibel genutzt werden können.

Für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, dass die Räumlichkeiten einerseits transparent und offen sind, damit man sich bewegen und miteinander kommunizieren kann. Andererseits sollten sie auch Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Alle Räumlichkeiten müssen die Anforderungen erfüllen, die an Unterrichts- und Lernbereiche in Schulen generell gestellt werden (siehe Kapitel 3.2 und 3.4.2).



Abb. 51 Vom Schulgebäude über Innenausstattung und Farbgestaltung bis zu Schulhof und Außengelände – die Ganztagschule stellt neue Anforderungen an Schulbau und Schularchitektur.



Rhythmisierung des Schultages

Schulhoheitsträger sollten sowohl im gebundenen als auch im offenen Ganztag auf eine sinnvolle Rhythmisierung achten. Der Wechsel von Unterricht und Phasen anderer pädagogischer Arbeit sowie Anspannungs- und Entspannungsphasen verbessert die Lernatmosphäre und erhält Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden. Wichtig dabei ist, die unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.



Qualifiziertes Personal

Als Schulhoheitsträger sollten Sie dafür sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ganztagschule an der Betreuung, Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, regelmäßig fortgebildet werden. Vor allem nicht einschlägig qualifizierte Beschäftigte sollen zu einem sicherheitsbewussten Verhalten befähigt werden, das den schulrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.



Kooperation

Neben der Qualifikation ist die Kooperation eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Lern- und Arbeitskultur. Sie trägt zu einer besseren pädagogischen Qualität der schulischen Angebote bei. Es ist deshalb empfehlenswert, die Kooperation zwischen den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Fachpersonal, insbesondere den Fachkräften, die in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten eingesetzt werden, zu fördern.

Kooperation ist möglich als

- regelmäßiger Austausch zwischen Lehr- und Fachkräften,
- gemeinsame Elterngespräche,
- gemeinsame Fortbildung,
- gemeinsame Teilnahme an Evaluationen,
- gegenseitige Hospitationen



Seitens des Schulhoheitsträgers sollte dafür gesorgt werden, dass die Schulleitungen die für Kooperationen notwendigen zeitlichen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.



Verantwortung wahrnehmen

Ganztagsangebote sind dem Verantwortungs-
bereich der Schulleitung zuzuordnen. Demzufolge müssen Sie als Schulhoheitsträger Sorge dafür tragen, dass auch die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bei den erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit einbezogen werden, beispielsweise bei der Gefährdungsbeurteilung, der Ersten Hilfe und bei Unterweisungen.

3.14 Schule leiten

Die Art und Weise, wie eine Schule geleitet wird, hat nachweislich einen großen Einfluss auf die Gesundheit aller Schulmitglieder. Das Management und Führen der Schule liegt in Händen der Leitung und Stellvertretung – im Fall einer erweiterten Schulleitung werden diese auch von anderen Beschäftigten unterstützt. Eine Schule zu leiten, ist eine höchst anspruchsvolle Tätigkeit, die gesundheitlich belastend sein kann.



Abb. 52 Eine erweiterte Schulleitung verteilt die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Schultern.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung
- §§ 2, 7, 13 und 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule (bisher (GUV-SI 8064)
- DGUV Information 202-098 „Impulse für die Förderung der Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern“
- DGUV Fachkonzept „Führung und psychische Gesundheit“
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: Gesundheitsförderliches Leitungshandeln in der Schule. Prävention in NRW. Heft 41
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: Schulleitung und Gesundheit. Prävention in NRW. Heft 53
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: Welchen Einfluss hat die Schulleitung auf das Gesundheitsmanagement? Prävention in NRW. Heft 59



Gefährdungen

Das Handeln der Schulleitung kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Personals und der Lernenden führen, wenn folgende Defizite vorliegen:

- Unklarheit über Rechte und Pflichten der handelnden Personen
- Mangelnder oder übertriebener Informationsfluss
- Fehlen einer geeigneten Besprechungskultur
- Fehlende oder intransparente Regelungen für Beschwerden
- Geringe Mitwirkungsmöglichkeiten bei Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Willkürliche und widersprüchliche Entscheidungen der Schulleitung
- Unzureichende Kompetenzen und mangelnde Rollenklarheit der Leitung
- Fehlende Führungskompetenz
- Unzureichendes Management von Sicherheit und Gesundheit

Die Gesundheit der Schulleiterinnen und Schulleiter kann insbesondere durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden:

- Überforderung und Überlastung durch dienstliche Vorgaben
- Unzureichende Passung zwischen zugewiesenen Aufgaben und den vorhandenen Kompetenzen und Mitteln
- Konflikte zwischen dienstlichen Vorgaben und inneren Anforderungen an das eigene Führungsverhalten
- Mangelnde Qualifikation
- Fehlende Unterstützungssysteme
- Hoher Anteil der Verwaltungsarbeit
- Mangelnde Mitsprache und Kooperationsmöglichkeit bei der Gestaltung des Schulwesens



Maßnahmen



Führungsrolle und Leitungskonzept

Wer eine Schule leitet, sollte die eigene Rolle im System und die sich daraus ergebenden Aufgaben gut kennen. Systemdenken und das Verständnis von Schule als lernender Organisation sind unverzichtbare Grundlagen, um Schulentwicklungsprozesse zu steuern.

Empfehlenswert ist demzufolge, dass Sie als Schulhoheitsträger für eine umfassende Qualifizierung Ihrer Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen. Die Qualifizierung sollte die Befähigung zur kritischen Reflexion der eigenen Ansichten, Erkenntnisse und berufsbezogenen Perspektiven und Ziele einschließen.



Sicherheit und Gesundheit systematisch gestalten

Ein wirksames Management für Sicherheit und Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für eine sichere und gesunde Schule. Es erfordert neben der Berücksichtigung der schul- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowohl ein aktives Engagement der Schulleitung als auch die Partizipation der gesamten Schulgemeinschaft, insbesondere der Lehrkräfte.

Als Schulhoheitsträger müssen Sie Ihre Schulleitungen anhalten,

- die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zu beachten und umzusetzen,
- Sicherheitsbeauftragte sowie Beauftragte für Brandschutz, Gefahrstoffe oder Strahlenschutz zu bestellen und aktiv bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
- ein Notfall- und Krisenmanagement einzurichten,
- die Erste Hilfe effektiv und effizient zu organisieren,
- für eine Brandschutzordnung zu sorgen.

Darüber hinaus sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Schulen

- Sicherheit und Gesundheit als grundlegende Werte wahrgenommen werden und im Schulprogramm verankert sind,
- Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen der Schul- und Qualitätsentwicklung berücksichtigt werden und
- verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen realisiert werden.



Wertschätzend kommunizieren

Kommunikation ist ein wichtiger gesundheitserhaltender und -fördernder Faktor. Es ist deshalb empfehlenswert, als Schulhoheitsträger in den Schulen auf gruppenübergreifende, wertschätzende Kommunikation zu achten. Empfehlenswert ist eine Gesprächskultur, die unterschiedliche Standpunkte berücksichtigt und in Entscheidungen einbezieht.



Mitwirkung ermöglichen

Es hat sich bewährt, über den rechtlichen Rahmen hinaus die Personalvertretung und andere Schulmitglieder an der Entwicklung von Schulen mitwirken zu lassen. Schulhoheitsträger sollten deshalb dafür sorgen, dass

- die erforderlichen Kenntnisse in der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften sowie in Seminaren für Eltern- und Schülervertretungen vermittelt werden,
- die in den Schulvorschriften vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen,
- die Regelungen der Schulen, zum Beispiel die Hausordnung, tatsächlich dazu beitragen, dass sich alle in den Schulen auf Augenhöhe begegnen können,
- die Aufgaben und Prozesse, die in den Schulen anliegen und stattfinden, bekannt und transparent sind,
- Strukturen und Prozesse an Ihren Schulen so gestaltet sind, dass eine Mitwirkung möglich ist.



Aufgaben delegieren

Schulleitungen können nicht alle anfallenden Aufgaben selbst erledigen. Deshalb sollten Sie als Schulhoheitsträger sie ermutigen, Tätigkeiten aus ihrem Verantwortungsbereich auf Lehrkräfte zu übertragen. Dies entbindet Schulleitungen jedoch nicht von Ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung – sie müssen also sicherstellen, dass die Aufgabe in ihrem Sinne erledigt wird.



Abb. 53

Die Leitung prägt auch den Umgangston des Kollegiums, beispielsweise ihre wertschätzende Kommunikation in Konferenzen.

Die Übertragung von präventiven Aufgaben muss schriftlich erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Aufgaben dem berufsbiografischen Entwicklungsstand der Lehrkraft entsprechen. Die Tätigkeit sollte eine Lehrkraft herausfordern, aber nicht überfordern.

Eine gut funktionierende Aufgabenübertragung kann erwartet werden, wenn

- klare Absprachen bezüglich der Aufgaben, Ziele, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten bestehen,
- alle relevanten Informationen fließen,
- sonstige Unterstützungsmöglichkeiten wie Entlastungsstunden genutzt werden,
- die oder der Beauftragte regelmäßig über die Aufgabebearbeitung berichtet und ein Feedback erhält,
- gegenseitiges Vertrauen besteht.



Fehlerkultur entwickeln

Eine gute Fehlerkultur ist ein zentrales Merkmal einer gut entwickelten Präventionskultur. Zu Ihren Aufgaben als Schulhoheitsträger sollte es deshalb gehören, Ihre Beschäftigten und insbesondere Ihre Schulleitungen zu ermutigen, Fehler nicht zu vertuschen, sondern mit ihnen so umzugehen, dass Betroffene und im Idealfall alle Schulmitglieder möglichst viel aus ihnen lernen können. Förderliche Maßnahmen können sein:

- Transparenz: gemeinsame Definition, was Fehler sind
- Keine Tabuisierung: konsequente Fehleranalyse als Chance für Verbesserungen
- Keine Verurteilung: Sachverhalte objektiv klären
- Faire Verfahren: Leistungen, Fähigkeiten und dienstliches Verhalten angemessen beurteilen
- Unterstützung: Beratung, Begleitung und Qualifizierung des Personals



Umgang mit Konflikten

Nicht alle Konflikte lassen sich vermeiden. Sie sind zudem Bestandteil einer Fehlerkultur und tragen zu einer guten Gesundheitsqualität und damit zur Weiterentwicklung der Schulen bei. Empfehlenswert ist deshalb, auf allen Hierarchieebenen Ihrer Schulen ein soziales Miteinander zu pflegen, das den Umgang mit Konflikten regelt und ihre zeitnahe Lösung unterstützt.



Ziel- und Aufgabenorientierung

Als Schulhoheitsträger sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Schulen gute Resultate erzielt werden. Das stärkt die Motivation und Zufriedenheit aller Beteiligten.

Aufgaben-, Ziel- und Ergebnisorientierung können seitens der Schulleitung gefördert werden, etwa durch:

- Transparenz und Information
- Zielvereinbarungen
- Mitarbeitergespräche
- Feedback
- Evaluation der Arbeitsergebnisse
- Unterstützung bei Problemen
- Aufgabenbezogene Verantwortungsübertragung



Abb. 54 Gesunde Führung: Anforderungen definieren und wertschätzend Rückmeldung geben gehören zu den zentralen Aufgaben der Leitung.



Verlässlichkeit

Verlässlichkeit gibt Menschen Sicherheit und Vertrauen. Deshalb sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Schulen

- vereinbarte Regelungen verbindlich und gerecht umgesetzt werden,
- keine Vieldeutigkeit und kein Opportunismus herrschen,
- ein fairer, unparteiischer Umgang mit allen Schulseitigen existiert,
- Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler vor Gefahren und vor Beeinträchtigungen durch Beliebigkeit und Willkür geschützt werden,
- die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten unterstützt wird,
- Arbeitsabläufe gut organisiert und die erforderlichen Arbeitsmittel vorhanden sind.



Präsenz zeigen und Vorbild sein

Sicherheit und Gesundheit in einer Schule erfordern die sichtbare Präsenz der Schulleitung in den Räumlichkeiten der Schule. Auf diese Weise kann sie

- sensibler wahrnehmen, was sich in der Schulgemeinschaft abspielt,
- für die Schulmitglieder ansprechbar sein,
- ihre Vorbildaufgabe wahrnehmen, indem sie erwünschte Verhaltensweisen vorlebt.



Kongruenz von Aufgaben und Kompetenzen

Ein effektives Management von Sicherheit und Gesundheit erfordert Ressourcen und Befugnisse. Es ist deshalb angebracht, dass Sie als Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen so ausstatten, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten effektiv wahrnehmen können. Wichtig ist zudem eine gerechte Verteilung der Aufgaben, die den Belangen jeder und jedes Einzelnen sowie der Gesamtheit der Kollegien entspricht.

Schulleiterinnen und Schulleiter werden sowohl von dem Schulsachkostenträger als auch von der Schuladministration mit Aufgaben betraut – erhalten also Weisungen von zwei Stellen. Um Missverständnisse, Aufgabenüberfrachtung oder widersprüchliche Zielsetzungen zu vermeiden, sollten Sie als Schulhoheitsträger dafür sorgen, dass

- keine widersprüchlichen Arbeitsanweisungen erteilt werden,
- klare Absprachen bestehen, wer in welchen Fragestellungen die Weisungsbefugnis hat.



Unterstützung durch Schulaufsicht

Um die präventiven Aufgaben an Ihren Schulen verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, brauchen Schulleitungen beim Erhalt und bei der Förderung von Sicherheit und Gesundheit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung der Schulaufsicht. Es sind unter anderem folgende Maßnahmen empfehlenswert:

- Beratung und Hilfeleistung der Schulleitungen durch die Schulaufsicht
- Geregelte Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht und Schulleitungen

3.15 Konferenzen gestalten

Konferenzen sind ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums und der Schulleitung sowie mit Interessenvertretungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Organisation der Konferenzen, die Rechtmäßigkeit und Umsetzung der dort getroffenen Beschlüsse sowie für die Information der Schulgemeinschaft. Die Art und Weise der Durchführung von Konferenzen prägt die Schulkultur, zugleich ist sie Ausdruck der Werte und Prozesse einer Schule.



Abb. 55 Gut geführte Konferenzen entlasten alle Beteiligten – und sorgen für tragfähige Beschlüsse.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- Unfallkasse NRW (Hrsg.): Gesundheitsförderliches Leitungshandeln in der Schule. Prävention in NRW. Heft 41



Gefährdungen

Studien zeigen, dass Konferenzen insbesondere die psychische Gesundheit der Lehrkräfte, aber auch der Schulleitungen negativ beanspruchen können. Zu den Faktoren, die die Gesundheit beeinträchtigen, gehören vor allem:

- Anzahl der Konferenzen
- Schlechte räumliche Bedingungen, etwa zu kleine Räume, fehlendes Mobiliar, schlechte Raumluft, schlechte Akustik
- Mangelhafte Vor- und Nachbereitung
- Schlechte Gesprächsleitung
- Zu wenig Beratungs- und Kooperationszeit
- Fehlen einer wertschätzenden Besprechungskultur
- Unzureichende Ergebnisse
- Unklarheit über Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten eines Gremiums



Maßnahmen



Rahmenbedingungen für Konferenzen

Achten Sie als Schulsachkostenträger insbesondere darauf, durch entsprechende Ausstattung mit ergonomischen Möbeln eine partizipative Konferenzgestaltung einschließlich unterschiedlicher Arbeitsformen zu ermöglichen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Konferenzräume über

- ergonomisches Mobiliar,
- ein angenehmes Raumklima,
- ausreichende Belüftung und Beleuchtung,
- eine angenehme Raumtemperatur sowie
- die erforderlichen Arbeitsmittel

verfügen.



Abb. 56 Unterschiedliche Arbeitsformen unterstützen partizipative Konferenzen.



Auf Effektivität achten

Als Schulhoheitsträger sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Schulen Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Konferenzen und Besprechungen effektiv durchzuführen und zu evaluieren. Hierzu gehören:

- Transparenz und Information
- Schulleitungen sollten für umfassende Transparenz sorgen. Sie stellen dazu allen Beteiligten die für Konferenzen und für die Beteiligung an der Schulentwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- Partizipation ermöglichen
Schulleitungen können Partizipation ermöglichen, indem sie Hürden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie für Beschäftigte abbauen, beispielsweise durch rechtzeitige und verständliche Information über Vorhaben, Ziele und Arbeitsstände, über rechtliche und schulaufsichtliche Vorgaben und vorhandene oder akquirierbare Ressourcen.



Wer Konferenzen in Ihren Schulen leitet, sollte zudem für Klarheit über die Rollen aller Konferenzmitglieder und Beteiligten sorgen.

- Ziele gemeinsam definieren
Indem sie für Konferenzen konkrete Ziele definieren, können Schulleitungen dafür sorgen, dass der Sinn allen Beteiligten klar wird und unterschiedliche Interessenlagen wertschätzend verhandelt werden.



Ziele sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar sein, von den Beteiligten akzeptiert werden und mit einer Terminvorgabe versehen sein.

- Regeln für interne Kommunikation
Ihre Schulen sollten Regeln für die interne Kommunikation einschließlich einer Konferenzkultur erarbeiten und dabei die Vertretungen aller Mitwirkungsberechtigten beteiligen. Wichtig ist dabei, dass die Schulleitung die Kommunikationsregeln an geeigneter Stelle für alle zugänglich macht. Die Regeln sollten zudem regelmäßig hinterfragt und falls erforderlich angepasst werden.



Sie sollten zudem als Schulhoheitsträger in Ihren Schulen auf allen Ebenen für eine wertschätzende Kommunikation eintreten.

Wertschätzende Kommunikation erfordert:

- Empathie und einen bewussten Umgang mit Sprache
- Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Trennung von Beobachtung und Bewertung
- Bewusstsein über die eigenen Gefühle und Bedürfnisse
- Bitten statt Fordern
- Fragen und Zuhören



Verhältnismäßigkeit von Aufgaben und Ressourcen

Eine gute Arbeitsorganisation ermöglicht es Ihren Kollegien, sich an Konferenzen zu beteiligen, ohne dass daraus zusätzliche Belastungen entstehen. Zu empfehlen ist deshalb, dass Sie als Schulhoheitsträger darauf achten, dass Konferenzen in Ihren Schulen innerhalb der offiziellen Arbeitszeit realisiert werden, mindestens aber im Gesamtzeitrahmen eines Schuljahres.



Langfristige Zeitplanung

Schulhoheitsträger sollten ihre Schulleitungen und Kollegien anhalten, vor Beginn eines Schuljahres einen Jahresterminplan zu erarbeiten, der allen Mitgliedern der Schulgemeinde bekannt gemacht wird. Idealerweise sind der Tagungsrythmus, die Termindichte und die Reihenfolge von Konferenzen und sonstigen Sitzungen so aufeinander abgestimmt, dass sie den Arbeitsschwerpunkten des Schuljahres entsprechen und den beteiligten Gruppen angemessenen Beratungsvorlauf lassen. Zu berücksichtigen sind dabei die Belange von Menschen mit Behinderung, Alleinerziehenden und aus anderen Gründen weniger zu belastenden Beschäftigten sowie Teilzeitbeschäftigten.



Sofern möglich ist es angebracht, in Zeiten mit besonderer Arbeitsdichte keine Konferenzen und Gremiensitzungen durchzuführen.



Qualifizierung von Konferenzleitungen

Wer eine Konferenz leitet, braucht neben fachbezogenen Kompetenzen auch Kommunikationswissen und organisatorisches Geschick. Es ist deshalb empfehlenswert, entsprechende Qualifikationen für Ihre Beschäftigten anzubieten und Schulleitungen anzuhalten, diese in die Fortbildungskonzepte ihrer Schulen zu berücksichtigen.

3.16 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Partizipation der Eltern und die Kooperation der Schulleitung und des Kollegiums mit ihnen sollen positive Effekte auf den Bildungserfolg und auf die Schulgesundheit haben. In der Praxis gestaltet sich die Zusammenarbeit der Beteiligten aber nicht immer einfach, was ihre Gesundheit negativ beeinflussen kann.



Abb. 57 Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern wirkt sich positiv auf die Schulgesundheit aus.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- §§ 3, 4, 7 und 17 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Erziehung als Auftrag von Elternhaus und Schule – Informationen der Länder über die Zusammenarbeit von Eltern und Schule. 2003



Gefährdungen

Zum einen unterstützen Eltern ehrenamtlich Renovierungsarbeiten und Aktivitäten wie Wandertage, Ausflüge, Schul- oder Klassenfeste. Zum anderen tauschen sich Eltern mit den Lehrkräften ihrer Kinder oder in schulischen Gremien und auf Klassenebene aus. Gefährdungen können dabei unter anderem durch folgende Faktoren entstehen:

- Fehlende Sorgfalt
- Interaktionsschwierigkeiten zwischen Eltern und Lehrkräften
- Fehlende Transparenz über Aufgaben und Erwartungen
- Unzureichende Kompetenzen
- Fehlende Partizipationsmöglichkeiten
- Ungeeignete Räumlichkeiten
- Ungeeignete Arbeitsmittel
- Zu wenig Zeit für Gespräche



Maßnahmen



Gefährdungsbeurteilung bei der Mitarbeit von Eltern

Bevor Eltern bei Schulveranstaltungen wie Ausflügen, Festen oder Renovierungsarbeiten tätig werden, muss eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen reicht eine einmalige Beurteilung zu Beginn des Schuljahres aus. Erfolgt die Tätigkeit bei Veranstaltungen, die dem inneren Schulbereich zuzurechnen sind, sind Sie als Schulhoheitsträger für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Bei Tätigkeiten im äußeren Schulbereich liegt die Verantwortung beim Ihnen als Schulsachkostenträger.

Zu empfehlen ist, vornehmlich die Gefährdungen in den Blick zu nehmen, die sich aus der Mitarbeit der Eltern neu ergeben. Zielführend ist auch, die Elternvertretungen in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.



Beachten Sie, dass bei Eltern die gleichen Voraussetzungen gelten wie beim Einsatz von Beschäftigten. Dazu gehören unter anderem die richtige Personalauswahl, die Prüfung der Arbeitsmittel und die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften.



Arbeitsmittel

Wenn Eltern freiwillig Arbeiten in der Schule übernehmen, muss der Schulsachkostenträger in Kooperation mit der Schulleitung Sorge dafür tragen, dass die erforderlichen Arbeitsmittel für diese Arbeiten zur Verfügung stehen.

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die keine Mängel haben, den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sind.



Unterweisung der Eltern

Es ist erforderlich, dass Eltern im Rahmen ihrer schulischen Mitwirkungen über Gefährdungen unterwiesen werden. Bei regelmäßigen Tätigkeiten muss jährlich unterwiesen werden. Lassen Sie sich die Unterweisungen dokumentieren. Auch hier hängt die Verantwortung für die Unterweisung davon ab, in welchem Bereich die Mitwirkung erfolgt.



Abb. 58 Engagierte Eltern unterstützen viele schulische Veranstaltungen. Dabei sollten sie Gefährdungen kennen und sich schützen können.



Partizipationsmöglichkeiten schaffen

Damit die Beteiligung von Eltern an Ihren Schulen selbstverständlich ist, sollten Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen anhalten, vielfältige Partizipations- und Gesprächsgelegenheiten zu ermöglichen. Damit schaffen Sie Verständnis für die jeweilige Rolle.



Geeignet sind insbesondere Treffen, die den Austausch und das Kennenlernen in den Mittelpunkt stellen. Am besten kommen Schulleitungen regelmäßig, zum Beispiel monatlich, mit den Elternvertretungen zusammen.



Feedbackkultur schaffen

Um die Zusammenarbeit und den Austausch in Ihren Schulen zu forcieren, können Sie Instrumente wie Fragebögen, Onlinerückmeldungen oder Gesprächsrunden etablieren, mit denen sich Lernende, Eltern und Lehrkräfte regelmäßig Rückmeldung geben können. Die Ergebnisse sollten von den Schulleitungen zur Diskussion gebracht und in die Schulentwicklung eingebracht werden.



Lehrkräfte und Eltern qualifizieren

Schulhoheitsträger sollten auch den Elternvertretungen die Möglichkeit geben, sich Kompetenzen für eine gute Zusammenarbeit anzueignen, beispielsweise mit Angeboten zu „Mobbing“ oder „Wertschätzende Kommunikation“. Es wird empfohlen, Angebote für Eltern und Lehrkräfte separat, aber auch für beide Gruppen gemeinsam durchzuführen.



Wertschätzende Kommunikation

Wenn Elternhaus und Schule gleichermaßen mit- und übereinander wertschätzend kommunizieren, sinkt das schulbezogene Risiko für psychische Beeinträchtigungen aller Beteiligten.

Wertschätzende Kommunikation erfordert:

- Empathie und einen bewussten Umgang mit Sprache
- Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Trennung von Beobachtung und Bewertung
- Bewusstsein über die eigenen Gefühle und Bedürfnisse
- Bitten statt Fordern
- Fragen und Zuhören



Räume für Beteiligung schaffen

Gespräche zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollten in einer geschützten Atmosphäre stattfinden. Als Schulsachkostenträger können Sie deshalb die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unterstützen, indem Sie Besprechungs- und Arbeitsräume zur Verfügung stellen mit

- ergonomischem Mobiliar,
- angenehmem Raumklima,
- ausreichender Belüftung und Beleuchtung,
- angenehmer Raumtemperatur,
- erforderlichen Arbeitsmitteln.



Abb. 59 Eine wertschätzende Kommunikation fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern.



Verankerung im Schulprogramm

Allen Beteiligten sollte die Bedeutung von Kooperation für Sicherheit, Gesundheit und Lernerfolg bekannt sein. Als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den inneren Schulbereich sollten Sie Ihre Schulen anhalten, die Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und ihr Umgang miteinander zu thematisieren. Dies sollte zum einen durch die Verankerung im Schulprogramm geschehen. Zum anderen sollte die Schulkonferenz ein Konzept zur Umsetzung im Kollegium, in der Elternschaft und in den einzelnen Klassen entwickeln.

3.17 Stundenplan gestalten und umsetzen

Mit dem Stundenplan gestalten Schulleitungen und Kollegien den Tages- und Jahresablauf ihrer Schulen. Dabei berücksichtigen sie verschiedene Parameter, unter anderem die Arbeitszeit der Beschäftigten und den Alltag der Schülerinnen und Schüler. Die Wahl der Fächer, die Verteilung der Fachstunden im Tagesverlauf und auf die Wochentage sowie der Rhythmus von Unterrichtszeiten und Pausen nehmen Einfluss auf die Gesundheit aller Beteiligten.



Abb. 60 Bei der Gestaltung des Stundenplans sollten Lehrkräfte ein Mitspracherecht haben.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3 und 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Anhang zu § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR V3 a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- DIN EN 1729-1 „Möbel - Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Teil 1: Funktionsmaße“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft / Bund Deutscher Architekten (BDA) / Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.) Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Berlin 2017



Gefährdungen

Der durch den Stundenplan vorgegebene Tagesablauf kann bei Lehrkräften gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen. Zu den belastenden Faktoren zählen insbesondere:

- Unzureichende Arbeitspausen
- Wechsel zwischen Arbeitsorten oder Schulstandorten
- Anforderungen durch fachfremden Unterricht
- Zu hohe Pflichtstundendeputate
- Fehlende oder ungeeignete Arbeitsplätze und Pausenräume
- Fehlende Unterstützungsstrukturen, etwa für Berufsneulinge und bei Quereinstieg
- Fehlende oder unzureichende Partizipation



Maßnahmen

Bei der Gestaltung und Umsetzung des Stundenplans sollten neben den schulrechtlichen Regelungen zu den wöchentlichen Pflichtstunden unter präventiven Gesichtspunkten die nachfolgenden Maßnahmen berücksichtigt werden.



Transparenz herstellen

Es hat sich bewährt, alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Lehrkräfte, über Prozesse im Zusammenhang mit der Stundenplanerstellung zu informieren. Dadurch werden Entscheidungen nachvollziehbar und belasten betroffene Lehrkräfte weniger.



Partizipation ermöglichen

Es wird empfohlen, gemeinsam mit den Lehrkräften und unter Berücksichtigung der Interessen der Schülerinnen und Schüler festzulegen:

- Regeln für Springstunden
- Kriterien für die Vergabe von Entlastungsstunden
- Grundsätze für die Pflichtstundenbandbreite
- Grundsätze für die Stundenplangestaltung wie Länge und Anzahl der Pausenzeiten, Länge der Lern- und Unterrichtszeiten, Anzahl der Springstunden, Anzahl der Vertretungsstunden



Geeignete Räumlichkeiten

Als Schulsachkostenträger haben Sie für geeignete Unterrichts- und Fachräume zu sorgen, die den einschlägigen Anforderungen in puncto Ergonomie, bauliche Sicherheit, Akustik, Beleuchtung und Raumklima entsprechen.



Abb. 61
Lehren, Lernen und Erholen in geeigneten Räumlichkeiten – ein Lehrerzimmer als Lounge.



Einsatz des pädagogischen Personals

Als Schulhoheitsträger sollten Sie drauf achten, dass Schulleitungen Ihr pädagogisches Personal möglichst entsprechend ihren Kompetenzen, ihrer Fachlichkeit und ihrer individuellen Belastungsfähigkeit entsprechend einsetzen. Zu empfehlen ist ebenfalls, dass Schulleitungen durch die Gestaltung des Stundenplans die Zusammenarbeit des pädagogischen Personals untereinander sowie mit anderen Professionen, zum Beispiel der Schulpsychologie, initiieren und unterstützen. Berücksichtigen sollten sie auch die Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Anwesenheit berücksichtigen

Da der Stundenplan lediglich die Unterrichtsstunden vorgibt, sollten in Ihren Schulen Grundsätze für die Erreichbarkeit, Anwesenheit sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabenden und Ausflügen vorliegen. Diese sollten individuelle Bedürfnisse von Lehrkräften und anderen pädagogischen Fachkräften, zum Beispiel aufgrund von gesundheitlichen und zeitlichen Einschränkungen, soweit vertretbar berücksichtigen.



Halten Sie Ihre Schulleitungen an, pädagogischen Beschäftigten, die neu an Ihren Schulen sind, Mentorinnen oder Mentoren an die Seite zugeben. Damit helfen Sie, Belastungen besser zu bewältigen sowie Handlungssicherheit aufzubauen.



Geeignete Wechselzeiten

Die Wechselzeiten zwischen den Unterrichtsstunden sollten so gestaltet werden, dass pädagogische Fachkräfte, aber auch die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich auf die nächste Unterrichtseinheit einzustellen und gegebenenfalls Räume oder Gebäude ohne Eile zu wechseln.

3.18 Verwaltungsarbeit gestalten

3.18.1 Verwaltungsarbeit gestalten – Lehrkräfte

Neben dem Unterricht prägt die Verwaltungsarbeit die Arbeit von Lehrkräften. Typische Tätigkeiten sind zum Beispiel Zeugnisse schreiben, Konferenzen vorbereiten, Veranstaltungen planen oder Fehlzeiten erfassen. Belastend wirken diese Tätigkeiten vor allem dann, wenn sie die Qualität der pädagogischen Arbeit beeinträchtigen.



Abb. 62 Notwendig, aber häufig auch belastend für Lehrkräfte – Verwaltungsarbeit.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3, 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Anhang Teil 4 Absatz 2 Punkt 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3 und 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
 - AMR 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ (bisher GUV-SI 8064)
- DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (bisher BGI 650)
- DGUV-Information 215-441 „Büroraumplanung – Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (bisher BGI 5050)
- DGUV Information 215-520 „Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“ (bisher BGI 7004)
- DIN EN 1022 „Möbel, Sitzmöbel – Bestimmung der Standsicherheit“
- DIN EN 1335-1 „Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl – Teil 1: Maße; Bestimmung der Maße“
- Unfallkasse NRW (Hrsg.): Stress, Mobbing und Co. Prävention in NRW. Heft 13
- Unfallkasse NRW (Hrsg.): Stressbewältigung als Führungsaufgabe. Prävention in NRW. Heft 63



Gefährdungen

Die Verwaltungsarbeit wird von Lehrerinnen und Lehrern nicht als Kernaufgabe angesehen, hat aber in den vergangenen Jahren zugenommen. Daraus resultieren Rahmenbedingungen, die zu gesundheitlichen Gefährdungen der Lehrkräfte führen können, zum Beispiel:

- Zeitdruck
- Informationsflut
- Unklare Aufgabenverteilung und -beschreibung
- Fehlende Transparenz bei innerschulischen Verwaltungsabläufen
- Ungeeignetes Leitungshandeln
- Fehlende Qualifizierung der Lehrkräfte
- Fehlende geeignete Arbeitsplätze zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten in der Schule
- Rechtsunsicherheit
- Unzureichende Organisation
- Einzelkämpfertum beziehungsweise unzureichende Kooperation



Maßnahmen



Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen

Als Schulhoheitsträger sollten Sie darauf achten, dass die Leitungen Ihrer Schulen dafür sorgen, Verwaltungsaufgaben festzulegen und Personen zuzuordnen. Empfehlenswert sind Aufgabenbeschreibungen sowie ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Den Tätigkeiten und Aufgaben sollten Zeitkontingente zugeordnet werden, um sicherzustellen, dass das pädagogische Personal diese innerhalb ihrer Arbeitszeit bewältigen können.



Für Verwaltungsarbeit qualifizieren

Sie sollten sicherstellen, dass das pädagogische Personal Ihrer Schulen für die anfallenden Verwaltungsarbeiten ausreichend qualifiziert ist. Ihre Schulleitungen sollten den Bedarf an Fortbildung zu Themen wie

- Schul- und Arbeitsschutzrecht,
- Kommunikationsverhalten und -techniken,
- Selbstmanagement,
- Informationstechnologie einschließlich Verwaltungs- und Schulmanagementsoftware

klären und erforderliche Maßnahmen initiieren.



Arbeits- und Zeitplanung

Es ist zu empfehlen, dass Ihre Schulleitungen gemeinsam mit ihren Kollegien vor Beginn eines Schuljahres einen Jahresterminplan ausarbeiten, der allen Mitgliedern der Schulgemeinde bekannt gemacht wird. Idealerweise sind der Tagungsrythmus, die Termindichte und die Reihenfolge von Konferenzen und sonstigen Sitzungen so aufeinander abgestimmt, dass sie den Arbeitsschwerpunkten des Schuljahres entsprechen und den beteiligten Gruppen angemessenen Beratungsvorlauf lassen.



Empfehlenswert ist es, in Zeiten mit hoher Arbeitsdichte auf Konferenzen und Gremiensitzungen zu verzichten.



Abb. 63 Auf langfristig bekannte Termine können sich Lehrkräfte privat und beruflich besser einstellen.



Abb. 64 Lehrerarbeitsplätze in Schulen müssen den rechtlichen Vorgaben genügen.



Informieren und Kommunizieren

Als Schulhoheitsträger sollten Sie sich auch um einen guten Informationsfluss an Ihren Schulen kümmern, damit Verwaltungsarbeiten effektiv erledigt werden können. Es hat sich bewährt, dass Schulleitungen gemeinsam mit den Vertretungen aller Mitwirkungsberechtigten Regeln für die interne Kommunikation in ihren Schulen einschließlich der Konferenzkultur erarbeiten und veröffentlichen.



Kooperation initiieren, ermöglichen und einfordern

Als Schulhoheitsträger sollen Sie Ihre Schulleitungen anhalten, räumliche und zeitliche Strukturen zu schaffen, die es den Lehrkräften erlauben, die Verwaltungsarbeit gemeinsam und mit anderen Beschäftigten der Schule zu erledigen.



Angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen

Es ist erforderlich, dass Sie als Schulsachkostenträger den Lehrkräften für die Verwaltungsarbeiten angemessene Räumlichkeiten einschließlich des ausreichenden Stauraumes für Unterrichts- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen. Berücksichtigen Sie dabei unter anderem die gesetzlichen Vorgaben für Akustik und Beleuchtung, Raumtemperatur und -klima.



Ergonomisches Mobiliar bereitstellen

Ebenso ist es notwendig, die Arbeitsplätze mit ergonomischem Mobiliar auszustatten.

Der Arbeitsstuhl soll

- die natürliche Haltung des Menschen im Sitzen unterstützen,
- den Körper in allen Sitzpositionen gut stützen,
- individuell anpassbar sein,
- das dynamische Sitzen ermöglichen,
- im Oberteil dreh- und höhenverstellbar sein,
- mit Rollen ausgestattet sein.

Der Arbeitstisch sollte in der Arbeitshöhe individuell leicht anpassbar sein und eine Arbeitsfläche von mindestens 120 cm x 80 cm aufweisen. Empfehlenswert sind höhenverstellbare Arbeitstische, die das Arbeiten sowohl im Sitzen als auch im Stehen ermöglichen.



Sie sollten nur GS-geprüftes Büromobiliar beschaffen und zur Verfügung stellen.



Geeignete Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung stellen

Vermeiden Sie ungünstige Sitzhaltungen und schlechtes Sehen ihrer Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen, indem Sie diese nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung gestalten. Berücksichtigen Sie dabei die auszuführenden Aufgaben und die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten.

Weisen Sie die Beschäftigten in die Benutzung der Geräte und des Mobiliars ein.



Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Arbeiten Lehrkräfte in Ihren Schulen an Bildschirmen, sind Sie als Schulhoheitsträger verpflichtet, ihnen gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten. Ergibt sich aufgrund dieser Angebotsvorsorge, dass eine augenärztliche Untersuchung notwendig ist, müssen Sie diese ermöglichen.

Erweist sich eine spezielle Sehhilfe als erforderlich, müssen Sie diese den betroffenen Beschäftigten im erforderlichen Umfang kostenfrei für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen.

3.18.2 Verwaltungsarbeit gestalten – Schulverwaltungskräfte

Wer die Schulsachkosten trägt, setzt in den meisten Bundesländern auch das Personal für die Verwaltungsarbeit in Schulen ein. In erster Linie übernimmt es administrative Aufgaben für die Schulleitung wie zum Beispiel die An- und Abmeldung der Lernenden, die Dokumentation oder Aufgaben im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. In Schulsekretariaten ist die Arbeit von häufigen Besuchen und Telefonaten geprägt.



Abb. 65 Das Schulsekretariat ist eine wichtige Anlaufstelle für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Besucher.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3, 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Anhang Teil 4 Absatz 2 Punkt 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- §§ 3 und 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A3.7 „Lärm“
- DGUV Regel 115-401 „Branche Bürobetriebe“
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
 - AMR 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (bisher BGI 650)
- DGUV-Information 215-441 „Büroraumplanung – Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (bisher BGI 5050)
- DGUV Information 215-442 "Beleuchtung im Büro" (bisher BGI 856)
- DGUV Information 215-444 „Sonnenschutz im Büro“ (bisher BGI 827)
- DGUV Information 215-520 „Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“ (bisher BGI 7004)
- DGUV Information 250-007 „DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen 'Bildschirm-arbeitsplätze' G 37 (mit Kommentar)“ (bisher BGI 785)
- DIN EN 1022 „Möbel, Sitzmöbel – Bestimmung der Standsicherheit“
- DIN EN 1335-1 „Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl – Teil 1: Maße; Bestimmung der Maße“
- VDI 2058 Blatt 3 „Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten“
- Unfallkasse NRW: Stress, Mobbing und Co. Prävention in NRW. Heft 13
- Unfallkasse NRW: Stressbewältigung als Führungsaufgabe. Prävention in NRW. Heft 63
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.) (2014): Bericht „Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten“ (KGST-Bericht Nr.14/2014)



Gefährdungen

Die Sicherheit und Gesundheit von Verwaltungskräften an Schulen kann insbesondere durch folgende Faktoren gefährdet werden:

- Informations- und Prozessbarrieren
- Unverhältnismäßige Störungen durch Besuch und Durchgangsverkehr
- Ungeeignete Arbeitsräume
- Häufige Arbeitsunterbrechungen und Aufgabenwechsel
- Unklarheit über die auszuübenden Tätigkeiten
- Unzureichende zeitliche Ressourcen
- Unprofessionelle Führung
- Verbale und körperliche Übergriffe
- Unangemessenes Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern



Maßnahmen

Unabhängig von den sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schritten, sind in der Regel die folgenden Maßnahmen präventiv sinnvoll:



Für geeignete Räumlichkeiten sorgen

Als Sachkostenträger ist es Ihre Aufgabe, geeignete Arbeitsräume den Schulverwaltungskräften zur Verfügung zu stellen. Folgende Faktoren spielen dabei eine Rolle:

- Größe
Sorgen Sie für ausreichend große Arbeitsräume: pro Arbeitsplatz mindestens 8 bis 10 m² sowie zusätzliche Flächen zum Beispiel für Theken, Wartezonen und Ablagen.
- Gestaltung
Sie sollten einen Arbeitsraum zur Verfügung stellen, in dem das Verwaltungspersonal konzentriert arbeiten kann, beispielsweise indem Sie Arbeits- und Thekenbereiche akustisch oder baulich voneinander trennen.
- Akustik
Indem Sie raumakustische Maßnahmen umsetzen wie Akustikdecken und Raumteiler, ermöglichen Sie dem Personal konzentriertes Arbeiten. Es ist zudem empfehlenswert, lärmzeugende Geräte wie Kopierer und Drucker in separaten Räumen aufzustellen.



Das Sekretariat sollte kein Debattierraum sein. Als Schulhoheitsträger sollten Sie die Schulleitungen anhalten, darauf zu achten, dass Gespräche, die nicht das dortige Personal betreffen, woanders geführt werden.

- **Belüftung**

Zu Ihrer Verantwortung zählt die ausreichende Belüftung des Arbeitsraumes. Legen Sie dazu die Berechnungsgrundlagen aus der ASR A3.6 „Lüftung“ zugrunde. Empfehlenswert ist auch, das Personal anzuhalten, durch eine stündliche Stoßlüftung – je nach Außentemperatur 3 bis 10 Minuten – für eine akzeptable Luftqualität in seinen Räumen zu sorgen.

Lassen sich die Fenster nicht öffnen, beispielsweise weil es draußen zu laut ist, sind bauliche Maßnahmen wie Lüftungsschächte und/oder technische Lüftung erforderlich. Wo eine technische Lüftung oder Klimageräte eingebaut sind, ist die regelmäßige Wartung der Funktionsfähigkeit und Hygiene erforderlich.



Abb. 66 Durch regelmäßiges, kurzes Öffnen der Fenster kann das Personal für eine gute Luftqualität sorgen.

- **Raumtemperatur**

Stellen Sie sicher, dass sich die Verwaltungsräume während der Arbeitszeit auf mindestens 20 °C heizen lassen – eine Lufttemperatur bis 22 °C wird empfohlen. Insbesondere bei großen Fensterflächen kann Sonnenstrahlung die Räume aufheizen; die Raumtemperatur soll nicht mehr als 26 °C betragen, auch bei Außentemperaturen über 26 °C. Ansonsten sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lufttemperatur zu ergreifen, wie sie in der ASR 3.5 „Raumtemperatur“ beispielhaft aufgeführt sind. Für optimalen Schutz gegen Sonneneinstrahlung sorgen außen angebrachte Jalousien.

- **Natürliche und künstliche Beleuchtung**

Büros für Verwaltungsarbeit sind grundsätzlich so zu beleuchten wie Lehrerzimmer. Auch hier müssen ausreichendes Tageslicht, eine angemessene künstliche Beleuchtung und eine Sichtverbindung nach außen vorhanden sein. Sonnenschutzmaßnahmen und die Vermeidung störender Blendung sind ebenso einzuhalten, wie eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux in den Bereichen von Arbeitsplätzen. Die individuellen Anforderungen der Beschäftigten sind adäquat zu berücksichtigen.



Ergonomisches Mobiliar bereitstellen

Ebenso ist es notwendig, die Arbeitsplätze mit ergonomischem Mobiliar auszustatten.

Der Arbeitsstuhl soll

- die natürliche Haltung des Menschen im Sitzen unterstützen,
- den Körper in allen Sitzpositionen gut stützen,
- individuell anpassbar sein,
- das dynamische Sitzen ermöglichen,
- im Oberteil dreh- und höhenverstellbar sein,
- mit Rollen ausgestattet sein.

Der Arbeitstisch sollte in der Arbeitshöhe individuell leicht anpassbar sein und eine Arbeitsfläche von mindestens 120 cm x 80 cm aufweisen. Empfehlenswert sind höhenverstellbare Arbeitstische, die das Arbeiten sowohl im Sitzen als auch im Stehen ermöglichen.



Sie sollten nur GS-geprüftes Büromobiliar beschaffen und zur Verfügung stellen.



Geeignete Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung stellen

Wo Verwaltungskräfte an Bildschirmen arbeiten, gelten folgende Vorgaben:

- Die Arbeitsfläche muss mindestens 160 cm x 80 cm groß sein und ein freies Anordnen von Bildschirm, Tastatur und sonstigen Arbeitsmitteln ermöglichen. Die Tiefe der Fläche vor der Tastatur muss 10 bis 15 cm sein.
- Es ist notwendig, dass die Tastatur vom Bildschirm getrennt und neigbar ist. Sie muss zudem auf der Arbeitsfläche frei angeordnet werden können.
- Achten Sie darauf, dass die Bildschirme frei aufstellbar sowie leicht dreh- und neigbar sind. Setzen Sie nur reflexionsarme Modelle ein.
- Achten Sie darauf, dass Bildschirme frontal gegenüber dem Arbeitsstuhl und parallel zur Hauptfensterfront aufgestellt werden.
- Blendungen können sehr irritierend sein. Bringen Sie gegebenenfalls Blendschutz an den Fenstern an.



Empfehlenswert ist es, GS-geprüftes Büromobiliar zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.



Abb. 67 Vertikales Blickfeld und Anordnung des Bildschirms



Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Bei Tätigkeiten an Bildschirmen brauchen Ihre Beschäftigten eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Deshalb sind Sie nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet, eine Angebotsvorsorge durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt anzubieten. Erweist sich dabei eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, müssen Sie diese ermöglichen. Ergibt sich, dass spezielle Sehhilfen für die Bildschirmarbeit notwendig sind, müssen Sie die Kosten dafür übernehmen.



Ausreichend Personal einsetzen

Für die anfallenden Verwaltungsaufgaben müssen Sie als Schulsachkostenträger ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen. Sie können sich dabei an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) orientieren. Die Personalbemessung sollte im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretung erfolgen.



Angemessen qualifizieren

Selbstverständlich sollte es sein, dass Ihre Schulverwaltungskräfte für ihre Aufgaben angemessen qualifiziert sind. Mithilfe von Personalentwicklungskonzepten können Sie individuelle Kompetenzen managen. Bieten Sie auch Fortbildungen zu Themen an wie:

- Schul- und Arbeitsschutzrecht
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Kommunikationsverhalten und -techniken
- Informationstechnologie einschließlich Verwaltungs- und Schulmanagementsoftware
- Bewältigung von Konfliktsituationen
- Verhalten in Notfall- und Krisensituationen (siehe Abbildung 68)



Abb. 68 Schulverwaltungskräfte müssen für ihre Aufgaben angemessen qualifiziert sein.



Störungen vermeiden

Ermöglichen Sie Ihrem Verwaltungspersonal möglichst störungsfreie Arbeits- und Pausenzeiten, indem Sie in Absprache mit der Schulleitung zum Beispiel Folgendes organisieren:

- Feste Öffnungs- und Schließzeiten des Schulverwaltungsbüros
- Feste Pausenzeiten, die allen Schulmitgliedern und Dienstleistern bekannt sind
- Keine arbeitsbedingten Störungen, etwa durch Publikumsverkehr oder Telefonate in den Ruhepausen

Ebenso erscheint es sinnvoll, die Schulverwaltungskräfte in die schuleigenen Notfallpläne einzubeziehen und einzuweisen.

Sinnvoll kann es auch sein, dass Schulleitung und Schulverwaltungskräfte oder auch Kollegium und Schulverwaltungskräfte gemeinsam eine Teamentwicklung durchführen oder an der Entwicklung der Schulkultur arbeiten.



Beteiligung ermöglichen und einfordern

Es sollte sichergestellt sein, dass Schulverwaltungskräfte rechtzeitig und so umfassend wie erforderlich in die Arbeitsorganisation und soweit es mit ihren Arbeitsbereichen und Aufgaben zusammenhängt in die Entwicklung der Schule einbezogen werden. Deshalb sollten Sie als Schulhoheitsträger Ihre Schulleitungen anhalten, die Mitglieder der Verwaltung in Schulgremien oder zur Mitwirkung an der Arbeitsplanung einzuladen.



Zuständigkeiten festlegen

Das Verwaltungspersonal übernimmt sowohl Aufgaben des inneren als auch des äußeren Schulbereiches. Welche Tätigkeiten das sind, ist von den Verantwortlichen beider Bereiche abzustimmen und in Stellenbeschreibungen festzulegen. Grundsätzlich und bei tagesaktuellen Aufgaben sollten Sie als Verantwortliche für den inneren und äußeren Schulbereich im Auge behalten, dass das Schulverwaltungspersonal nicht doppelt belastet wird oder durch Missverständnisse und fehlende Absprachen einen höheren Aufwand betreiben muss.

3.19 Schulen pflegen und instand halten

Wer die Schulsachkosten trägt, ist für die Pflege und Instandhaltung des Gebäudes verantwortlich. Die damit verbundenen Aufgaben übernehmen unter anderem die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie Reinigungskräfte. Da die Schulleitungen vor Ort die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit tragen, ist eine enge Zusammenarbeit bei diesen Tätigkeiten notwendig. Pflege und Instandhalten beginnen bei regelmäßigen Begehungen, beinhalten Reinigungen und Prüfungen und enden bei kleineren und größeren Reparatur- und Baumaßnahmen.



Abb. 69 Neben gut planbaren Instandhaltungsaufgaben gibt es – gerade in alten Schulgebäuden – häufig spontan anfallende Reparaturen.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3, 4, 5 und 13 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- §§ 4, 5, 6 und 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- §§ 7 und 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §§ 2, 3 und 4 Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- §§ 4 und 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- §§ 3 und 3 a sowie Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 4 und 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- §§ 5 und 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- §§ 3 und 5 DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (bisher BGVA 3/GUB-V A 3)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“
 - TRBS 1203 „Befähigte Personen“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
- DGUV Regel 101-019 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ (bisher GUV-R 209)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“ (bisher BGI/GUV-I 5039)
- DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – ein Tag beim Winterdienst“ (bisher GUV-I 8569)
- DGUV Information 215-830 "Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen" (bisher BGI 865)
- Kommunale Unfallversicherung in Bayern/Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Hrsg.): „Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst.“



Gefährdungen

Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten kann es zu verschiedenen Gefährdungen kommen, insbesondere durch:

- Mangelhafte oder ungeeignete Arbeits- und Betriebsmittel
- Unzureichende Hygiene
- Alleinarbeit
- Unzureichende Ein- und Unterweisung
- Mangelnde Sachkunde und Sachkenntnis
- Lange Arbeits-, Anwesenheits- und Bereitschaftszeiten
- Unklare Aufgabenzuweisungen und -beschreibungen
- Lärm
- Unzureichende Beleuchtung
- Ungeeignete Arbeitsräume
- Zeitdruck
- Ungeeignete Bodenbeläge
- Schwere Lasten
- Einsatz von Fremdfirmen
- Witterungseinflüsse



Maßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen liegen fast ausschließlich im Verantwortungsbereich des Schulsachkostenträgers.



Arbeit organisieren

Sie sollten veranlassen, dass Instandhaltungsarbeiten vorausschauend angegangen werden. Sinnvoll ist ein Plan, aus dem unter anderem hervorgeht, welche Arbeiten zu welchem Zeitpunkt erforderlich sind, wann sie abgestimmt mit dem Schulbetrieb ausgeführt und ob sie mit eigenem Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Neben der Festlegung der Termine ist es auch wichtig, sie auch gegenüber der Schulgemeinde und gegebenenfalls Dritten wie Sporthallennutzenden zu kommunizieren.



Gefährdungsbeurteilungen

Für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Gefährdungsbeurteilungen erforderlich. Damit müssen Gefährdungen sowohl des eingesetzten Personals als auch der betroffenen Schulmitglieder erfasst und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen abgeleitet werden.



Geeignete Arbeitsmittel bereitstellen

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über geeignete Arbeits- und Betriebsmittel wie Leitern, Werkzeuge oder Reinigungsmaschinen verfügen. Es dürfen nur solche zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die keine Mängel haben, den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sind.

Beauftragen Sie eine entsprechend befähigte Person damit, Geräte, Maschinen und Werkzeuge in den gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Fristen und Umfängen zu prüfen. Bei elektrischen Betriebsmitteln ist dafür eine Elektrofachkraft erforderlich, alternativ eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die von einer Elektrofachkraft angeleitet und beaufsichtigt wird.



Prüffristen sind so zu bemessen, dass erwartbare Mängel frühzeitig erkannt werden. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel hat sich ein jährlicher Prüfzyklus bewährt.

Kennzeichnung

Seit 1995 unterliegen alle Maschinen und nahezu alle Geräte europaweit geltenden Vorschriften zum Inverkehrbringen. Die Einhaltung muss der Hersteller oder Inverkehrbringer beim Verkauf mit einer CE-Kennzeichnung und einer Konformitätserklärung dokumentieren. Darüber hinaus kann der Hersteller oder Inverkehrbringer die Produkte auch durch unabhängige Stellen prüfen lassen. Eine erfolgreiche Prüfung der Sicherheit erkennt man z. B. am GS-Zeichen oder am DGUV Test Zeichen.



Abb. 42
CE-Kennzeichnung



Abb. 43
GS-Zeichen



Abb. 44
DGUV Test-Zeichen



Geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung stellen

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind die vorgesehenen geeigneten Arbeitsmittel und Putzmittel einzusetzen, beispielsweise um die erforderliche Rutschhemmung eines Bodenbelages nicht zu mindern.



Betriebsanweisungen erstellen

Da Reinigungsmittel in der Regel Gefahrstoffe sind, beschreiben Sie den Umgang damit in einer Betriebsanweisung. Auf dieser Basis müssen Beschäftigte eine Unterweisung über Anwendungs- und Dosiervorgaben erhalten sowie eine Anleitung, um ihre Haut beim Umgang mit Gefahrstoffen und dem häufigen Kontakt mit Wasser zu schützen. Beachten Sie dabei Sprachbarrieren.

Eine Unterweisung anhand einer Betriebsanweisung ist ebenfalls erforderlich, wenn Beschäftigte mit Maschinen wie zum Beispiel Schneefräsen oder Reinigungsmaschinen oder Werkzeugen umgehen.

Sinnvoll ist zudem, die Beschäftigten auch zu ergonomischem Arbeitsverhalten, zum Beispiel zu rückengerechtem Heben und Tragen, zu unterweisen.



Abb. 73 Geeignetes Werkzeug ist eine Voraussetzung für sicheres Arbeiten.



Alleinarbeit vermeiden

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind häufig in Bereichen unterwegs, zu denen sonst niemand Zutritt hat, zum Beispiel Lager- oder Heizungsräume. Darüber hinaus sind sie oftmals auch außerhalb des regulären Schulbetriebes in der Schule mit Tätigkeiten beschäftigt. Sie müssen sicherstellen, dass in diesen Fällen keine gefährlichen Tätigkeiten ausgeführt werden wie das Arbeiten auf Leitern oder das Einsteigen in Schächte und Gruben.

Sind gefährliche Alleinarbeiten nicht zu vermeiden, müssen Sie über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete organisatorische oder technische Sicherheitsmaßnahmen sorgen, beispielsweise ein geeignetes Personennotrufsystem einsetzen. (Siehe auch 2.1 „Was für alle gilt“)



Abb. 74 Bei Alleinarbeiten können Personen-Notsignal-Anlagen im Notfall rechtzeitige Rettung und Erste Hilfe sicherstellen.



Mit Fremdfirmen abstimmen

Falls Sie auf dem Schulgelände Fremdfirmen einsetzen müssen, darf es nicht zu gefährlichen Situationen für Angehörige der Schulgemeinschaft kommen. Daher sind Maßnahmen und Zeitpläne sowohl mit der Schulhausmeisterin beziehungsweise dem Schulhausmeister als auch mit der Schulleitung frühzeitig abzustimmen.

Es ist notwendig, dass die Beschäftigten des beauftragten Unternehmens vor Ort ausreichend eingewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeiten aufwendig sind und wenn mehrere Firmen gleichzeitig tätig werden. Bei umfangreicheren Instandhaltungsarbeiten und Wartungen wird es erforderlich sein, eine fachlich geeignete Person für die Koordination zu bestellen, dies mit den Betroffenen vor Ort, insbesondere auch der Schulleitung, abzustimmen und zu kommunizieren. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei Ihnen als Schulsachkostenträger.



Für ausreichende Qualifizierung sorgen

Sie haben zu gewährleisten, dass nur ausreichend fachkundige Personen oder Firmen mit Arbeiten beauftragt werden. Bei Fachfirmen können Sie üblicherweise davon ausgehen, dass dies der Fall sein wird.

Sollen Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister oder andere Beschäftigte mit Arbeiten beauftragt werden, haben Sie zum Beispiel mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass diese Personen über ausreichende Fachkunde und darüber hinaus gegebenenfalls über eine ausreichende Befähigung verfügen, etwa bei Prüfungen der ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlagen und Betriebsmittel.

Gleiches gilt grundsätzlich auch, wenn ehrenamtlich Tätige entsprechende Aufgaben übernehmen, etwa bei der Außengeländegestaltung und Renovierungsarbeiten.



Mehrarbeit und Überstunden vermeiden

Überstunden und Mehrarbeit Ihres Personals sollten eine Ausnahme bleiben. Beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes.



Lärmschutz

Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob für die Beschäftigten bei Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, beispielsweise bei Arbeiten mit Laubsaugern, Rasenmähern und Schneefräsen, zu hohe Lärmpegel bestehen. Wenn dies der Fall ist, muss geeignete persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel oder Otoplastiken, zur Verfügung gestellt werden.

Beachten Sie, dass ab einem Beurteilungspegel von 80 dB(A) eine Vorsorgeuntersuchung angeboten werden muss. Bei einem Beurteilungspegel von 85 dB(A) ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zwingend erforderlich.

Von einer Gehörgefährdung geht man dann aus, wenn der personenbezogene Beurteilungspegel (bezogen auf eine Arbeitsschicht von acht Stunden pro Tag) einen Wert von 85 dB(A) erreicht oder überschreitet. Besonders laute Einzelschallereignisse können ebenfalls zu einer Gehörgefährdung führen, sind aber in Schulen eher nicht zu erwarten.



Abb. 75 Vor allem bei Grün- und Winterarbeiten ist PSA gegen Lärm erforderlich.



Infektionen vermeiden

Wer über das normale Maß hinaus Kontakt mit krank machenden Keimen hat, beispielsweise beim Reinigen von WC-Anlagen, bei der Beseitigung von Verstopfungen in Abflüssen oder beim Kontakt mit gebrauchten Spritzen, muss ausreichend vor Infektionen geschützt werden:

- Unterweisung in der Sprache der Beschäftigten
- Tragen geeigneter Handschuhe und Schutzbrille
- Benutzen von Reinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsmittel für Hände und gegebenenfalls weiterer Körperteile



Verkehrsbereiche sicher gestalten

Alle Arbeitsbereiche, auch die, die üblicherweise von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften nicht betreten werden, wie Heizungsanlage, Keller- oder Dachgeschoss, müssen sicher gestaltet sein. Hierzu gehören insbesondere eine ausreichende Beleuchtung von 50 Lux für Verkehrswege und 100 Lux für Treppen, Treppen mit Handläufen, mindestens 2,0 m lichte Höhe und rutschhemmende Bodenbeläge (üblicherweise R 9).



Festes Schuhwerk tragen

Stellen Sie sicher, dass Beschäftigte bei Pflege- und Unterhaltungsarbeiten geeignetes Schuhwerk tragen. Es muss geschlossen sein, gut sitzen und mit rutschhemmender Sohle ausgestattet sein.



Vor Einflüssen des Wettergeschehens schützen

Beschäftigte dürfen keinen witterungsbedingten Gesundheits- und Unfallgefahren ausgesetzt sein. Für den Winterdienst können beispielsweise neben geeignetem Schuhwerk auch Wetterschutzkleidung mit Warnfunktion und gefütterte Arbeitshandschuhe erforderlich sein. Bei Außenarbeiten in den Sommermonaten ist als Schutz vor Sonnenstrahlung eine körperbedeckende Kleidung und Kopfbedeckung ratsam. Zudem kann es erforderlich sein, dass Sie Hautschutz zur Verfügung stellen müssen.



Hebe- und Transporthilfen zur Verfügung stellen

Achten Sie darauf, dass Lasten ergonomisch bewegt werden. Geringe Lasten können manuell transportiert werden, wenn die Verkehrswege dafür geeignet sind. Dabei sollte das Transportgut möglichst barrierefrei zum Einlagerungs-, Aufbewahrungs- und Verwendungsort gebracht werden können. Andernfalls sind Hebe- und Transporthilfen erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Last zu schwer ist.

Tabelle: Richtwerte für das Heben von Lasten

	Maximalgewicht beim häufigen Heben	Maximalgewicht beim gelegentlichen Heben
Frauen	10 kg	15 kg
Männer	20– 30 kg (je nach Alter)	35–55 kg (je nach Alter)

gelegentlich = weniger als zweimal pro Stunde, maximal drei bis vier Schritte; häufig = mehr als zweimal bis dreimal pro Stunde und mehr als vier Schritte

Quelle https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/10980



Eindeutige Anweisungen

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister werden sowohl vom Schulsachkostenträger als auch von der Schulleitung mit Aufgaben betraut - erhalten also Weisungen von zwei Stellen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Unternehmerinnen und Unternehmer beider Schulbereiche gemeinsam dafür sorgen, dass

- keine widersprechenden Arbeitsanweisungen erteilt werden,
- klare Absprachen bestehen, wer in welchen Fragestellungen die Weisungsbefugnis hat,
- eindeutige Arbeitsaufträge erteilt werden, zum Beispiel die Festlegung der zu räumenden Verkehrswege im Rahmen des Winterdienstes.

4 Anhang

4.1 Verantwortung und Zuständigkeit in der schulischen Prävention

Verantwortliche/ Verantwortlicher	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft
Schulhoheitsträger (Schulministerium / Kultusministerium)	• Als Arbeitgeber letztverantwortlich für die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in Bezug auf Beschäftigte des Schulministeriums • Als Unternehmer / Unternehmerin verantwortlich für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf die angestellten Beschäftigten des Schulministeriums • Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften, die für Schülerinnen und Schüler gelten • Übergreifend verantwortlich für die sichere Organisation und Durchführung des Schulbetriebes (innerer Schulbereich) • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Sachkosten tragenden Einrichtung	
Schulsachkostenträger	• Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes in Bezug auf die Beschäftigten der Einrichtung, welche die Schule trägt • Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte der Einrichtung, welche die Schule trägt • Im Rahmen landesspezifischer Regelungen verantwortlich für die sichere und arbeitsschutzrechtlich konforme bauliche Gestaltung und Ausstattung der Schule (äußerer Schulbereich) • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Einrichtung, welche die Schulhoheit trägt • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Schulleitung	• Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes und der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf alle Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler • Als Unternehmer / Unternehmerin verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit im inneren und äußeren Schulbereich
Schulleitung	• Erfüllt Aufgaben im Rahmen der vom Kultus- und Schulministerium bzw. -behörden übertragenen Befugnisse • Unterstützt vor Ort die Einrichtung, welche die Schule trägt	• Wird mit Aufgaben von der Einrichtung beauftragt, welche die Schule trägt

4.2 Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport

Fachkräfte sollten für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie außerunterrichtliche Sportangebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese werden z. B. durch die entsprechenden Qualifikationen der Sportverbände und -bünde nachgewiesen. Aus präventiver Sicht sollten Fachkräfte, die außerunterrichtliche Sportangebote unterbreiten, über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Teilnehmenden einzuschätzen
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche, die angeboten werden
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung
- Fähigkeit, das Angebot unter Beachtung der Lehrpläne, und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen
- Fähigkeit, ein Angebot zu gestalten, das die Teilnahme aller sicherstellt
- Kenntnisse spezifischer Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Beherrschung von Sofortmaßnahmen bei Unfällen und Erster Hilfe
- praktische Erfahrungen

(in Anlehnung an: Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (Hrsg.) (2015): Sicherheitsförderung im Schulsport)

4.3 Empfohlene Fristen für Wiederholungsprüfungen

Anlage/Betriebsmittel	Empfohlene Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
elektrische Anlagen	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
ortsfeste elektrische Geräte	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, Elektrotechnisch unterwiesene Personen (nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft)
ortsveränderliche elektrische Geräte	12 Monate	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, Elektrotechnisch unterwiesene Personen (nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft)
Not-Aus-Einrichtung	6 Monate	auf einwandfreie Funktion	Hausmeister/in, Lehrkraft
Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD)	6 Monate ; arbeitstäglich bei Verwendung berührungsfählicher Spannung	auf einwandfreie Funktion bei Betätigung der Prüftaste	Hausmeister/in, Lehrkraft
alle elektrischen Geräte	vor jeder Benutzung	Sichtprüfung	Lehrkraft (nach Unterweisung durch Elektrofachkraft)
Aufzugsanlagen	Alle 2 Jahre	Hauptprüfung	Sachverständige/r, z. B. vom TÜV oder DEKRA
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	36 Monate (ggf. Landesrechtliche Regelungen beachten)	Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit	Prüfsachverständige/r
lüftungstechnische Anlagen	36 Monate (landesrechtliche Regelungen beachten)	Betriebssicherheit, Wirksamkeit	Prüfsachverständige/r
Maschinen	12 Monate	Sicherheits-/ Schutzeinrichtungen	Befähigte Person; i.d.R. Mitarbeiter/in einer Fachfirma
Absauganlagen (z. B. für Schweißrauche und Hartholzstäube)	12 Monate	Funktionsfähigkeit	Befähigte Person, i.d.R. MA einer Fachfirma
Sicherheitsbeleuchtung	24 – 36 Monate	Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit	Prüfsachverständige
Rauchschtüren	Wöchentlich	Funktionsfähigkeit	Hausmeister/in
Bühnentechnische Anlagen	Vor jeder Benutzung	Sichtprüfung	Nutzer/in
Bühnentechnische Anlagen	Alle 48 Monate	Sicherungsfunktionen	berufsgenossenschaftlich anerkannte/r Sachverständige/r
Sportgeräte	Vor jeder Benutzung	Sichtprüfung	Lehrkraft
Sportgeräte	12 Monate	Betriebssicherheit	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter von Fachfirmen

Anlage/Betriebsmittel	Empfohlene Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Tafelprüfung (auch Smart- und Whiteboards)	Vor jeder Benutzung	Sicht- und Funktionsprüfung	Lehrkraft
Tafelprüfung (auch Smart- und Whiteboards)	12 Monate	Betriebssicherheit	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirmen
Spielplatzgeräte	Täglich bis wöchentlich	Sichtprüfung	Hausmeister/in
Spielplatzgeräte	Alle drei Monate	Sicht- und Funktionsprüfung	entsprechend qualifizierte/r Mitarbeiter/in, Spielplatz- prüfer/in, Mitarbeiter/in vom Hersteller
Spielplatzgeräte	12 Monate	Betriebssicherheit	Sachkundige Person, z. B. speziell qualifizierte/r Mitarbeiter/in, externe Dienstleister, die regelmäßig Spielplatzgeräte prüfen; sog. Spielplatzprüfer/in, nach DIN 79161
Digestorien / Laborabzüge sowie Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten / Druckgasflaschen	36 Monate	Betriebssicherheit	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in vom Hersteller
Gasanlagen (Flüssiggas)	48 Monate	• Dichtheit, • ordnungsgemäße Beschaffenheit, • Funktion • Aufstellung	Sachkundige/r, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirmen
Gasanlagen (Erdgas)	120 Monate	• Dichtheit • ordnungsgemäße Beschaffenheit • Funktion	Betreiber/in Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Feuerlöscher	24 Monate	Funktionsfähigkeit	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Leitern und Tritte	12 Monate	Sicherheitstechnischer Zustand	Befähigte Person; speziell aus- und regelmäßig fortgebildete Mitarbeiter/ innen, z. B. Hausmeister/in oder Mitarbeiter/in des Bauhofes
Leitern und Tritte	Vor jeder Benutzung	Offensichtliche Mängel	Nutzer/in
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	12 Monate	Zustand und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen	Befähigte Person; i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma

Anlage/Betriebsmittel	Empfohlene Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	Wöchentlich	Funktionsfähigkeit, offensichtliche Mängel	Hausmeister/in
Trennvorhänge (Sporthalle)	12 Monate	Sicherheitstechnische Funktion	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Laborzentrifugen	36 Monate	Sicherheitstechnische Funktion	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Autoklaven (Kategorie I und II)	12 Monate	Sicherheitstechnische Funktion	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Autoklaven (Kat. III und IV)	24 Monate 60 Monate 120 Monate	Äußere Prüfung Innere Prüfung Festigkeitsprüfung	Sachverständige/r Sachverständige/r Sachverständige/r
Kompressoren (Kat. I und II)	12 Monate	Sicherer Betrieb	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Kompressoren (Kat. III und IV)	24 Monate 60 Monate 120 Monate	Äußere Prüfung Innere Prüfung Festigkeitsprüfung	Sachverständige/r Sachverständige/r Sachverständige/r
Flüssigkeitsstrahler	12 Monate	Sicherheitstechnische Funktion	Befähigte Person, i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma
Beleuchtungsanlagen	Für Beleuchtungsanlagen muss ein Wartungsplan erstellt werden, der eine Liste von Anweisungen, Wartungszyklus und Wartungsverfahren festlegt. Danach sind Maßnahmen erforderlich; diese können regelmäßige Reinigung der Leuchtmittel oder auch der Austausch der Leuchtmittel beinhalten. Ggf. sind nach dem Wartungsplan auch Prüfungen der lichttechnischen Parameter erforderlich. Je nach zu lösender Aufgabe kann diese Maßnahme durch Reinigungskräfte oder Hausmeisterinnen und Hausmeister (Reinigung und Austausch) durchgeführt werden. Prüfungen der lichttechnischen Parameter sollten nur durch befähigte Personen (i.d.R. Mitarbeiter/in von Fachfirma) durchgeführt werden.		

Quelle: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU)- Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Stand 26.02.2016. S. 235

4.4 Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten

Maschinen- und Geräteinsatz im Unterricht	Jahrgangsstufen		
	5/6	7/8	ab 9
Abkantvorrichtung	A	TS	S
Bandschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung -	—	TS	S
Bohrschrauber	A	TS	S
Dekupiersäge (elektrisch)	A	S	S
Emailbrennofen	A	A	A
Handbohrmaschine (elektrisch)	A	TS	S
Hart- und Weichlötgerät mit offener Flamme	—	A	A
Hebelblechschere (mechanisch)	—	A	TS
Heißklebepistole	A	TS	S
Heißluftgerät mit Gebläse	A	A	TS
Heizstrahler	A	A	TS
Kompressor	A	TS	S
Koordinatentisch	A	TS	S
Lötkolben (elektrisch)	TS	S	S
Papier- und Materialschneidegerät	A	A	TS
Schweißgerät (Lichtbogenhandschweißen, Schutzgasschweißen) ⁷	—	—	A
Schwingschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung -	TS	S	S
Stichsäge (elektrisch)	A	TS	TS
Styropor-Heißdraht-Schneider	TS	S	S
Tellerschleifmaschine (elektrisch)- nur mit Staubabsaugung -	A	TS	S
Tiefziehgerät	A	TS	S
Tisch- und Ständerbohrmaschine (elektrisch)	A	TS	S
Universal-Mechaniker-Drehmaschine bzw. Drechselmaschine	—	—	A
Werkzeugschärf- und Abziehmaschine (elektrisch)	—	—	A
Winkelschleifer	—	—	A

Abkürzungen:

—	Einsatz nicht vorgesehen	
A	unter Aufsicht	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft steht daneben und beaufsichtigt den Vorgang.
TS	teilselbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, befindet sich jedoch im Blickfeld der Lehrkraft.
S	selbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft beaufsichtigt im Rahmen seiner Dienstpflicht.

Quelle: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU)- Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Stand 26.02.2016. S. 43

4.5 Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen

Bereich	Bewertungsgruppe
Eingangsbereiche, Flure, Treppen, Pausenhallen im Gebäude	R 9
Klassen- und Klassennebenräume, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für den Ganzttag, Bibliotheken	R 9
Kiosk (ausschl. Verkauf von verpackten Waren)	R 9
Aula, Theaterbühnen	R 9
Speisebereiche in Mensen o.ä.	R 9
Arbeitsräume wie Sekretariat, Lehrerzimmer o.ä.	R 9
Erste Hilfe Raum	R 9
Lehrküchen, Fachräume für Technik und Werken, Maschinenräume	R 10
Sanitäranlagen und Pflegeräume	R 10
Schrägrampen (z. B. Rollstuhl- oder Ausgleichsrampen) im Gebäude	R 10
Auftau- und Anwärmküchen, reine Ausgabeküchen, Kiosk (mit Getränke- und Milchprodukteverkauf o.ä.)	R 10
Küchen für Gemeinschaftsverpflegung und Spülräume	R 11
Kühlräume, Tiefkühlräume für unverpackte Ware	R 12
Kühlräume, Tiefkühlräume für verpackte Ware	R 11
Speiseausgabebereiche	R 9 Empfohlen wird R 10
Umkleidebereiche in Sporthallen und Schwimmbädern	R 10 / A
Duschbereiche und Sanitäranlagen in Sporthallen und Schwimmbädern	R 10 / B
Schulhöfe, Treppen und Eingangsbereiche außen, Parkplätze	R 10 V 4 oder R11
Schrägrampen (z. B. Rollstuhl- oder Ausgleichsrampen) außen	R 11 V 4 oder R 12
Sporthallen	Rutschhemmungsbeiwert μ von 0,4 bis 0,6

(in Anlehnung an ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, Anhang 2)

4.6 Erforderliche Mindestbeleuchtungsstärken in Anlehnung an die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“

Räume/Plätze/ Tätigkeiten	Bereich	Mindestwert der Beleuchtungsstärke (lx)	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkungen
Verkehrswege	Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50	40	
	Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr im Bereich von Absätzen und Stufen	100	40	
	Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100	40	
	Laderampen, Ladebereiche	150	40	
	Fußwege (im Freien)	5	25	
Unterrichts- und Lernbereiche	Unterrichtsräume in Grund- und weiterführenden Schulen	300	80	
	Hörsäle	500	80	
	Wandtafel, Demonstrationstisch	500	80	500 lx Vertikal
	Computerübungsräume, Sprachlabore, Musikübungsräume	300	80	
	Fachunterrichtsräume: naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht, Werken und textiles Gestalten, Lehrwerkstätten, Handarbeitsräume, Zeichensäle	500	80	
Parkplätze	Betriebliche Parkplätze (im Freien)	10	25	
Arbeitsbereiche	Ablegen, Kopieren	300	80	
	Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500	80	
	Technisches Zeichnen (Handzeichnen)	750	80	
Allgemeine Bereiche, Tätigkeiten und Aufgaben	Kantinen, Teeküchen, SB- Büros und Büro ähnliche Restaurants	200	80	
	Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200	80	200 lx auch in den Toilettenzellen
	Erste Hilfe Räume	500	90	
	Haustechnische Anlagen, Schaltgeräte Räume	200	60	
	Kochküchen	500	80	

Räume/Plätze/ Tätigkeiten	Bereich	Mindestwert der Beleuchtungsstärke (lx)	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkungen
Sport	Räume für körperliche Ausgleichsübungen (Sport-, Fitnessräume, Sporthallen)	300	80	Für Sporthallen können auch höhere Werte erforderlich sein, wenn sie außerhalb des Schulsports auch für Wettkämpfe mit mittlere- ren Niveau oder Hoch- leistungswettbewerbe genutzt werden
	Sportaußenflächen	200		Je nach Sportart
	Schwimmbereich	200		
	Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleideräume	200	80	
Pflegebe- reiche	risikoarme medizinische oder pflegerische Tätigkeiten ohne Kontakt zu Körperflüssig- keiten, Körperausscheidungen oder konta- minierten Gegenständen	300	90	
	Arbeitsbereiche für medizinische oder pflegerische Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential durch Umgang mit -Körperflüssigkeiten, Körperausscheidun- gen oder kontaminierten Gegenständen oder -mit spitzen, scharfen, sich bewegenden oder heißen Instrumenten	500	90	
	Teilfläche für medizinische oder pflegeri- sche Tätigkeiten mit erhöhtem Gefähr- dungspotential durch Umgang mit -Körperflüssigkeiten, Körperausscheidun- gen oder kontaminierten Gegenständen oder -mit spitzen, scharfen, sich bewegenden oder heißen Instrumenten	1000	90	

Hinweise:

- Die angegebenen Werte stellen nur die Mindestbeleuchtungsstärken dar; für Menschen mit Seheinschränkungen können deutlich höhere Beleuchtungsstärken erforderlich werden
- Werte für Werkstattbereiche /Praxisunterricht in beruflichen Schulen sind in der Übersicht nicht aufgeführt
- Farbwiedergabeindex Ra: Die Farbwiedergabe ist die Wirkung einer Lichtquelle auf den Farbeindruck, den ein Mensch von einem Objekt hat, das mit dieser Lichtquelle beleuchtet wird. Der Farbwiedergabeindex Ra ist eine dimensionslose Kennzahl von 0 bis 100, mit der die Farbwiedergabeeigenschaften der Lampen klassifiziert wird. Je höher der Wert, je besser ist die Farbwiedergabe.

4.7 Schulgesetze der Länder

- **Baden-Württemberg**
Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983
- **Bayern**
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000
- **Berlin**
Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004
- **Brandenburg**
Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002
- **Bremen**
Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005
- **Hamburg**
Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG) vom 16. April 1997
- **Hessen**
Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017
- **Mecklenburg-Vorpommern**
Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010
- **Niedersachsen**
Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998
- **Nordrhein-Westfalen**
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005
- **Rheinland-Pfalz**
Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004
- **Saarland**
Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG).
Vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996
- **Sachsen**
Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018
- **Sachsen-Anhalt**
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018
- **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007
- **Thüringen**
Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003

4.8 Schulvorschriften der Länder zur Aufsichtspflicht in Schulen

- **Bayern**
Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) § 5
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014, Az. II.5-5 P 4011.1-6b.52 562 (KWMBL. S. 112)
- **Berlin**
Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 Sen BildJugSport II C 3.7
- **Brandenburg**
Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs) vom 8. Juli 1996 (Abl. MBS/96, [Nr. 10], S.383), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2004 (Abl. MBS/04, [Nr. 8], S.194)
- **Bremen**
Bremer Schulblatt (Stand Juli 2014). 236.01
Aufsichtspflicht. Vom 29. Dezember 1995.
- **Hessen**
Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung (AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABL 2014 S.2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2015 (ABL S 498)
- **Mecklenburg-Vorpommern**
Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, § 61
- **Niedersachsen**
Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, § 62
- **Nordrhein-Westfalen**
Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 7. 2005 (ABL. NRW. S. 289) (BASS 12 -08 Nr. 1)
- **Rheinland-Pfalz**
Aufsicht in Schulen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 9. Juli 2002 (9421 Tgb.Nr. 4 154/02)
- **Saarland**
Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes (vom 30. Mai 1971 - GMBL. Saar S. 471)
- **Sachsen**
Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87), § 10

Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) § 16

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), § 21

Schulordnung Förderschule vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87), § 21 Aufsicht.
- **Sachsen-Anhalt**
Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen, RdErl. des MK vom 16.1.2012 – 21-8121
- **Thüringen**
Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) vom 20. Januar 1994, § 48

4.9 Schulvorschriften der Länder zu Schulfahrten und Schulwanderungen

- **Baden-Württemberg**
Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen.
Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2002
Az.: 41-6535.0/323
- **Bayern**
Durchführungshinweise zu Schülerfahrten.
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2010
Az.: II.1-5 S 4432-6.73 359
- **Berlin**
Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule
(AV-Veranstaltungen) vom 09.12.2013
- **Brandenburg**
Verwaltungsvorschriften über schulische
Veranstaltungen außerhalb von Schulen
(VV-Schulfahrten - VV-Schulf) vom 31. Juli 1999
(Abl. MBlS/99, [Nr. 12], S.465)
- **Bremen**
Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen.
Vom 18. Juli 2011
- **Hamburg**
Richtlinien für Schulfahrten vom 20.04.2016
- **Hessen**
Schulwanderungen und Schulfahrten. Erlass vom
15. September 2003, geändert durch Erlass vom
01. April 2004. Gült. Verz. Nr. 7200 ABl. S. 718
- **Mecklenburg-Vorpommern**
Lernen am anderen Ort. Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur. Vom 17. September 2010 -
200 H-3211-05/579 -
- **Niedersachsen**
Schulfahrten. RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 -
VORIS 22410 -
- **Nordrhein-Westfalen**
Richtlinien für Schulfahrten. RdErl. d. Ministeriums für
Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997
(GABl. NW. I S. 101)
- **Rheinland-Pfalz**
Richtlinien für Schulfahrten. Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und
Kultur vom 4. November 2005, zuletzt geändert
am 2. Oktober 2007 (9211- 51 406/30)
- **Saarland**
Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten,
Schullandheimaufenthalte und andere
außerunterrichtliche Schulveranstaltungen.
Vom 9. Juli 1996 (GMBL. Saar S. 173)
- **Sachsen**
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen
Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von
Schulfahrten (VwV-Schulfahrten). Vom 7. April 2004
- **Sachsen-Anhalt**
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten.
RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021
- **Schleswig-Holstein**
Lernen am anderen Ort. Runderlass des Ministeriums
für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2008 - III 422
- **Thüringen**
Lernen am anderen Ort. Hinweise des Thüringer
Kultusministeriums GZ 31/51482; vom 12. März 2007

4.10 Schulvorschriften zur Sicherheit im Schulsport

- **Baden-Württemberg**

Bekanntmachung zur „Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen

- **Bayern**

Sicherheit im Sportunterricht
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003
Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816

Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 - K7405 - 3/79 291/93

- **Berlin**

Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 Sen BildJugSport II C 3.7

- **Bremen**

Bremer Schulblatt (Stand Juli 2014). 233.01 Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen. Vom 22. Januar 2014.

Bremer Schulblatt (Stand Juli 2014). 233.02 Richtlinien für das Trampolinspringen. Vom 1. April 1979.

- **Brandenburg:**

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs) vom 8. Juli 1996 (Abl. MBlS/96, [Nr. 10], S.383), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2004 (Abl. MBlS/04, [Nr. 8], S.194)

Anlage 1 Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport
Anlage 2: Sicherheit beim Schwimmunterricht

- **Hessen**

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 5.10.2016 Az. I.4 - 170.000.076-00137

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport. Erlass des Kultusministeriums vom 14 Juni 1996.

- **Niedersachsen**

Bestimmungen für den Schulsport. RdErl. d. MK v. 01.09.2018 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimmlehrkräfte. Erlass vom 20.03.2014

- **Nordrhein-Westfalen**

Sicherheitsförderung im Schulsport. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 11. 2014 – 323 6.09.03.04.03.104186

- **Rheinland-Pfalz**

Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (1544 A – 51 710/30)

- **Sachsen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10. Dezember 2014 (MBL.SMK 2015 S. 3), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)

- **Sachsen- Anhalt**

Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt. Magdeburg 1997

Unfallverhütung im Sportunterricht; Tragen von Schmuck. RdErl. des MK vom 28.7.2011 – 26-05200

Schwimmunterricht an den Schulen, RdErl. des MK vom 23.08.2012 - 26-5210

- **Thüringen**

Sicherheit im Schulsport. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Juni 2017

4.11 Vernetzungsstellen Schulverpflegung

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung
Baden-Württemberg
Telefon: 0711/230652-60
E-Mail: schule@dge-bw.de
Website: www.dge-bw.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Bayern
Telefon: 09221/40782-46
E-Mail: schulverpflegung@kern.bayern.de
Website: www.schulverpflegung.bayern.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin
Telefon: 030/90 22 7-54 55
E-Mail: mail@vernetzungsstelle-berlin.de
Website: www.vernetzungsstelle-berlin.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Brandenburg
Telefon: 0331/6 20 34 32
E-Mail: info@schulverpflegung-brandenburg.de
Website: www.schulverpflegung-brandenburg.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bremen
Telefon: 0421/17 27 18 26
E-Mail: office@vernetzungsstelle-bremen.de
Website: www.vernetzungsstelle-bremen.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg
Telefon: 040/2880364-17
E-Mail: vernetzungsstelle@hag-gesundheit.de
Website: www.hag-vernetzungsstelle.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen
Telefon: 069/38 98 93 67
E-Mail: Katja.Schneider@lsa.hessen.de
Website: <https://umwelt.hessen.de/verbraucher/ernaehrung-ernaehrungsbildung/vernetzungsstelle-schulverpflegung>

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung
Mecklenburg-Vorpommern
Telefon: 0385/2 02 52-18 (Schule)
0385/2 02 52-16 (Kita)
E-Mail: info@dgevesch-mv.de
Website: www.dgevesch-mv.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen
Telefon: 0531 /484-3381
E-Mail: kontakt@dgevesch-ni.de
Website: www.dgevesch-ni.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung
Nordrhein-Westfalen
Telefon: 0211/3809-714
E-Mail: schulverpflegung@vz-nrw.de
Website: www.kita-schulverpflegung.nrw

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung
Rheinland-Pfalz
Telefon: 02602/9228-46 (Schule)
E-Mail: schulverpflegung@dlr.rlp.de
Website: www.schulverpflegung.rlp.de
www.schulverpflegung.rlp.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Saarland
Telefon: 0681/501-4366
E-Mail: info@vns-sal.de
Website: www.vernetzungsstelle-saarland.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Sachsen
Telefon: 0341/6 96 29-58 (Schule)
E-Mail: sorg@vzs.de | jluther@vzs.de
Website: www.vernetzungsstelle-sachsen.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung
Sachsen-Anhalt
Telefon: 0391/8 36 41 11
E-Mail: vernetzungsstelle@lvgl-sa.de
Website: www.kita-und-schulverpflegung.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Schleswig-Holstein
Telefon: 0431/2 00 01 33
E-Mail: kontakt@dgevesch-sh.de
Website: www.dgevesch-sh.de

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Thüringen
Telefon: 0361/5 55 14-23
E-Mail: vernetzungsstelle@vzth.de
Website: www.vzth.de/schulverpflegung

4.12 Normen zur Funktion und Prüfung von Sportgeräten

- **DIN EN 748:2018-04**
Spielfeldgeräte - Fußballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 748:2013+A1:2018
- **DIN EN 749:2006-01**
Spielfeldgeräte - Handballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 749:2004 + AC:2005
- **DIN EN 750:2006-01**
Spielfeldgeräte - Hockeytore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 750:2004 + AC:2005
- **DIN EN 913:2019-04**
Turngeräte - Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 913:2018
- **DIN EN 914:2009-01**
Turngeräte - Barren und kombinierte Stufenbarren/ Barren - Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit; Deutsche Fassung EN 914:2008
- **DIN EN 915:2009-01**
Turngeräte - Stufenbarren - Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit; Deutsche Fassung EN 915:2008
- **DIN EN 916:2003-07**
Turngeräte - Sprungkästen - Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit; Deutsche Fassung EN 916:2003
- **DIN EN 1270:2008-10**
Spielfeldgeräte - Basketballgeräte - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1270:2005
- **DIN EN 1271:2015-01**
Spielfeldgeräte - Volleyballgeräte - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1271:2014
- **DIN EN 1509:2009-02**
Spielfeldgeräte - Badmintoneinrichtungen - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1509:2008
- **DIN 7892:2017-11**
Turn- und Spielfeldgeräte - Elektromotorische Hebevorrichtungen - Funktionale und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
- **DIN 7893:2006-04**
Spielfeldgeräte - Faustballgeräte - Maße, Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN 7901:1998-01**
Turn- und Gymnastikgeräte - Barren mit Einlegematte - Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 914
- **DIN 7903:2006-11**
Turn- und Gymnastikgeräte - Reckeinrichtungen - Versenkreck
- **DIN 7906:1999-08**
Turn- und Gymnastikgeräte - Schwebebalken - Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12432
- **DIN 7908:2003-07**
Turn- und Gymnastikgeräte - Sprungkästen - Konstruktion, Ausführung, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 916
- **DIN 7909:2016-04**
Turn- und Gymnastikgeräte - Turnbank - Maße, Anforderungen, Prüfung
- **DIN 7910:1999-08**
Turn- und Gymnastikgeräte - Sprossenwände - Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12346
- **DIN EN 12196:2003-05**
Turngeräte - Pferde und Böcke - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12196:2003

- **DIN EN 12197:1997-08**
Turngeräte - Reck - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12197:1997
- **DIN EN 12346:1998-08**
Turngeräte - Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12346:1998
- **DIN EN 12432:1998-10**
Turngeräte - Schwebebalken - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen; Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12432:1998
- **DIN EN 12503-1:2013-05**
Sportmatten - Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 12503-1:2013
- **DIN EN 12503-3:2001-07**
Sportmatten - Teil 3: Judomatten; Sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 12503-3:2001
- **DIN EN 12655:1998-10**
Turngeräte - Ringeinrichtungen - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12655:1998
- **DIN EN 13219:2009-02**
Turngeräte - Trampoline - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13219:2008
- **DIN EN 13613:2009-08**
Rollsportgeräte - Skateboards - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13613:2009
- **DIN EN 13843:2009-08**
Rollsportgeräte - Inline-Skates - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13843:2009
- **DIN EN 13899:2003-05**
Rollsportgeräte - Rollschuhe - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13899:2003
- **DIN EN 15312:2010-12**
Frei zugängliche Multisportgeräte - Anforderungen, einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15312:2007+A1:2010
- **DIN EN 16579:2018-06**
Spielfeldgeräte - Ortsveränderliche und standortgebundene Tore - Funktionale und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16579:2018
- **DIN EN 16664:2015-10**
Spielfeldgeräte - Leichtgewicht-Tore - Funktionale, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16664:2015
- **DIN 33959:2010-07**
Turngeräte - Sprungtische - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
- **DIN 79400:2012-02**
Slacklinesysteme - Allgemeine und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

4.13 Übersicht der aufgeführten Normen

- **DIN VDE 0100-723:2005-06; VDE 0100-723:2005-06**
Errichten von Niederspannungsanlagen - Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Teil 723: Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtungen
- **DIN VDE 0105-112:2008-06; VDE 0105-112:2008-06**
Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 112: Besondere Festlegungen für das Experimentieren mit elektrischer Energie in Unterrichtsräumen oder in dafür vorgesehenen Bereichen
- **DIN EN 527-1:2011-08**
Büromöbel - Büro-Arbeitstische - Teil 1: Maße; Deutsche Fassung EN 527-1:2011
- **DIN EN 861:2012-09**
Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen - Kombinierte Abricht- und Dickenhobelmaschinen“; Deutsche Fassung EN 861:2007+A2:2012
- **DIN EN 1022:2009-04**
Möbel, Sitzmöbel - Bestimmung der Standsicherheit; Deutsche Fassung EN 1022:2018
- **DIN EN 1176-1:2017-12**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017
- **DIN EN 1176-2:2017-12**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln; Deutsche Fassung EN 1176-2:2017
- **DIN EN 1176-3:2017-12**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen; Deutsche Fassung EN 1176-3:2017
- **DIN EN 1176-4:2019-05**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen; Deutsche Fassung EN 1176-4:2017+AC:2019
- **DIN EN 1176-5:2008-08**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells; Deutsche Fassung EN 1176-5:2018
- **DIN EN 1176-6:2019-05**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte; Deutsche Fassung EN 1176-6:2017+AC:2019
- **DIN EN 1176-7:2008-08**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb; Deutsche Fassung EN 1176-7:2008
- **DIN EN 1176-10:2008-10**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte; Deutsche Fassung EN 1176-10:2008
- **DIN EN 1176-11:2014-11**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze; Deutsche Fassung EN 1176-11:2014
- **DIN EN 1177:2018-03**
Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe; Deutsche Fassung EN 1177:2018
- **DIN EN 1335-1:2002-08**
Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl - Teil 1: Maße; Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 1335-1:2000
- **DIN EN 1335-2:2019-04**
Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl Teil 2: Sicherheitsanforderungen; Deutsche Fassung EN 1335-2:2018
- **DIN EN 1729-1:2016-02**
Möbel - Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen - Teil 1: Funktionsmaße; Deutsche Fassung EN 1729-1:2015

- **DIN EN 1807-1:2013-06**
Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen - Bandsägemaschinen - Teil 1: Tischbandsägemaschinen und Trennbandsägemaschinen;
Deutsche Fassung EN 1807-1:2013
- **DIN 4109-1:2018-01**
Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen
- **DIN EN ISO 10075-1:2018-01**
Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung - Teil 1: Allgemeine Aspekte und Konzepte und Begriffe (ISO 10075-1:2017);
Deutsche Fassung EN ISO 10075-1:2017
- **DIN 10506:2018-07**
Lebensmittelhygiene - Gemeinschaftsverpflegung
- **DIN 10508:2019-03**
Lebensmittelhygiene - Temperaturen für Lebensmittel
- **DIN 10514: 2009-05**
Lebensmittelhygiene - Hygieneschulung“
- **DIN 10524:2012-04**
Lebensmittelhygiene - Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben
- **DIN EN 12464-1:2011-08**
Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen;
Deutsche Fassung EN 12464-1:2011
- **DIN EN 12600:2003-04**
Glas im Bauwesen - Pendelschlagversuch - Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas;
Deutsche Fassung EN 12600:2002
- **DIN EN 12830:2018-10**
Temperaturregistriergeräte für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von gekühlten, gefrorenen, tiefgefrorenen Lebensmitteln und Eiskrem - Prüfungen, Leistung, Gebrauchstauglichkeit;
Deutsche Fassung EN 12830:2018
- **DIN 12924-3:2011-01**
Laboreinrichtungen - Abzüge - Teil 3: Durchreichabzüge
- **DIN 13024-1:2016-09**
Krankentrage - Teil 1: Mit starren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung
- **DIN 13157:2009-11**
Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C
- **DIN 13169:2009-11**
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E
- **DIN EN 14175-1:2003-08**
Abzüge - Teil 1: Begriffe;
Deutsche Fassung EN 14175-1:2003
- **DIN EN 14175-2:2003-08**
Abzüge - Teil 2: Anforderungen an Sicherheit und Leistungsvermögen; Deutsche Fassung EN 14175-2:2003
- **DIN EN 14175-3:2019-07**
Abzüge - Teil 3: Baumusterprüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 14175-3:2019
- **DIN EN 14175-4:2004-12**
Abzüge - Teil 4: Vor-Ort-Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 14175-4:2004
- **DIN EN 14470-1:2004-07**
Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke - Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten;
Deutsche Fassung EN 14470-1:2004
- **DIN EN 14470-2:2006-11**
Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke - Teil 2: Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen“;
Deutsche Fassung EN 14470-2:2006
- **DIN EN 15312:2010-12**
Frei zugängliche Multisportgeräte - Anforderungen, einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 15312:2007+A1:2010
- **DIN 18008-4:2013-07**
Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
- **DIN 18032-1:2014-11**
Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Teil 1: Grundsätze für die Planung

- **DIN 18034:2012-09**
Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
- **DIN 18035-1:2018-09**
Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße
- **DIN 18040-1:2010-10**
Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- **DIN 18040-3:2014-12**
Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- **DIN 18041:2016-03**
Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
- **DIN 18065:2015-03**
Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
- **DIN EN ISO 19085-5:2018-02**
Holzbearbeitungsmaschinen - Sicherheit - Teil 5: Formatkreissägemaschinen (ISO 19085-5:2017); Deutsche Fassung EN ISO 19085-5:2017
- **DIN 33942:2016-04**
Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN 58125:2002-07**
Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
- **DIN 77400:2015-09**
Reinigungsdienstleistungen - Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung

4.14 Übersicht der aufgeführten VDI-Richtlinien

- **VDI 2058 Blatt 3:2014-08:**
Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten
- **VDI 6000 Blatt 6:2006-11:**
Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
- **VDI 6040 Blatt 2:2015-09:**
Raumluftechnik - Schulen - Ausführungshinweise (VDI-Lüftungsregeln, VDI-Schulbaurichtlinien)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de